



Gemeinde Bördeland
OT Eickendorf
Salzlandkreis

Bebauungsplan Nr. 06/24
„Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“

Fassung: Entwurf
Stand: Juli 2025

Begründung mit Umweltbericht

Planverfasser im Auftrag der Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt)

Dipl.- Ing. Nathalie Khurana
Landschaftsarchitektin
AK LSA 1601-02-1-c

Landschaftsarchitektur, Stadt- und Dorfplanung
Lindenstraße 22 06449 Aschersleben



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Planungsgrundlagen	6
1.1 Planungsanlass	6
1.2 Rechtsgrundlagen	9
1.3 Planungsablauf	11
1.4 Raumordnerische Vorgaben	12
1.5 Geltungsbereich	16
1.6 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	16
2. Begründung	18
2.1 Allgemein	18
2.2 Beschreibung des Vorhabens	19
3. Begründung der Art und Maß der baulichen Nutzung	21
3.1 Art der baulichen Nutzung	21
3.2 Maß der baulichen Nutzung	21
3.3 Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen	22
3.4 Verkehrserschließung	22
3.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche	22
3.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	23
3.7 Grünordnerische Festsetzungen	24
3.8 Artenschutzrechtliche Festsetzungen	24
3.9 Bodenschutzrechtliche Festsetzungen	25
4. Belange der Geologie und des Bergwesens	26
5. Belange der Verkehrserschließung	27
5.1 Fließender Verkehr	27
5.2 Ruhender Verkehr	29
6. Belange der stadttechnischen Erschließung	29
6.1 Trinkwasserversorgung	29
6.2 Abwasserentsorgung	29
6.3 Niederschlagswasser	29
6.4 Elektroenergieversorgung	30
6.5 Gasversorgung	30
6.6 Fernmeldeversorgung	31
6.7 Müll- und Abfallentsorgung	31
7. Belange des Bodenschutzes	32
8. Belange des Denkmalschutzes	33
9. Belange des Gewässerschutzes	34
10. Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	34
11. Belange des Immissionsschutzes	36
12. Belange der Landwirtschaft	38
13. Belange des Natur- und Umweltschutzes, Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB	40
13.1 Wichtigste Ziele und Inhalt des Bauleitplans gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 1.a)	40
13.1.1 Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans	40
13.1.2 Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (Festsetzungen)	41
13.1.3 Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	41
13.1.4 Räumlicher Geltungsbereich	43
13.2 Relevante Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 1.b)	43



	Seite
13.2.1 Übergeordnete Fachgesetze	44
13.2.1.1 Baugesetzbuch	44
13.2.1.2 Naturschutzgesetzgebung	46
13.2.1.3 Wasserhaushalts- und Wassergesetz	49
13.2.1.4 Bodenschutzgesetz	50
13.2.1.5 Immissionsschutzgesetz	52
13.2.2 Fachplanungen	54
13.2.2.1 Landesplanung	54
13.2.2.2 Regionalplanung	56
13.2.2.3 Landschaftsplanung	59
13.2.2.4 Flächennutzungsplan	61
13.2.2.5 Bebauungsplan	61
13.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 ff BNatSchG)	62
13.3.1 Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG	62
13.3.2 Nationalparke (NP) und Nationale Naturmonumente (NNM) gem. § 24 BNatSchG	62
13.3.3 Biosphärenreservate (BR) gem. § 25 BNatSchG	63
13.3.4 Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 BNatSchG	64
13.3.5 Naturparke (NUP) gem. § 27 BNatSchG	64
13.3.6 Naturdenkmäler (FND, NDF) gem. § 28 BNatSchG	65
13.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gem. § 29 BNatSchG	65
13.3.8 Gesetzlich geschützte Biotope (GB) gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA	65
13.3.9 Geschützte Parks (GP)	65
13.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a) und 2.b) bei Durchführung der Planung	65
13.4.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biolog. Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)	66
13.4.2 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)	72
13.4.3 Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)	73
13.4.4 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)	77
13.4.5 Schutzgut Klima / Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)	78
13.4.6 Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)	78
13.4.7 Schutzgut Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)	79
13.4.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB)	83
13.4.9 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB)	85
13.4.10 Schutzgut Kultur - und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB)	87
13.4.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB)	87
13.4.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB)	87
13.4.13 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB)	88
13.4.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB)	88



13.4.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umwelt-	Seite
Schutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB)	88
13.4.16 Erfordernisse des Klimaschutzes gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 b) gg)	89
13.5 Eingriffsbilanzierung	91
13.5.1 Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff	92
13.5.2 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maß-	
nahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	
und Grünordnerische Festsetzungen	94
13.5.3 Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff	95
13.5.4 Externe Kompensationsmaßnahme	97
13.5.5 Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen	98
13.6 Entwicklungsprognosen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2	100
13.6.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurch-	
führung der Planung (Nullvariante) gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 a)	100
13.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei	
Durchführung der Planung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2b)	100
13.7 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum	
Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 z. BauGB Pkt. 2.c)	101
13.7.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	101
13.7.2 Ausgleichsmaßnahmen	102
13.8 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des	
räumlichen Geltungsbereiches des Plans gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.d)	103
13.9 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen	
Verfahren bei der Umweltprüfung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3 a)	103
13.10 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der	
Erheblichen Umweltauswirkungen) gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3. b)	104
14. Flächenbilanz	104
15. Fachplanerische Abstimmungen	104
16. Allgemein verständliche Zusammenfassung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.c)	105
17. Quellennachweis gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3.d)	107

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1	Prüfung der Wirkungen der Photovoltaikanlagen	18
Tabelle 2	Artenliste Bäume	23
Tabelle 3	Artenliste Sträucher	23/24
Tabelle 4	Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	44/45
Tabelle 5	Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen	88/89
Tabelle 6	Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff	93
Tabelle 7	Artenliste Bäume	94
Tabelle 8	Artenliste Sträucher	94/95
Tabelle 9	Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff	96
Tabelle 10	Flächenbilanz	104

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb.1	Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010	12
Abb.2	Ausschnitt aus dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes	
	Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.03.2022	13



	Seite
Abb.3 Ausschnitt aus dem 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg vom 13.03.2024	14
Abb.4 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland 2016	17
Abb.5 Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt 2010	54
Abb.6 Ausschnitt aus dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 08.03.2022	55
Abb.7 Ausschnitt aus dem 4. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg vom 13.03.2024	57
Abb.8 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der VG Südöstliches Bördeland, 2007	60
Abb.9 Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland 2016	61
Abb.10 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der VG Südöstliches Bördeland, 2007, Biotoptypen	67
Abb.11 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der VG Südöstliches Bördeland, 2007, Besondere Artvorkommen und Schutzgebietsvorschläge	69
Abb.12 Bodenlandschaft	74
Abb.13 Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der VG Südöstliches Bördeland, 2007, Landschaftsbild	81
Abb.14 Geltungsbereich des Plangebietes auf Liegenschaftskarte	92
Abb. 15 Projektgebiet Ökopool „Kampwiesen bei Wilsleben“	97
Abb. 16 Übersicht Lage des Plangebietes und des Projektgebietes Ökopools „Kampwiesen bei Wilsleben“	98

ANHANG

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Solarpark Eickendorf“, Gemeinde Bördeland, OT Eickendorf, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode, 20.05.2024



1. PLANUNGSGRUNDLAGEN

1.1 Planungsanlass

In seiner Sitzung am 22.08.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“, OT Eickendorf der Gemeinde Bördeland mit städtebaulichem Vertrag gefasst. Der Beschluss wurde auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter der öffentlichen Bekanntmachung Nr. 18/2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Planungsanlass des Bebauungsplanverfahrens der Gemeinde Bördeland ist das konkrete Bauvorhaben des Vorhabenträgers – Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) eine Photovoltaikanlage mit aufgeständerten Modultischen in der Gemarkung Eickendorf Flur 8, Flurstück 42 zu errichten und zu betreiben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner Sitzung am 22.08.2024 unter der Beschluss Nr. 03-03/2024 den städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde Bördeland und dem Vorhabenträger zum vorliegenden Bebauungsplan Nr. 06/24 beschlossen. Dieser wurde ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter der öffentlichen Bekanntmachung Nr. 17/2024 ortsüblich bekanntgemacht. Im Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 BauGB hat sich der Vorhabenträger zur vollständigen Kostenübernahme für die städtebaulichen Planungs- und ggf. Gutachterleistungen sowie die mit Umsetzung der Planung ggf. erforderlichen Erschließungs- und Kompensationsmaßnahmen verpflichtet.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich vorbereitet. Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 31.12.2022, auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Auch mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) 2022 wurde die Absicht unterstrichen, energetische und klimaschützende Regelungen in die Bauleitplanung aufzunehmen. Die Bedeutung der Erneuerbaren Energien wird u.a. dadurch deutlich herausgestellt, dass der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 1. Dezember 2022 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städterecht beschlossen hat.

„Das EEG 2023 ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Das novellierte EEG trat am 1. Januar 2023 in Kraft.“ (Quelle: www.bundesregierung.de)

Es wurden folgende Ziele formuliert:

1. Klimaerwärmung auf 1,5 Grad C begrenzen
2. Bis 2030 mind. 80 Prozent des Bruttostroms aus erneuerbaren Energien
3. Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringern.

Dafür werden folgende Maßnahmen eingesetzt:

- Gesetzlicher Vorrang für erneuerbare Energien
- EEG-Förderung über den Strompreis beendet
- Ausbaupfade für Wind- und Solarenergie deutlich erhöhen
- Höhere Vergütung für Solaranlagen
- Bessere finanzielle Beteiligung der Kommunen bei Windenergie. (Quelle: www.bundesregierung.de)



In der Präambel zum Entwurf des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (<https://www.bmwk.de> › Energie › 04_EEG_2023) wird folgendes formuliert.

„Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen.“ „...soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.“

„Um bei Zugrundelegung eines Bruttostromverbrauchs von 750 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2030 das 80-Prozent-Ausbauziel sicher zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden. Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit diesem Gesetz forcierte Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.“ (Quelle: <https://www.bmwk.de> › Energie › 04_EEG_2023)

Im Jahr 2021 deckte die Photovoltaik mit einer Stromerzeugung von 51 TWh 9,1 % des Bruttostromverbrauchs in Deutschland. Alle Erneuerbaren Energien kamen zusammen auf 42 % und sollen bis 2030 laut Koalitionsvertrag 2021 80 % erreichen. Der Bruttostromverbrauch schließt Netz-Speicher- und Eigenverbrauchsverluste ein. An sonnigen Tagen kann PV-Strom zeitweise über zwei Drittel unseres Strombedarfs decken. Ende 2021 waren in Deutschland PV-Module mit einer Nennleistung von 59 GW installiert, verteilt auf über 2,2 Mio. Anlagen. (Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 12.8.2022).

Das BauGB wurde im § 1 Abs. 6 Nr. 7 f um die „Nutzung erneuerbarer Energien“ und die „sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ als zu berücksichtigender Belang in der Bauleitplanung erweitert.

Bei der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens soll entsprechend § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Im Rahmen der Planung sollen die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Insbesondere sind folgende Belange zu berücksichtigen:

- die Errichtung einer Photovoltaikanlage zur energetischen Nutzung auf einer Plangebietsfläche von ca. 37.360 m² (3,73) ha,
- die Realisierung der planungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaikfreiflächenanlage“ sowie die erforderlichen Erschließungs- und Ausgleichsflächen,
- die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Umstrukturierung des Plangebietes,
- die Schaffung von Rechtssicherheit für die Bebaubarkeit von Konversionsflächen,
- die Erfüllung der Bedingungen und Kriterien gemäß EEG,



- die Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz,
- die Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz,
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die Entwicklung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und die Sicherung der hierfür erforderlichen Flächen.

Die Förderung der Nutzung von regenerativen Energiequellen als Beitrag zum Klimaschutz ist ein wesentlicher Anspruch an das geplante Bauvorhaben.

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1 a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im vorgesehenen Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die Umsetzung des Planungsziels verbindlich festzusetzen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.

Die getroffene Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaikfreiflächenanlage gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Sonstige Sondergebiete ist aus nachfolgenden Gründen städtebaulich begründet.

Für die Gemeinde Bördeland liegt ein Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom 26.04.2024 vor, welches vom Gemeinderat mit dem Beschluss 05-03/2024 beschlossen und durch die Veröffentlichung im Bördelandkurier Nr. 05 vom 04.06.2024 in Kraft getreten ist. In diesem Konzept ist das Plangebiet unter BR2 als Eignungsfläche für Photovoltaikfreiflächenanlagen aufgeführt. Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich auf das oben genannte Flurstück einer brachliegenden Fläche. Dabei handelt es sich um eine ehemals als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche, welche aufgeschüttet und unbebaut ist und gegenwärtig brach liegt. Gemäß dem Aufstellungsbeschluss handelt es sich um eine ehemalige Altlastenverdachtsfläche an der „Bahnhofstraße“. Eine Altlast konnte nicht bestätigt werden, aber im Auszug aus dem Liegenschaftsbuch mit Datum vom 16.02.1999 wird auf dem Flurstück eine „Betriebsfläche“ aufgeführt.

Mit der vorliegenden Planung werden die Voraussetzungen für die Umnutzung einer aufgeschütteten und brachliegenden, derzeit als Koppel genutzten Fläche sowie einen Streifen ehemals ackerbaulich genutzter Fläche im Norden geschaffen, so dass die Fläche jetzt für andere Nutzungen zur Verfügung (Flächenrecycling) steht.

Dieses Flächenrecycling entspricht dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP-LSA und des EEG, vorrangig versiegelte Flächen bzw. Konversionsflächen für Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen.

Die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage beeinträchtigt aufgrund ihrer Lage außerhalb des Siedlungsgefüges nicht die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Bördeland und des Ortsteils Eickendorf. Das Areal bietet keine günstigen Standortbedingungen für eine andere bauliche oder sonstige städtebauliche Nutzung. Gemäß dem Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen



für die Gemeinde Bördeland befindet sich das Plangebiet ebenso im privilegierten Bereich gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG 2023 entlang der Autobahn A 14.

Auf private Initiative hin wird eine brachliegende Fläche beseitigt, und für die Nutzung erneuerbarer Sonnenenergie zur Verfügung gestellt. Das Vorhaben leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz, und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.

Mit der vorliegenden Planung wird also nicht ein bislang ungenutzter oder unberührter Standort in Anspruch genommen. Vielmehr werden durch anthropogene Nutzung vorbelastete und aus diesem Grund für andere Nutzungen kaum in Frage kommende Flächen überplant. Die Wiederbelebung und das Recycling derartiger Flächen sind städtebaulich sinnvoll und entsprechen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 a (2) BauGB.

Mit der vorliegenden Planung wird eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt, insbesondere auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

1.2 Rechtsgrundlagen

Europäische Ebene:

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), in Kraft getreten am 15.02.2015
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt, L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

Bundesebene

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88),
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), neugefasst durch Bekanntmachung vom 05. März 2021 (BGBl. I S. 346),



- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95),
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306),
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409),
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202),
- Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist,
- Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 3334) geändert worden ist,

Landesebene

- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA Nr. 9 vom 28.04.2015, S. 170), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA Nr. 3/2024, S. 23)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes-Sachsen Anhalt vom 16. Februar 2011, gültig ab 12. März 2011 (GVBl. LSA S. 160),
- Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 160) in Kraft getreten am 12. März 2011,
- Erster Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt am 22.12.2023 von der Landesregierung beschlossen und zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit freigegeben, öffentliche Auslegung im Zeitraum 29. Januar 2024 bis einschließlich 12. April 2024
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA, S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002; (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946),
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- Landeswaldgesetz (LWaldG LSA) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. LSA S. 196)
- Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA, S. 178),



- Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108),
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 191, 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA 769, 801),
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132)

Regionale Ebene

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, beschlossen durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg am 19.02.2025 (RV 04/2025), genehmigt durch die obersten Landesentwicklungsbehörde am 26.05.2025, wirksam geworden am 15.07.2025
- Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte/Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/Großflächiger Einzelhandel in der Planungsregion Magdeburg“, 16.04.2024
- Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz 2009) gilt im Planungsraum der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg weiter gemäß 245e Abs. 1 Satz 1 BauGB für die festgelegten Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie.

1.3 Planungsablauf

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 06/24 mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Bördeland am 12.12.2024 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung fand vom 20.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025 statt.

Mit dem Schreiben vom 15.01.2025 wurden die Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gebeten, ihre Stellungnahme zum Vorentwurf abzugeben.

Die in der öffentlichen Auslegung eingegangenen und in den Stellungnahmen der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden enthaltenen, relevanten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden gegeneinander intern abgewogen, und in der vorliegenden Fassung Entwurf, Stand Juli 2025 eingearbeitet.

Es sind folgende weitere Verfahrensschritte zu durchlaufen:

- Billigung des Entwurfs und Beschluss zur öffentlichen Auslegung durch den Gemeinderat,
- Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf,
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs,
- Abwägungsbeschluss des Gemeinderates sowie Beschluss zur Annahme der Genehmigungs-/Satzungsfassung des Bebauungsplanes,
- Einreichung zur Genehmigung bzw. Satzungsbeschluss,
- Genehmigung u. U. mit Auflagen und Hinweisen bzw. Satzung, Ausfertigung und Bekanntmachung.



1.4 Raumordnerische Vorgaben

(Stellungnahmen: Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Halle v. 24.02.2025)

Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus der Lage und Größe des Vorhabens von ca. 4 ha sowie den damit verbundenen möglichen Wirkungen des Vorhabens auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.

Im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan 2010 und im 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans vom 22.12.2023 sind für den Raum des OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland folgende raumordnerischen Festsetzungen enthalten.

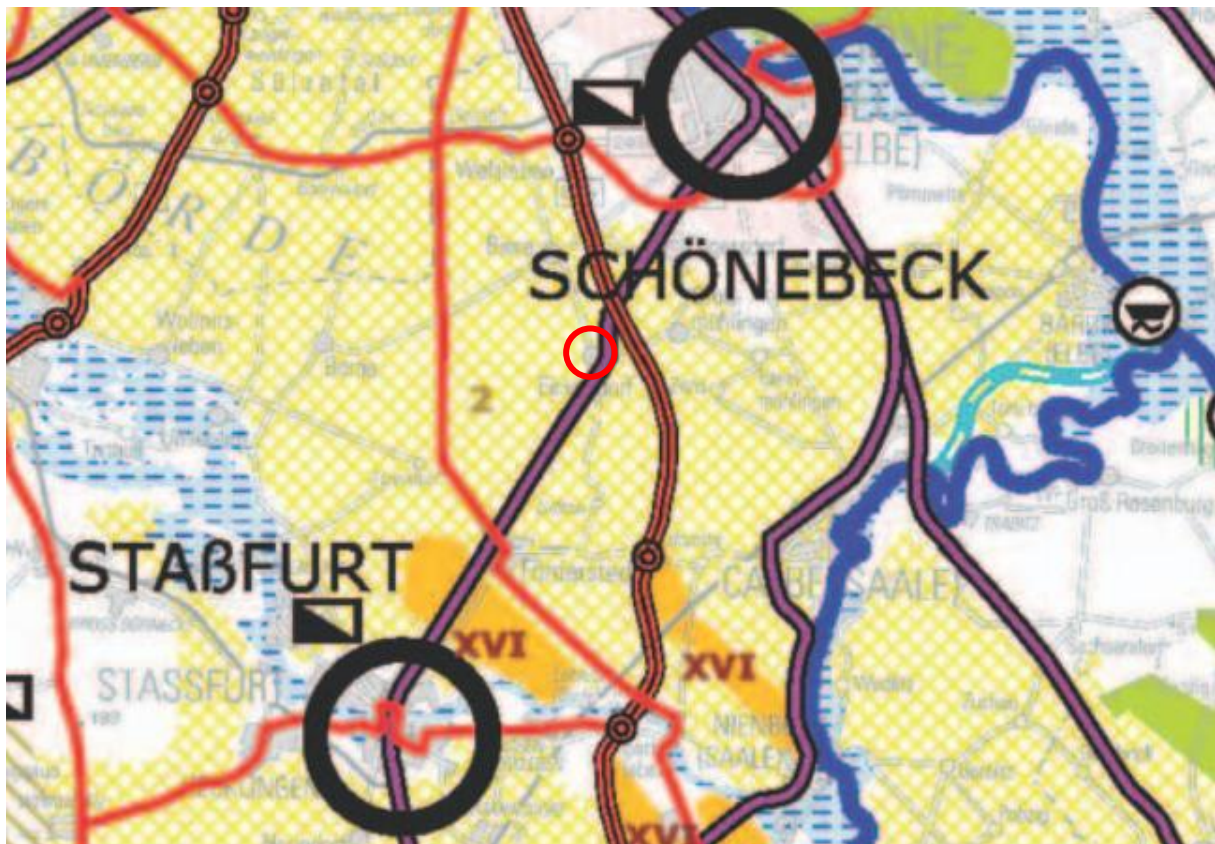


Abb. 1: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt, 2010, o. M. genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung



Abb. 2: Ausschnitt aus dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22.12.2023, o. M. genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (sowohl im LEP 2010 und als auch im 1. Entwurf LEP 2023)
 Es handelt sich hierbei um das Gebiet Nr. 2 „Magdeburger Börde“.

Bei den Vorbehaltsgebieten handelt es sich um noch nicht endgültig abgewogene Zielsetzungen. Gemäß Z 129 LEP LSA sind Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Im beschlossenen Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird die Fläche des Plangebietes als Potentialfläche BR2 bezeichnet, welche am östlichen Ortsausgang, umgeben von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche liegt. Hierbei handelt es sich um eine ehemals als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche, welche unbebaut ist und gegenwärtig brach liegt. Im oben erwähnten Standortkonzept heißt es weiter, dass der Bewirtschafter der Fläche die Löschung des Feldblocks beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte beantragt hat. Somit wird die Fläche als Brachfläche ohne Berücksichtigung der Bodenzahl bewertet. Die Löschung des Feldblockes wurde mittlerweile vom Amt bestätigt.

Die Fläche des Plangebietes hat somit für die landwirtschaftliche Nutzung keine Bedeutung mehr und wird als Brachland mit dem vorliegenden Planvorhaben reaktiviert, um ihren Beitrag zur Erzeugung alternativer Energie und somit zum Klimaschutz zu leisten



Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg, beschlossen durch die Regionalversammlung (RV 04/2025) am 19.02.2025

Genehmigt durch die obersten Landesentwicklungsbehörde LSA am 26.05.2025, wirksam geworden am 15.07.2025

(Stellungnahme: Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v. 24.02.2025)

Seit 2007 gehört der Salzlandkreis bestehend aus den ehemaligen Landkreisen Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt zur Planungsregion Magdeburg. Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg vom 17.05.2006 beinhaltet lediglich die Landkreise Bernburg und Schönebeck. Der nunmehr rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg umfasst, seit dem 1. Entwurf, zusätzlich die ehemaligen Landkreise Aschersleben und Bernburg, die bis dahin der Planungsregion Harz angehörten.

Das Gebiet der Gemeinde Bördeland war immer Bestandteil der Planungsregion Magdeburg. Im Folgenden werden die Vorgaben des rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg beschrieben und erläutert.

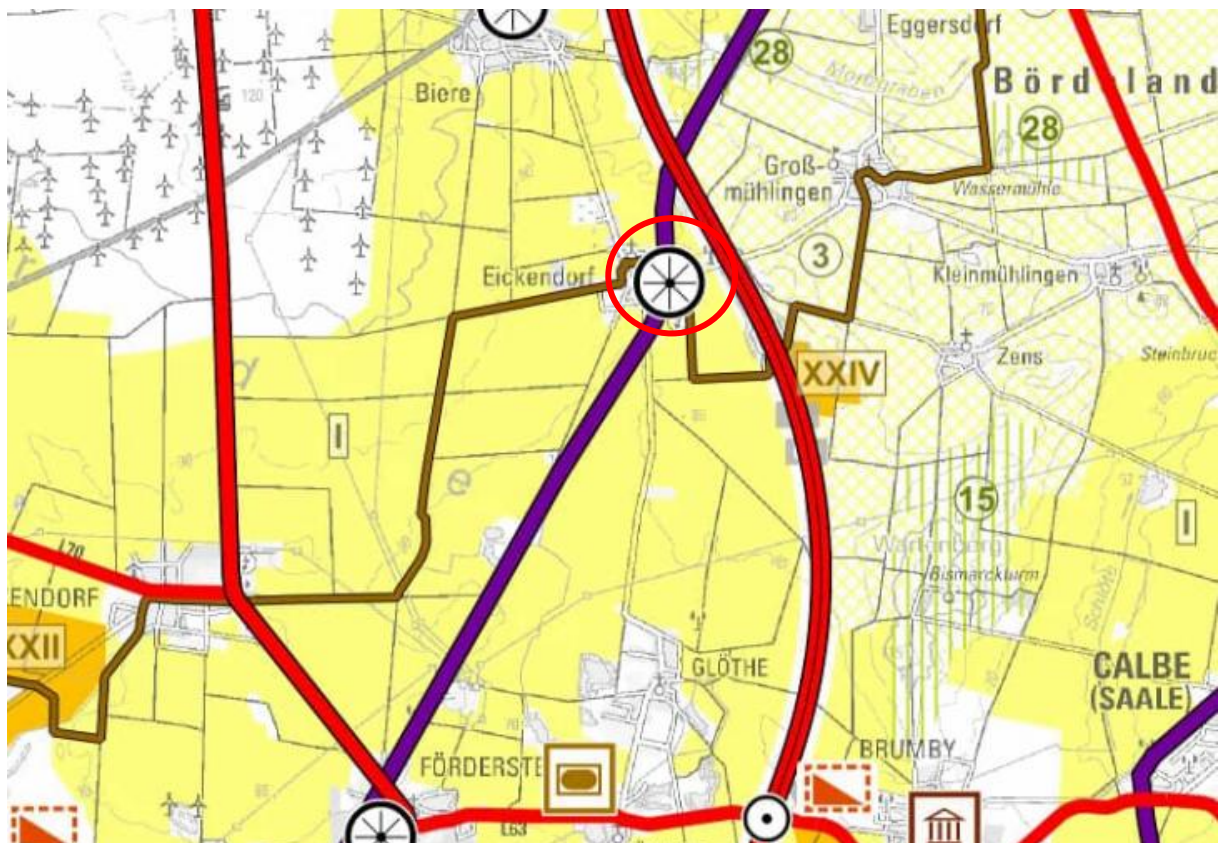


Abb. 3: Ausschnitt aus dem "Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2025 @ Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" vom 15.07.2025, o. M. genordnet, Plangebiet mit roter Markierung

Im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg vom 15.07.2025 sind folgende Ziele und Grundsätze für den Ortsteil Eickendorf der Gemeinde Bördeland festgelegt, die zu berücksichtigen sind.

Zentralörtliche Gliederung

Im rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg sowie im seit 16.04.2025 rechtskräftigen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/.....“ ist weder für den Ortsteil Eickendorf noch für die Gemeinde Bördeland eine zentralörtliche Funktion festgeschrieben. Die



Gemeinde Bördeland befindet sich im Verflechtungsbereich des im 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans festgeschriebenen Mittelzentrums Schönebeck (Elbe)

Vorranggebiete

Vorranggebiete für Landwirtschaft

Im REP Magdeburg befindet sich der Ortsteil Eickendorf im Bereich des festgelegten Vorranggebietes I „Teile der Magdeburger Börde“.

Es ist offensichtlich, dass die Siedlungsbereiche, auch die des OT Eickendorf, einschließlich des Plangebietes aus diesem Vorranggebiet herausgenommen worden sind.

Vorbehaltsgebiete

Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Im REP Magdeburg ist unter Nr. 3 „Magdeburger Börde“ ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt.

Im Plan zum REP Magdeburg ist nicht ersichtlich, ob das Plangebiet von den Festlegungen der oben aufgeführten Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete betroffen ist. Im Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (sh. auch Karte 3) ist unter der dem Plangebiet zuzuordnenden Fläche BR2 festgehalten, dass sich das Plangebiet außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des, zu diesem Zeitpunkt noch Entwurf, REP Magdeburg befindet.

Verkehr und Logistik

Überregionale Schienenverbindung

Gemäß G 5.3.1-7 des REP Magdeburg soll die Strecke Nr. 6 „Schönebeck-Staßfurt-Aschersleben (-Erfurt) mit täglicher SPNV-Bedienung hochwertige RE- und RB-Angebote erhalten bzw. geschaffen werden.

Diese Bahnstrecke verläuft im Westen des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 205 m bis 240 m von der westlichen Grenze des Geltungsbereiches. Der Höhenunterschied zwischen der Geländehöhe der Grenze des Geltungsbereiches und der Bahnstrecke liegt bei ca. 1 m. Die Bahnstrecke liegt höher als das Plangebiet. Das Plangebiet ist davon nicht betroffen bzw. sie beeinträchtigen sich nicht gegenseitig.

Straßenverbindung von Bedeutung (Z 5.3.2-3)

Unter Nr. 2 ist diese die Bundesautobahn A 14, welche östlich des Plangebietes verläuft. Die Entfernung zur östlichen Grenze des Geltungsbereiches beträgt zwischen ca. 130 m bis ca. 160 m.

Das Plangebiet ist davon nicht betroffen bzw. sie beeinträchtigen sich nicht gegenseitig.

Schnittstelle der ÖPNV (Z 5.3.6-3)

Unter Nr. 10 ist Eickendorf mit 3 Buslinien und der Bahnanbindung als Schnittstelle für ÖPNV festgeschrieben.

Das Plangebiet wird davon nicht berührt.

Rad- und Fußläufiger Verkehr (Z 5.3.7-1)

Der unter Nr. 9 bezeichnete Fernwanderweg „St. Jakobus Pilgerweg“ verläuft durch den Ortsteil Eickendorf von Nordosten in Richtung Westen.

Das Plangebiet beeinträchtigt den Verlauf des Fernwanderweges nicht.

Der Bördehamster-Radweg mit regionaler Bedeutung verläuft durch den Ortsteil Eickendorf von Osten nach Westen entlang der K 1292 (Bahnhofstraße).

Die Bahnhofstraße (K 1292) bildet die südliche Grenze des Geltungsbereiches des Plangebietes. Das Plangebiet beeinträchtigt den Verlauf des Radweges nicht.



1.5 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 42, Flur 8 der Gemarkung Eickendorf und hat eine Größe von ca. 3,73 ha.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind aus der beigelegten Planzeichnung ersichtlich.

Das Plangebiet wird umgrenzt:

- Im Norden durch den „Groß Mühlinger Graben“, dahinter landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- im Osten: durch landwirtschaftlich genutzten Fläche,
- im Westen: durch zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche und
- Im Süden: durch die Kreisstraße K 1292 (Bahnhofstraße), südlich anschließend durch landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Beim Plangebiet handelt es sich überwiegend um eine aufgeschüttete und brachliegende, derzeit als Koppel genutzte Fläche sowie einen Streifen ehemals ackerbaulich genutzter Fläche im Norden. Die Löschung des Feldblockes erfolgte beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte. Im südöstlichen Areal des Geltungsbereiches befindet sich ein Mobilfunkmast.

Ein Altlastenverdacht konnte nicht bestätigt werden. Im Auszug aus dem Liegenschaftsbuch mit Datum vom 16.02.1999 wird auf dem Flurstück eine „Betriebsfläche“ aufgeführt.

Nach dem Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2024 befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Hecke) entlang der südlichen und nördlichen Grenze des Geltungsbereiches, außerdem eine bauliche Anlage (Mobilfunkmast) im südöstlichen Bereich. Der Funkmast bleibt bestehen; es bestehen privatrechtliche Verträge.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet.

1.6 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Bördeland liegt ein seit 22.12.2016 rechtswirksamer Flächennutzungsplan vor. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Damit ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gerecht zu werden, wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebietes im Parallelverfahren geändert. Der dafür notwendige Aufstellungsbeschluss wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gefasst.

Im Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2024 wird die brachgefallene unter BR2 bezeichnete und beschriebene Brachfläche des Plangebietes außerhalb des gesetzlich geschützten Biotops „Hecke“ als geeignet bewertet.

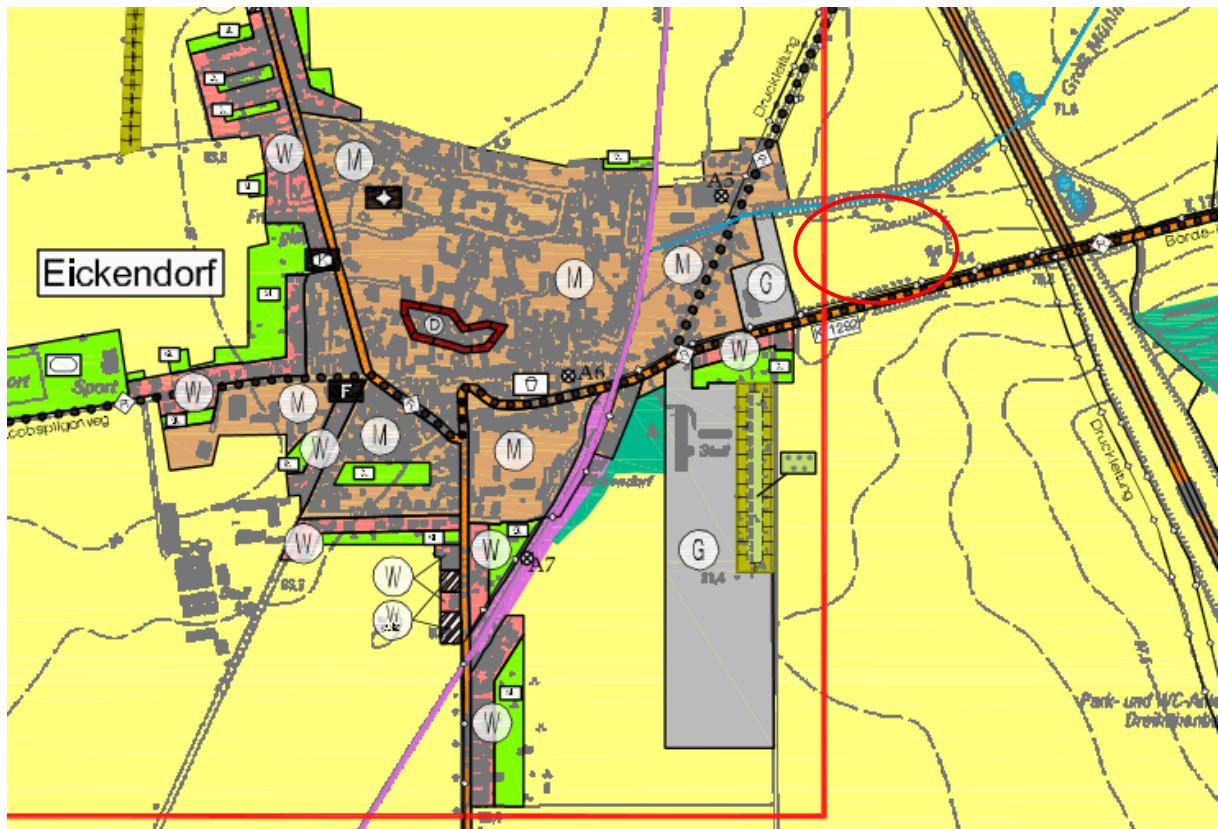


Abb. 4: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland, 2016, o.M., genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung



2. BEGRÜNDUNG

2.1 Allgemein

Die Bedeutung der alternativen Energiegewinnung nimmt immer mehr zu insbesondere in Folge der angestrebten Energiewende nach dem geplanten Ausstieg aus der Atom- und Kohleenergie.

Im Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg ist unter dem Abschnitt 5.4 Energie folgendes beschrieben:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 7 Abs. 2 LEntwG LSA in der Sitzung am 12.10.2022 mit Beschluss Nr. RV 08/2022 beschlossen, für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht aufzustellen und den Beschluss Nr. RV 04/2010 der Regionalversammlung in der Sitzung am 03.03.2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dementsprechend zu ändern, dass das Kapitel 5.4. „Energie“ nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist (Beschluss Nr. RV 07/2022). Der entsprechende Sachliche Teilplan liegt jedoch noch nicht vor. Inzwischen liegt der Entwurf der Anlage 1 (Konzept für die Festlegung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie-Methodenband) als Grundlage für die weitere Entwicklung des Sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ vom 23.10.2024 vor.

Im 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans 2023 ist unter Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen (S 180) ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen.

Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts und
- die landwirtschaftliche Bodennutzung

unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen.

Für die Gemeinde Bördeland liegt ein vom Gemeinderat am 26.04.2024 beschlossenes Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Beschluss Nr. 05-03/2024, örtlich bekanntgemacht im Bördekurier Nr. 05 vom 04.06.2024) vor. Darin ist das Plangebiet als Fläche BR2 festgehalten.

Darin ist folgendes Ergebnis der Prüfung der Wirkung von Photovoltaikfreiflächenanlagen (Tab.17) enthalten.

Fläche Nr.	Wirkung auf		
	Landschaftsbild	Naturhaushalt	baubedingte Störung des Bodenhaushalts
BR2	Überhöhung der Horizontal- linie durch Einsehbarkeit, Anlage überwiegend nicht verschattet	keine wertvollen Lebensraumtypen betroffen	Vorbelastung des Bodens durch Überformung / Aufschüttung

Tab. 1

Beim Plangebiet handelt es sich überwiegend um eine aufgeschüttete und brachliegende, derzeit als Koppel genutzte Fläche sowie einen Streifen ehemals ackerbaulich genutzter Fläche im Norden. Die Löschung des Feldblockes erfolgte beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte.



Im südöstlichen Areal des Geltungsbereiches befindet sich ein Mobilfunkmast. Im Auszug aus dem Liegenschaftsbuch mit Datum vom 16.02.1999 als „Betriebsfläche“ aufgeführte Fläche.

2.2 Beschreibung des Vorhabens

Historie

Ein Großteil des Geländes, welches einst für gewerbliche Nutzung gedacht war, wurde seit mindestens drei Jahrzehnten nicht ackerbaulich genutzt (Süden). Seit dieser Zeit entwickelt sich das Areal zu einer Sukzessionsfläche. Durch Beweidung wird der Aufwuchs kurz gehalten. Die Anfänge des im südöstlichen Bereich befindlichen Funkturmmasts können bis zum Jahr 2000 zurück verfolgt werden (Google Earth). Seit ca. 2010 wurde der nördliche Bereich zwischen der aufgeschütteten (Sukzessions-)Fläche und dem „Groß Mühlinger Graben“ ackerbaulich bearbeitet. Derzeit stellt sich das Plangebiet als eine aufgeschüttete und brachliegende, derzeit als Koppel genutzte Fläche sowie einen Streifen ehemals ackerbaulich genutzter Fläche im Norden. Die Löschung des Feldblockes erfolgte beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte.

Eigentumsverhältnisse

Das Flurstück befindet sich im Privatbesitz und wird vom Vorhabenträger gepachtet. Das Flurstück wird als „Plangebiet“ bezeichnet.

Baubeschreibung

Innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplans sind die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage, bestehend aus auf fest aufgeständerten Modultischen errichteten Solarmodulen einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafo und Schaltanlagen, vorgesehen.

Für den Standort des Bebauungsplans sind seitens des Vorhabenträgers feststehende Photovoltaikanlagen vorgesehen. Bei feststehenden Anlagen werden die Photovoltaikmodule auf Modultischen montiert und mit einem Neigungswinkel von 15° bis 20° nach Süden ausgerichtet. Dadurch ergibt sich eine Reihung der Modultische in der Ausrichtung von West nach Ost. Der Abstand zwischen den Modulreihen bestimmt sich bei effektiver Auslastung der zur Verfügung stehenden Fläche nach der Bauhöhe der Modultische, um Verschattungseffekte zu vermeiden. Je höher die Modultische sind, desto größer ist der Reihenabstand, wobei der Verschattungswinkel mit ca. 15° angesetzt wird (niedrigster Sonnenstand am 21. Dezember).

Die Bauhöhe der Photovoltaikanlagen ist für den Bebauungsplan auf max. 3,50 m über Oberkante Gelände begrenzt. Auch Nebenanlagen wie Trafostationen, Wechselrichter und Zäune sollen die Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Die Module werden auf so genannten „Tischen“ aus einer Stahlkonstruktion angeordnet, welche auf den, in den unbefestigten Boden gerammten Pfosten aus verzinktem Stahl oder Erdankern befestigt werden. Diese Stahlpfosten sind in den Boden eingebunden und ragen ca. 2,40 m über Geländeoberkante hinaus. Hierauf werden die Stützen befestigt. In Querrichtung verlaufen über den Stützen Pfetten, die von Längsträgern aufgenommen werden. Auf den Querträgern sind die PV-Module befestigt. Die Module sind in Form eines Pultdaches angeordnet, das mit ca. 15° nach Süden geneigt ist.

Die Ständerkonstruktion der Modultische ist so beschaffen, dass die Module einen Mindestabstand von 0,80 m über Oberkante Gelände aufweisen. Auf diese Weise wird der tatsächliche Versiegelungsgrad durch die Anlagen sehr gering gehalten und eine Grünlandnutzung unter den Modultischen, in den unversiegelten Bereichen durchgängig gesichert (maschinelle Mahd). Die



gesamte unversiegelte Fläche der Photovoltaikanlage (auch unterhalb der Modulreihen) wird somit als Grünland unter Solarmodulen (BTA) ausgebildet und bewirtschaftet.

Die Photovoltaik-Module, die Gleichstrom produzieren, werden zu Strängen untereinander verkabelt, mit Generatoranschlusskästen gegebenenfalls gesammelt und an die Wechselrichter angeschlossen. Hier findet die Umsetzung des durch die Solarmodule erzeugten Gleichstroms in netzkonformen Wechselstrom statt.

Die Module werden auf den Tischen untereinander mittels in Kabelrinnen verlaufenden Kabeln verschaltet. Von den Tischen aus werden die Kabel in so genannten Kabelgräben zu den jeweiligen Wechselrichtern unterirdisch verlegt. Diese Kabelgräben haben eine Tiefe von etwa 0,80 m.

Die Ableitung der erzeugten Energie aus den Wechselrichtern erfolgt auf der 20-kV-Spannungsebene, die hinter den Trafostationen zur Verfügung steht. Die Anbindung der PV-Anlage an das öffentliche Stromnetz erfolgt auf der 20-kV-Freileitung des überregionalen Netzbetreibers.

Der Einspeisepunkt für die Photovoltaikanlage und damit der Kabelweg für die Mittelspannungsleitung sind noch nicht bekannt. Dafür ist ein separater Antrag an den Netzbetreiber zu stellen. Entsprechende Abstimmungen mit dem Energieversorger zur Anbindung und dementsprechende Vorbereitungen werden seitens des Vorhabenträgers alsbald eingeleitet.

Um die notwendige Datenerfassung und Anlagenüberwachung zu gewährleisten, werden sämtliche Wechselrichter und Sensoriken an unterirdisch verlegte Datenleitungen angeschlossen. Hierzu ist eine Anbindung an das Datennetz der Telekom oder über ein GSM Modem notwendig.

Aus Gründen der Sicherheit vor unbefugtem Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes ist die Einfriedung des Betriebsgeländes der Photovoltaikanlagen erforderlich. Hierzu ist ein maximal 2,00 m bis 2,30 m hoher Zaun aus Stabgittermatten inklusive aufmontierten Übersteigenschutz und notwendigen Toren vorgesehen. Unter dem Zaun wird eine Durchschlupfhöhe für Kleintiere von 10 cm bis 15 cm gewährleistet. Soweit erforderlich werden zur Überwachung des Anlagengeländes Kameras und Bewegungsmelder installiert. Der Zaun wird innerhalb des Plangebietes errichtet werden.

Die Zufahrt zum Plangebiet ist über die öffentliche Straße „Bahnhofstraße“ K 1292 vorgesehen. Die Zufahrt wird vor allem in der Bauphase regelmäßig genutzt. Während des Betriebs beschränkt sich der Fahrzeugverkehr pro Jahr auf wenige Anfahrten durch Service- und Wartungspersonal für Kontrollgänge bzw. Besucher der Solarstromanlage.

Anlagen der stadttechnischen Ver- und Entsorgung des Plangebietes sind ansonsten nicht erforderlich. Lediglich die Verlegung von Stromkabeln (unterirdisch) für die Einspeisung in das Stromnetz sowie zur Eigenversorgung der Anlagen ist zu sichern.

Für den Betrieb der Photovoltaikanlagen ist kein Personal erforderlich. Demzufolge werden auch keine Aufenthaltsräume benötigt, die eine Wasser- oder Abwasserversorgung bedingen würden. Die PV-Anlagen arbeiten absolut emissionslos, Abfallprodukte entstehen nicht.



3. BEGRÜNDUNG DER ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §11 BauNVO)

3.1.1 Art der baulichen Nutzung wird sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ festgesetzt.

3.1.2 Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung sowie der dafür notwendigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Verkabelungen, Schalt- und Sicherheitseinrichtungen.

Die Festsetzungen beziehen sich auf die konkrete Nutzung des Vorhabens. Das Ziel ist die Errichtung von Solarmodultischen zur Erzeugung vom Strom durch Nutzung der Solarenergie und deren Einspeisung in das Energienetz.

3.1.3 Das Plangebiet wird aus Gründen der Sicherheit vor unbefugten Betreten, zur Vermeidung von Unfällen durch Stromschlag sowie aus Gründen des Versicherungsschutzes mit einer Zaunanlage aus Stabgittermatten mit einer maximal Höhe von 2,30 m inklusive aufmontierten Übersteigenschutz und notwendigen Toren umzäunt. Der Zaun ist so anzulegen, dass durchgehend bzw. umlaufend ein Freihalteabstand von 10 cm bis 15 cm zwischen der Unterkante Zaun und der Geländeoberfläche als Durchlass für Kleinsäuger eingehalten wird.

Die Sicherheitsumzäunung darf die Bewegungsfreiheit der Kleinsäuger wie z. B. Igel, Hasen usw. nicht verhindern, deshalb wird dieser Freihalteabstand festgesetzt. Soweit erforderlich sollen zur Überwachung des Anlagengeländes Kameras und Bewegungsmelder installiert werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 – 21a BauNVO)

3.2.1 Die Grundflächenzahl wird auf 0,8 festgelegt.

3.2.2 Eine Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO z. B. durch Nebenanlagen ist nicht zulässig.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl 0,8 bedeutet, dass 80 % des jeweiligen Grundstücks von baulichen Anlagen überdeckt werden dürfen. Diese Zahl entspricht der angegebenen Obergrenze für sonstige Sondergebiete gemäß § 17 BauNVO. Eine Überschreitung der festgelegten Obergrenze wird ausgeschlossen, da auch sonst diese Grundflächenzahl nicht voll ausgeschöpft werden wird.

3.2.3 Die maximale Höhe der Photovoltaikanlagen und der Nebenanlagen wird auf 3,50 m festgesetzt.

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen bestimmt. Die Höhenfestsetzung ist für die Begrenzung des Eingriffs in das Landschaftsbild relevant. Die Höhe der baulichen Anlagen wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, gemessen in der Modultischlängenmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage. Unterer Bezugspunkt ist die vorhandene Geländehöhe, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage. Eine Höhenfestlegung bezogen auf NHN ist in dieser Phase nicht möglich, da kein geodätischer Bezugspunkt bekannt ist und auch kein vermasster Lage- und Höhenplan vorliegt.



3.2.4 Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten, dass der Mindestabstand zwischen der natürlichen Bodenoberkante und der unteren Unterkante der Module 0,80 m nicht unterschritten wird.

3.2.5 Die PV-Module sind auf eine Tischkonstruktion in einem Winkel von 15° bis 20° zu errichten.

Die Mindesthöhe wird festgesetzt, um unter den Gestellen die Entwicklung einer Vegetation zu ermöglichen und diese im Bedarfsfall ohne Beschädigung pflegen zu können. Die Festsetzung des Winkels erfolgt nach dem ortsabhängigen Sonnenwinkel am 21. Dezember um 12:00 Uhr. Dieser Sonnenwinkel ist maßgebend. Von diesem Sonnenwinkel wird auch der Abstand zwischen den Modulreihen bestimmt.

3.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. §§ 22, 23 BauNVO)

3.3.1 Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch die Eintragung von Baugrenzen.

3.3.2 Solarmodule und Modultische sowie Transformator- und Übergabestationen sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

3.3.3 Das Errichten von Zaun und Toranlagen, Zuwegungen und von Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen sowie von Nebenanlagen für die Erschließung innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zulässig.

Bei diesem Bauvorhaben handelt es sich um die Verwendung industriell hergestellter Serienprodukte. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche berücksichtigt die optimale Ausnutzung des Geländes für die Energieerzeugung.

3.4 Verkehrserschließung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

3.4.1 Die innere Erschließung des Plangebietes erfolgt durch einen 3,50 m breiten Umfahrungsweg entlang den Grenzen des Plangebietes bzw. entlang der Flächen mit Bindungen für die Bepflanzungen als eine Ringerschließung lediglich für die Servicefahrzeuge mit Anschluss an die öffentliche Erschließungsstraße (Bahnhofstraße, K 1292) im Süden.

Damit hat das Plangebiet einen gesicherten Zugang zu einer öffentlichen Straße. Der Erschließungsweg wird als Wiesenweg angelegt und dient lediglich den Servicefahrzeugen, welche nicht täglich das Gelände befahren.

3.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Fläche gemäß § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB.

Durch das geplante Gebiet verläuft eine dinglich gesicherte Trinkwasserleitung (TWL) DN 200 PVC der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co KG. Die Leitung einschließlich des Schutzstreifens 3 m beidseitig wird als mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Städtischen Werke Magdeburg GmbH & Co KG ausgewiesen.

Die von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind in der Planzeichnung eingetragen und bemaßt.



3.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

3.6.1 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b))

Im Norden und Süden werden Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgelegt.

Entlang der nördlichen und der südlichen Plangebietsgrenze werden Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgelegt. Der nördliche Streifen mit einer Fläche von 2.290 m² entlang des „Groß Mühlinger Grabens“ hat eine Breite von 9,00 m. Der südliche Streifen mit einer Gesamtfläche von 1.470 m², unterbrochen durch die Zufahrt, entlang der Bahnhofstraße hat eine Breite von 7 m innerhalb des Geltungsbereiches.

3.6.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a))

Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze wird eine dreireihige Strauch-Baumhecke mit einer Breite von 3 m innerhalb des Plangebietes angepflanzt. Es werden standorttypische, heimische Bäume und Sträucher gepflanzt. Es ist autochthones (gebietsheimisches) Pflanzmaterial mit Herkunftsnachweis zu verwenden (Listen sh. folgende Tabellen).

Die Hecke ist versetzt anzulegen, wobei der Reihenabstand 1,0 und der Abstand der Gehölze untereinander in einer Reihe ca. 1,2 m beträgt. Große Sträucher sind in der mittleren Reihe, kleinwüchsige und lichtliebende Sträucher in den äußeren Reihen zu pflanzen. Es sind Strauchgruppen mit 3-5 Sträuchern einer Art anzulegen. In der mittleren Reihe sind mit einem Abstand von 6 bis 10 m untereinander Bäume / Heister zu pflanzen.

Die größeren Heister sind durch einen Zweibock, die größeren Sträucher mit einem Schrägpfahl sowie durch eine fachgerechte Anbindung zu sichern und bis zur Erreichung der Standsicherheit deren Funktionalität zu gewährleisten.

Anteile der zu pflanzenden Qualitäten:

20% Heister, 3x v., m.B., B. 200 – 225 cm,

80% Sträucher 2x v., 60-100 cm, Strauchware mit Ballen.

Artenlisten

Bäume	
Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus pyraeaster	Wild-Birne
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Pyrus communis	Holz-Birne
Sorbus aucuparia	Eberesche

Tab. 2

Sträucher	
Botanischer Name	Deutscher Name
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus laevigata	Zweiggrifflicher Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe



Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Tab. 3

3.6.3 Es sind nur Gehölze aus gebietseigener Herkunft gem. § 40 Abs. 1 Ziff. 4 BNatSchG zu verwenden (Anlage 1 des Runderlass zur Organisation und Zuständigkeitsstruktur bei der Verwendung gebietseigener Gehölze in Sachsen – Anhalt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 02. März 2020, Vorkommensgebiet 2 - VGK 2 – Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland).

3.6.4 Die Pflanzung aller Gehölze ist spätestens in der 2. Pflanzperiode nach Beginn der Baumaßnahme durch den Vorhabenträger an beschriebener Stelle auf dem Grundstück durchzuführen. Alle Gehölze sind gemäß den geltenden Vorschriften und Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im zeitigen Frühjahr bei nicht gefrorenem Boden oder der Herbst.

3.6.5 Es ist eine einjährigen Fertigstellungspflege sowie darauffolgend eine Anwuchspflege (inklusive Schutz für Wildschäden in der Strauch - Baumhecke) über einen Zeitraum von zwei Jahren zu gewährleisten. Abgängige Gehölze sind unaufgefordert in der entsprechenden Pflanzqualität nach zu pflanzen und zu pflegen. Alle Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

3.7 Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

3.7.1 Der Zufahrts- und Umfahrungsweg ist unversiegelt als Wiesenweg anzulegen.

3.7.2 Die Aufstellflächen sind unter und zwischen den PV-Modulen durch Ansaat von Gräsern und Kräutern zu begrünen, um ein bodendeckendes Grünland zu initiieren.

3.7.3 Das im Rahmen der notwendigen 2x jährlich stattfindenden Mahd anfallende Mähgut ist vom Standort abzutransportieren. Hierbei handelt es sich um biologisch abbaubaren Abfall (AVV - ASN 20 02 01) welcher einer geeigneten Verwertung (z.B. Kompostierung) zuzuführen ist.

3.8 Artenschutzrechtliche Festsetzungen

3.8.1 Es ist eine Nachweiskontrolle auf Besatz durch Fledermäuse bzw. Nischen-/Höhlenbrüter (Avifauna) vor (bzw. während) der Fällung von Altbäumen durch eine fachlich qualifizierte Person zu führen.

3.8.2 Für den Verlust eines Fledermausquartieres soll ein Ersatzquartier in Form eines Fledermausspaltenkastens mit Wochenstubeneignung (zur Aufwertung) im Nahbereich des Eingriffsbereiches neu geschaffen werden. Der Standort ist mit der UNB SLK (Untere Naturschutzbehörde Salzlandkreis) abzustimmen. Es sollten dauerhafte Nistkästen aus Holzbeton verwendet werden.

3.8.3 Ein Verlust von nachweislichen Nischen- und Höhlenstrukturen ist über die Schaffung neuer Strukturen (Nisthilfen für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter) in gleichem Umfang zu gewährleisten.

3.8.4 Rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor dem Beginn bodeneingreifender Arbeiten (z.B. archäologische Grabungen, Baustelleneinrichtungen, Erschließungsarbeiten) sind die Ackerflächen im Geltungsbereich der Planung durch mit der Feldhamstersuche und -umsetzung fachlich erfahrenen Personen auf das Vorkommen von Feldhamster zu untersuchen.

3.8.5 Maßnahmen zur Baufeldfreimachung haben außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) zu erfolgen, eine Kontrolle des Besatzes von Greifvogelhorsten mit Rotem Milan ist im Vorfeld der Baumaßnahmen durchzuführen.

3.8.6 Alle sonstigen Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Errichtung von Baustraße und Lagerflächen – Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten etc.)



sollen auf einen wenig sensiblen Zeitraum beschränkt werden, welcher außerhalb der Hauptbrutzeit von Mitte März – Mitte Juli: Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten nicht zwischen 15.03. und 15.07.

3.9 Bodenschutzrechtliche Festsetzungen

3.9.1 Für die Baumaßnahmen zur Errichtung und zum Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, die die Einhaltung von bodenbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwacht.

3.9.2 Das mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Unternehmen ist der unteren Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen.

3.9.3 Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind die baulichen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen und Verkabelungen vollständig zurückzubauen. Der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten sind nach Ablauf der Nutzungsdauer wiederherzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben.



4. BELANGE DER GEOLOGIE UND DES BERGWESENS

(Stellungnahmen: Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 24.02.2025)

Geologie

Der tiefere geologische Untergrund im Bereich des Vorhabens wird u.a. aus Gesteinen des Oberen Buntsandsteins gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen (Gips und Anhydrit). Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie z.B. Erdfälle, sind allerdings im Fachinformationssystem Ingenieurgeologie des LAGB bisher im Vorhabensbereich und in der näheren Umgebung nicht dokumentiert, so dass die Gefährdung hier derzeit als gering eingeschätzt wird. Konzentrierte Versickerungen sollten nicht erfolgen, da zusätzlicher Wassereintrag die Subrosion beschleunigt und damit die Erdfallgefährdung erhöht wird. Sollten sich im Verlauf der Bauarbeiten Anzeichen für z.B. ältere, verfüllte Bruchstrukturen ergeben, ist das LAGB umgehend zu benachrichtigen.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte 1: 25.000 und nahegelegenen Bohrungen kommen auf den betreffenden Bereich unter Geländeoberkante Schwarzerde, Löss und Sande vor. Sollten in dem Bereich Zufahrtswege oder Neubauten noch errichtet werden, wird empfohlen, dort Baugrunduntersuchungen vornehmen zu lassen. Diese geben genauen Aufschluss u.a. über die Tragfähigkeit, Verformung und Frostepfindlichkeit des Bodens.

Aus hydrogeologischer Sicht gibt es keine Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens.

Bergwesen

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für das Plangebiet nicht vor.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

Gemäß dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan liegt das Plangebiet nicht in einem Bergbaugesamt. Grundlegende Ausschlussgründe aus bergbaulicher Sicht gibt es nicht.

Sollten bei eventuellen Gründungsarbeiten Anzeichen auf das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Schächte, Lichtlöcher) angetroffen werden, ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen umgehend zu informieren.

Das LAGB weist darauf hin, dass sämtliche geologische Untersuchungen nach § 8 Geologiedatengesetz anzeigepflichtig sind.

5. BELANGE DER VERKEHRERSCHLIESSUNG

5.1 Fließender Verkehr

Bundesautobahn A 14

(Stellungnahme: Autobahn GmbH NL Ost Halle v. 10.02.2025)

Aktuelle Ausbauplanungen sowie externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 14 darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke



Staubentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

Die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Geltungsbereich des Plans in Entwässerungsanlagen der Autobahn ist untersagt.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A 14 könnte durch die Auswirkungen der Photovoltaikfreiflächenanlagen beeinträchtigt werden. Deshalb verbleibt die bestehende Strauch-Baumhecke entlang der Kreisstraße 1292 in ihrer vollständigen Ausprägung. Sie befindet sich entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches entlang der Bahnhofstraße. Sie ist aus einer ehemaligen Obstbaumreihe entstanden und hat sich im Laufe der Jahre zu einer Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten entwickelt. Sie nimmt innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche von 1.470 m² ein und weist eine Breite innerhalb des Geltungsbereiches von ca. 7 m auf, wobei sie sich auch auf dem südlich angrenzenden (Straßen-)Flurstück ausdehnt. Die Bäume sind älter als 25 Jahre, so dass das Höhenwachstum sowie die Breite der Hecke eine Blendung der Nutzer der Kreisstraße sowie der Bundesautobahn 14 ausschließen.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Das gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Ferner wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht hingewiesen.

Kreisstraße K 1292 „Bahnhofstraße“

(Stellungnahmen: Landesstraßenbaubehörde RB West Halberstadt v. 24.02.2025; Salzlandkreis v. 10.03.2025)

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Straße „Bahnhofstraße“ K 1292, welche im Süden parallel zur Grenze des Geltungsbereiches verläuft.

Das Einfahrtstor für Wartungsfahrzeuge oder gegebenenfalls Rettungsfahrzeuge würde sich im Süden in der Einfriedung befinden. Entlang der Grenzen des Geltungsbereiches wird ein Serviceweg angelegt. Die technischen Einrichtungen (Trafo, Wechselrichter) würden sich in unmittelbarer Nähe dieses Weges befinden.

Für die Kreisstraße K 1292 sind die gemäß § 24 Abs. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt anbaurechtlichen Vorschriften für die Anbauverbotszone bis zu 20 m dem Grunde nach einzuhalten. Dies gilt für alle mit der Photovoltaikanlage im Zusammenhang stehenden Anlagen, z. B. massive Einzäunung, Verkehrsflächen, Grünpflanzung, etc. Alle Anlagen, die der Photovoltaikanlage



zugeordnet werden, wie Zaun und Verkehrsfläche werden an der südlichen Geltungsbereichsgrenze hinter, d.h. nördlich der vorhandenen Strauch-Baumhecke entlang der Kreisstraße angeordnet.

Für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage sowie deren Nebenanlagen in der Baubeschränkungszone (20 bis 40 Meter zur befestigten Fahrbahnkante) ist eine Abstimmung mit der zuständigen Straßenbaubehörde des Salzlandkreises erforderlich. Die Baulinien sind in der Planzeichnung eingetragen.

Eine neu zu errichtende Zufahrt muss beim FD 32 Ordnung und Straßenverkehr des Salzlandkreises beantragt werden.

Mit dem Schreiben vom 16.07.2025, AZ: K1292/Zufahrt-005-2025/Mü vom Salzlandkreis FD 32 Ordnung und Straßenverkehr wurde die Sondernutzungserlaubnis aufgrund des § 22 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 und 2 StrG LSA erteilt zur Kreisstraße K 1292 Eickendorf, Bahnhofstraße (außerhalb) eine Zufahrt von dem angrenzenden Grundstück anzulegen. Die Zufahrt dient dem Zweck der Errichtung und Unterhaltung einer Photovoltaikanlage.

Ausnahmen: In der Bauzeit bedürfen Bauschilder zwar nicht der Genehmigung des Landkreises, jedoch ist die Zustimmung des Salzlandkreises innerhalb der 40 m zur befestigten Fahrbahnkante der Kreisstraßen einzuholen. Für spätere Werbeanlagen sind separate Anträge zu stellen.

Falls Leitungen für das Plangebiet die K 1292 queren oder diese längs an ihr verlegt werden sollen, ist ein gesonderter Antrag beim Salzlandkreis einzureichen.

RPS-Linien

RPS – Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeuge – Rückhaltesysteme, Ausgabe 2009, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Arbeitsgruppe Verkehrsmanagement.

Gemäß § 24 Abs. 1, Nr. 1 StrG LSA sollen längs der Landes- oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dementsprechend wurde die südliche Grenze der überbaubaren Fläche 20 m vom Fahrbahnrand der K 1292 „Bahnhofstraße“ festgelegt.

Für eine Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 1292 sind die Vorgaben der RPS (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (Ausgabe 2009) einzuhalten. Die RPS-Linie ist in der Plandarstellung nachzuweisen. Bauliche Anlagen innerhalb der kritischen Abstände sind ausgeschlossen.

Für die Ermittlung der RPS Linien wurde keine Gefährdungsstufe (keine Gefährdung Dritter oder von Insassen) sowie Bild 2 Kritische Abstände für Straßen mit $V_{zul} \leq 100$ km/h zugrunde gelegt. Der in Frage kommende Abschnitt der K 1292 „Bahnhofstraße“ befindet sich außerhalb des Ortes, wo eine Geschwindigkeit von 100 km/h zulässig ist. Für eine Höhenbezugslinie von 0 m ergeben sich vom Straßenrand einen

Abstand (A) von 12,00 m und einen erweiterten Abstand (AE) von ca. 20,00 m vom befestigten Fahrbahnrand der L 50.

Diese Abstandslinien sind in der Planzeichnung eingetragen.



Schienenverkehr

(Stellungnahmen: Deutsche Bahn Leipzig v. 22.01.2025; Eisenbahn Bundesamt Halle v. 14.02.2025)

Die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen werden nicht berührt. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die sich in der Nähe des Geltungsbereichs befindliche Eisenbahnstrecke 6423 Schönebeck – Güsten zwischen Schönebeck-Salzelmen (Bahn-km 3,0) und Güsten eingleisig ist. Der Bahnhof Eickendorf verfügt lediglich über ein Überholungsgleis. Demnach handelt es sich entgegen der Darstellung in Kap. G 6.2.2-3 „Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen“ nicht um einen Schienenweg des übergeordneten Netzes im Sinne des §2b AEG mit mindestens zwei Hauptgleisen.

5.2 Ruhender Verkehr

Da das Betriebsgelände im laufenden Betrieb lediglich von Wartungstechnikern und Personal zur Geländepflege (z. B. Mäharbeiten) betreten wird, die Anlage arbeitet weitgehend wartungsfrei, sind gesonderte Stellplätze nicht vorgesehen.

6. BELANGE DER STADTTECHNISCHEN ERSCHLIESSUNG

6.1 Trinkwasserversorgung

(Stellungnahmen: Städtische Werke Magdeburg i. A. von Wasserzweckverband Calbe/Sa v. 10./12.02.2025; Salzlandkreis v. 10.03.2025)

Der Ortsteil Eickendorf wird komplett mit Trinkwasser versorgt. Eine Trinkwasserversorgung für das Plangebiet ist nicht vorgesehen.

Durch das Plangebiet verläuft eine dinglich gesicherte Trinkwasserleitung (TWL) DN 200 PVC. Hinsichtlich der Trinkwasserleitung (inklusive der dazugehörigen Schutzstreifen) wurde gemäß § 9 GBBerG eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Wasserversorgungszweckverbands im Landkreis Schönebeck (WZV) im Grundbuch eingetragen.

Die TWL ist in ihrem Bestand zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen. Einer Überbauung wird nicht zugestimmt, die erforderlichen Sicherheitsabstände sind einzuhalten.

Bei Baumpflanzungen sind die Forderungen der DVGW GW 125 einzuhalten. Bei geringerem Abstand als 2,5 m zwischen Baumachse und Wasserleitung sind mit dem Betriebsführer SWM Schutzmaßnahmen abzustimmen.

6.2 Abwasserentsorgung

(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 10.03.2025, Abwasserzweckverband Saalemündung Calbe/Sa v. 20.01.2025)

Die Anlage selbst erfordert keine Schmutzwasserentsorgung. Die Entsorgung des Niederschlagswassers erfolgt durch Versickerung vor Ort.

6.3 Niederschlagswasser

(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 10.03.2025, Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle v. 24.02.2025; Abwasserzweckverband Saalemündung Calbe/Sa v. 20.01.2025)

Niederschlagswasser ist möglichst am Anfallort zu versickern oder zu verrieseln, wenn der Untergrund es zulässt. Das Niederschlagswasser wurde bisher der Versickerung zugeführt. Es liegen keine Kenntnisse zur Versickerungsfähigkeit des Bodens vor. Der vorhandene Pflanzbewuchs wird erhalten bzw. gepflegt und wo nötig ergänzt, um somit der Erosion entgegen zu wirken.



Im Plangebiet werden keine Gebäude bzw. baulichen Anlagen errichtet, für die eine Ableitung des Niederschlagswassers im herkömmlichen Sinne notwendig ist.

Auch die Photovoltaikanlagen stellen keine mit Gebäuden vergleichbaren Bauwerke dar. Die Modultische überstellen zwar den Boden, versiegeln ihn jedoch nicht großflächig, so dass in den Versiegelungsgrad des Bodens nur geringfügig eingegriffen wird. An den Rändern der Module befinden sich „Abtropfkanten“, an denen sich die Niederschläge kurzfristig ansammeln und anschließend abtropfen. In den nicht überstellten Zwischengängen und seitlichen Abstandsflächen, aber auch auf den Flächen unter den Modultischen, kann das Regenwasser weiterhin ungehindert versickern.

Die untere Wasserbehörde führt aus, dass das Plangebiet am Gewässer "Mühlinger Graben" liegt. Die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Anlage in, an, über und unter einem oberirdischen Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Genehmigung. Einen entsprechenden formlosen Antrag auf Genehmigung bei der UWB sind Antragsunterlagen, wie auf der Homepage des Salzlandkreises ersichtlich, beizufügen.

Macht sich im Rahmen der Baumaßnahmen eine Bauwasserhaltung erforderlich, so stellt das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten sowie das Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen die hierfür bestimmt oder geeignet sind, eine Benutzung eines Gewässers dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Darunter fallen gemäß WHG auch auf eine Bauzeit beschränkte Benutzungen. Ein Antragsformular ist auf der Homepage des Salzlandkreises zu finden. Wird während der Baumaßnahme unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen und nachträglich eine Wasserhaltung notwendig, ist dementsprechend unverzüglich ein Antrag zu stellen

6.4 Elektroenergieversorgung

(Stellungnahmen: 50Hertz Transmission GmbH Berlin v. 20.01.2025 und Avacon AG v. 20.02.2025)

Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen).

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Anlagen der Avacon AG. Das Unternehmen ist jedoch interessiert, das Gebiet netztechnisch zu erschließen.

Die im Plangebiet befindlichen Elektroenergieanlagen unseres Verantwortungsbereiches dürfen durch die Maßnahmen nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Mögliche Berührungspunkte sind im Vorfeld mit dem Unternehmen abzustimmen.

Die Trassierungsplanung unserer Neuanlagen erfolgt durch ein Planungsbüro und muss unter Berücksichtigung der DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen erfolgen.“ Eine nachträgliche Änderung der Grundstücksgrenzen ist nicht mehr zulässig. Eventuell daraus resultierende Umverlegungen gehen zu Lasten des Verursachers.

6.5 Gasversorgung

(Stellungnahmen: Erdgas Mittelsachsen GmbH Staßfurt v. 21.01.2025; GDMcom Leipzig v. 20.01.2025)

Das Plangebiet selbst benötigt keinen Gasanschluss.

Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen beider Unternehmen.



6.6 Fernmeldeversorgung

(Stellungnahmen: Deutsche Telekom Halberstadt v. 29.01.2025; Bundesnetzagentur v. 20.01.2025)

Die fernmeldetechnische Versorgung wird durch die Telekom gesichert.

Im Bereich des Ortsteils Eickendorf der Gemeinde Bördeland befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom. Im unmittelbaren Planungsbereich befinden sich keine aktiven Telekommunikationslinien der Telekom. Die im Übersichtsplan gelb markierten TK-Linien sind außer Betrieb, diese werden nicht mehr genutzt und somit auch nicht um verlegt.

Die Telekom ist nicht verpflichtet, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich.

Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt von Seiten der Bundesnetzagentur keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist:

Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich.

6.7 Müll- und Abfallentsorgung

(Stellungnahmen: Salzlandkreis v. 10.03.2025; Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises v. . . .2025)

Die Abfallentsorgung erfolgt durch die Abfallentsorgungsfirmen im Auftrag des Salzlandkreises auf der Grundlage der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der geltenden Fassung. Müll und Abfall im Plangebiet ist während des Betriebes nicht zu erwarten.

Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind einer Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist (§ 7 Abs.2, 4 KrWG). Die Abfälle, die nicht verwertet werden, sind nach den Grundsätzen der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung zugelassenen Entsorgungsanlagen anzudienen (§ 15 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 KrWG). Abfälle zur Verwertung sowie zur Beseitigung sind getrennt zu halten und zu behandeln, es gilt das Vermischungsverbot (§ 9 u. § 15 Abs. 3 KrWG).

Für die Verwertung mineralischer Abfälle sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (LAGA M 20) zu beachten.

Es wird darauf verwiesen, dass die Entsorgung der bei der Errichtung und bei der regelmäßigen Wartung der Photovoltaikfreiflächenanlage anfallenden Abfälle entsprechend den Bestimmungen des KrWG und des AbfG LSA, einschließlich der darauf basierenden Verordnungen, sowie auf der Grundlage der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises (AES) zu erfolgen hat.

Es ist davon auszugehen, dass die bei der betriebsbedingten Wartung bzw. Instandsetzung anfallenden Verbrauchsmaterialien bzw. gewechselten Baugruppen durch das Servicepersonal vom Standort entfernt werden.

Des Weiteren ist zu beachten, dass das im Rahmen der notwendigen 2x jährlich stattfindenden Mahd anfallende Mähgut vom Standort abzutransportieren ist. Hierbei handelt es sich um biologisch abbaubaren Abfall (AVV - ASN 20 02 01) welcher einer geeigneten Verwertung (z.B. Kompostierung) zuzuführen ist.



7. BELANGE DES BODENSCHUTZES

(Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Halle v. . . 2025, Salzlandkreis v. 10.03.2025)

§ 1 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes Bodenschutzgesetz [Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)] vom 24.02.2012 (GVBl. LSA S. 214) in der derzeit geltenden Fassung beinhaltet als Vorsorgegrundsatz den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, wobei Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen sind.

Bei Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden infolge Versiegelung sind geeignete Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Versiegelung, Verlust oder anderweitige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist nur durch Maßnahmen auszugleichen, die eine Sicherung oder Verbesserung der Funktionen des Bodens gemäß § 2 BBodSchG darstellen. Solche Maßnahmen könnten beispielsweise darin bestehen, vorhandene inner- oder außerhalb des Plangebietes liegende versiegelte Flächen zu entsiegeln, oder in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibende Bodenflächen in ihrer Funktionserfüllung zu sichern durch Anlage von Baumreihen zur Verminderung der Winderosion. Linienförmige Anpflanzungen, vor allem, wenn sie quer zur Hauptwindrichtung angelegt werden, sind wichtige Bestandteile des strukturierten Winderosionsschutzes. Auf diese Weise lässt sich die Bodenfunktionsbeeinträchtigung auf den zu bebauenden Flächen ausgleichen durch Bodenfunktionsicherung auf den in landwirtschaftlicher Nutzung verbleibenden Flächen infolge stärkeren Erosionsschutzes. Diese Maßnahme ist außerdem geeignet zur Strukturierung der Landschaft.

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen den vorliegenden Planentwurf grundsätzlich keine Einwände.

Zur Minimierung der Auswirkungen des Eingriffs und zur Sicherstellung der sachgerechten Durchführung der Bauarbeiten ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erstellen. Im Bodenschutzkonzept sind die mit der Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage verbundenen Gefährdungen sowie geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Schutzgutes Boden für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase darzustellen. Der Vorhabenträger hat die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 bereits beauftragt.

Für die Baumaßnahmen zur Errichtung und zum Rückbau der Photovoltaikfreiflächenanlage ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, die die Einhaltung von bodenbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwacht. Um eine bodenschonende Ausführung der Baumaßnahmen zu gewährleisten, ist die geforderte bodenkundliche Baubegleitung als Maßnahme zum Schutz des Bodens im Bebauungsplan festzusetzen. Das mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Unternehmen ist der unteren Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind die baulichen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen und Verkabelungen vollständig zurückzubauen. Der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten sind nach Ablauf der Nutzungsdauer wiederherzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

Begründend wird ausgeführt, dass gemäß den Vorsorgegrundsätzen des § 7 BBodSchG in Verbindung mit dem § 1 BodSchAG LSA mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.



Die Funktionen des Bodens sind nach § 1 BBodSchG nachhaltig zu sichern. Gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen.

Mit der Errichtung einer PV-Anlage geht eine teilweise Versiegelung und Überdeckung der Flächen einher. Es besteht die Gefahr stofflicher Einträge in den Boden. Die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG können insbesondere durch Schadverdichtungen nachhaltig beeinträchtigt sowie die landwirtschaftliche Nutzungsfunktion zerstört werden.

Baumaßnahmen zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage sind i.d.R. mit einer mehrfachen Befahrung nahezu der gesamten Fläche verbunden. Eine Lockerung des Bodens insbesondere unter den aufgeständerten Modulen ist nicht mehr möglich. Die unsachgemäße Durchführung der Bauarbeiten kann zu dauerhaften Schadverdichtungen, verringerter Infiltrationsfähigkeit des gesamten Ober- und Unterbodens auf der gesamten Fläche und zu Erosionsereignissen insbesondere infolge von Starkregenereignissen führen. Dadurch bestünde die Besorgnis einer nachhaltigen Schädigung der Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“.

Um diese Auswirkungen zu minimieren und für den schonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Umgang mit dem Schutzgut Boden ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung auf Grundlage der DIN 19639 erforderlich. Gemäß § 4 Abs. 5 der novellierten BBodSchV wird bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung muss die erforderliche Sachkunde entsprechend § 18 BBodSchG aufweisen und ist der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.

Altlasten

Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Altlastenkataster des Salzlandkreises entsprechend § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG vorhanden. Der unteren Bodenschutzbehörde sind keine Altlastenverdachtsflächen im Vorhabensbereich bekannt. Im Auszug aus dem Liegenschaftsbuch mit Datum vom 16.02.1999 wird auf dem Flurstück eine „Betriebsfläche“ aufgeführt.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass sofern bei Erdbauarbeiten Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen festgestellt werden (erkennbar durch z.B. auffällige Bodenfärbung, Ölverunreinigungen, stechender Geruch, untypische Bodenbestandteile wie Abfälle usw.), die Arbeiten sofort einzustellen sind und die untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises umgehend zu informieren ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen.

8. BELANGE DES DENKMALSCHUTZES

(Stellungnahme: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle v. . . .2025)

Im Bereich des Plangebietes ist nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand kein archäologisches Kulturdenkmal (gem. Denkm.SchG LSA § 2,2) bekannt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Bodeneingriffen archäologische Kulturdenkmale angetroffen werden. Die ausführenden Betriebe sind über die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu belehren. Nach



§ 9,3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit dem Merkmal eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen, eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragter ist zu ermöglichen.

9. BELANGE DES GEWÄSSERSCHUTZES

(Stellungnahme: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Obere Wasserbehörde v. 11.02.2025; Salzlandkreis v. 10.03.2025)

Gemäß § 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können (auch Grundwasser), die nach Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet und auch nicht in einem durch Verordnung festgelegten Überschwemmungsgebiet.

Durch die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Gelände sind keine schädlichen Auswirkungen auf das Sickerwasser zu erwarten.

Es sind auch keine Auslöseschwellen sowie Grundwasser-Messstellen durch die zuständige Behörde festgelegt worden.

Soweit während der Errichtung der Photovoltaikanlage wider Erwarten Grundwassermessstellen auf dem Gelände festgestellt werden, sind diese entsprechend zu sichern und zu erhalten.

Obere Wasserbehörde weist in ihrer Stellungnahme vorsorglich darauf hin, dass Ausgleichsmaßnahmen im Deichbereich gemäß §§ 96 und 97 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt verboten sind.

10. BELANGE DES BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZES

(Stellungnahme: Salzlandkreis v. 10.03.2025)

Brandschutz

Aus der Sicht des Brandschutzes sind folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Um der Feuerwehr einen gefahrlosen Einsatz zu ermöglichen, sind technische Lösungen, wie z. B. der Einbau von DC-Freischaltern umzusetzen. Dadurch ist die Möglichkeit zu schaffen, bei Bedarf die Stromerzeugung sektorenweise abzuschalten.
- In Anlehnung an die DIN 14095 ist für die Freiflächenanlage ein Feuerwehrplan zu erstellen.
- Die Zufahrtsmöglichkeit für die Feuerwehr zu den Anlagen ist jederzeit zu gewährleisten. Der Einbau einer Feuerwehrschißung ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Gemeinde Bördeland ist nach § 2 (1) und (2) Nr. 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet zuständig und hat für eine ausreichende Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet, so auch im Ortsteil Eickendorf der Gemeinde Bördeland, zu sorgen.

Die Gemeinde Bördeland teilt mit, dass sich auf der nördlichen Seite der Kreisstraße 1292 in Fahrtrichtung ortsaußwärts in Richtung Autobahn 14 vor der Überführung ein Unterflurhydrant befindet. Er schließt an die Trinkwasserleitung der Städtischen Werke Magdeburg an und befindet sich ca. 120 m von der östlichen Flurstücksgrenze des Plangebietes entfernt. Ca. $\frac{3}{4}$ des Plangebietes liegen somit innerhalb des 300 m Bereiches des Hydranten.



Die Verantwortung für die Bereitstellung des ausreichenden Löschwassers überträgt die Gemeinde Bördeland an den Vorhabenträger.

Der Vorhabenträger hat für diese Forderung des Stadtrates / der Feuerwehr am Standort PV-Anlage „Solarpark Eickendorf“ für folgende Variante entschieden:

- Der Vorsorgende Brandschutz teilt in der Stellungnahme des Salzlandkreises vom 10.03.2025 mit, dass im Falle eines Brandes die Entscheidung zu Maßnahmen im Rahmen der Brandbekämpfung beim Einsatzleiter der Feuerwehr liegt.
- Für den Brandfall in den Transformatorenstationen oder in der Übergabestation – Übergabe eines Pulverlöschers oder anderen Löschertyps nach Abstimmung mit der Feuerwehr und dem zuständigen Landratsamt – z.B. eines Löschers vom Typ P60.

Der beschriebene Löscher vom Typ P 60 ist im Bereich einer Trafo-Station zu deponieren und im Feuerwehrplan einzuzeichnen. Die regelmäßigen Wartungen sind durch den Betreiber durchzuführen. Es können auch andere für Elektrobrände bewährte Löschmittel, wie bspw. Kohlenstoffmonoxid (K 60 – Löscher), eingesetzt werden.

Die Gefahr des Entzündens der Module sowie der Gestelle besteht nicht.

Innerhalb der Transformatorenstationen befindet sich Öl, von dem im Hinblick auf eine mögliche Entzündung eine Brandgefahr ausgehen kann. Die Brandlast der übrigen in den Wechselrichter-/Transformatorenstationen eingebauten Anlagenteile (Wechselrichter etc.) ist gering, so dass für diese Anlagenteile von einer insgesamt geringen Brandintensität auszugehen ist. Hierdurch ist Ausbreitung eines potenziellen Brandes nach außen auf die Freifläche nicht zu erwarten. Im Falle eines Brandes kann die Station somit kontrolliert abbrennen, ohne dass ein Übergreifen der Flammen auf die Freifläche zu erwarten ist.

Die örtliche Feuerwehr kann auf Wunsch mit der Fertigstellung der Anlage mit den Anlagenbestandteilen vertraut gemacht und in die Örtlichkeit sowie die für eine Brandbekämpfung relevanten Bestandteile der Anlage eingewiesen werden.

Für die Photovoltaikanlage wird ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt und mit dem Amt für Brand- u. Katastrophenschutz und Rettungswesen („BKR“) abgestimmt.

Der Vorhabenträger wird bis zum Satzungsbeschluss ein abgestimmtes Brandschutzkonzept vorlegen. Die Beauftragung ist erfolgt.

Katastrophenschutz

Zuständig für die Aufgaben nach Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 443, 444) sind gemäß § 8 Nr. 1 die Landkreise, die kreisfreie Stadt Dessau sowie die jeweiligen Polizeidirektionen anstelle der kreisfreien Städte Halle und Magdeburg.

Die Prüfung auf Kampfmittelverdachtsflächen im Geltungsbereich der o.g. Planung hat ergeben, dass sich im Plangebiet entsprechend der zur Verfügung stehenden Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) keine kampfmittelbelasteten Flächen befinden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PI ZD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollten bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel bzw. kampfmittelverdächtige Gegenstände oder



Munition aufgefunden werden, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten

11. BELANGE DES IMMISSIONSSCHUTZES

(Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Obere Immissionsschutzbehörde v. 14.02.2025; Salzlandkreis v. 10.03.2025)

Es wird davon ausgegangen, dass von der Photovoltaikanlage keine Emissionen ausgehen, die zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führen. Es handelt sich dabei um sog. „Null-Emissions-Anlagen“.

Lärm:

Von der Photovoltaikanlage selbst und deren Nebenanlagen gehen keine Lärmemissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Da derartige Anlagen unsensibel gegenüber Lärmimmissionen sind, führt dies ebenfalls nicht zu möglichen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Nutzungen.

Visuelle Beeinträchtigungen:

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden sein.

Die geplante „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ befindet sich nicht in einer exponierten Lage.

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist geprägt durch das umgebende Ackerbauland im Norden, Osten und Westen sowie von der Kreisstraße K 1292 „Bahnhofstraße“ im Süden. Südlich der Bahnhofstraße sind landwirtschaftliche Nutzfläche sowie Wohnbebauung im südwestlichen Bereich an der Bahnhofstraße. Hinter den Ackerbauflächen im Osten verläuft die BAB 14, im Norden ist der „Groß Mühlinger Graben“ und im Westen hinter einem schmalen Streifen Grünland ein Gewerbebetrieb, ein Hausgarten und ein Hof.

Es haben sich durch die jahrzehntlange nicht erfolgte Nutzung der Hauptfläche Ruderalflächen mit Gras – und Staudenbewuchs sowie Gehölzstrukturen mit einheimischen Laubsträuchern und einheimischen Laubbäumen verschiedenster Altersstrukturen entwickelt. Schützenwerte Gehölze bzw. Biotop sind auf dem Gelände außer den gesetzlich geschützten Biotopen „Hecken“ entlang der südlichen und der nördlichen Grenze nicht vorhanden. Die gesetzlich geschützten Biotop „Hecken“ werden erhalten. Der nördliche Bereich der Fläche zwischen der Aufschüttung und dem Graben wurde ehemals ackerbaulich genutzt. Es handelt sich um einen Streifen zwischen ca. 39 m und ca. 29 m Breite. Der Feldblock wurde zwischenzeitlich beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten gelöscht.

Die Hecke entlang der südlichen Grenze dient zugleich als Sichtschutz für die Wohnbebauung südwestlich der Ecke des Geltungsbereiches jenseits der Bahnhofstraße. Deshalb verbleibt die bestehende Strauch-Baumhecke entlang der Kreisstraße 1292 in ihrer vollständigen Ausprägung. Sie befindet sich entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches entlang der Bahnhofstraße. Sie ist aus einer ehemaligen Obstbaumreihe entstanden und hat sich im Laufe der Jahre zu einer Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten entwickelt. Sie nimmt innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche von 1.470 m² ein und weist eine Breite innerhalb des Geltungsbereiches von ca. 7 m auf, wobei sie sich auch auf dem südlich angrenzenden (Straßen-)



Flurstück ausdehnt. Die Bäume sind älter als 25 Jahre, so dass das Höhenwachstum sowie die Breite der Hecke eine Blendung der Anwohner in der beschriebenen Wohnlage ausschließen.

Blendwirkungen auf Grund von Reflexionen:

Photovoltaikfreiflächenanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22ff Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zuständig für die Genehmigung und immissionsschutzrechtliche Überwachung ist der Salzlandkreis.

Grundsätzlich können Immissionen von Solarmodulen durch Blendwirkungen hervorgerufen werden. In der Regel treten diese nur auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt eine Blendwirkung, wenn diese mehr als 30 Minuten pro Tag und mehr als 30 Stunden pro Jahr auftritt.

Die Sichtbarkeit der Anlagen ist wie oben beschrieben nur vom Südwesten gegeben. Die Auswirkungen der gegebenen Sichtbarkeit der Anlage für die umgebende Nutzung sind als gering einzuschätzen. Da die Module nach Süden gerichtet werden und im Süden eine Hecke verläuft, welche den Radweg und die Straße vom Plangebiet abschirmt, sind die Blendwirkungen durch dieselben als gering zu betrachten.

Die Obere Immissionsschutzbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der südwestlich im Abstandsbereich < 100 Meter gelegenen Wohngrundstücke Bahnhofstraße 10 und 10A erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen infolge von Reflexionen nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden können. Hier würde sich zur Unterbrechung des Sichtkontaktes durch eine Bepflanzung entlang der westlichen Plangebietsgrenze anbieten. Daher wird entlang der westlichen Plangebietsgrenze eine Hecke mit einer Breite von 3 m als Strauch-Baumhecke aus heimischen Arten angelegt. Sie wird die vorhandene südliche Hecke ergänzen. Auf die Anforderungen und Hinweise der sogenannten LAI- Lichtrichtlinie (LAI- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.09.2012), speziell auch auf den Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“ wird hingewiesen.

Elektrische und magnetische Strahlungen:

Von den Photovoltaikanlagen selbst und deren Nebenanlagen gehen kaum Emissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Mögliche Auswirkungen auf den Menschen durch elektrische oder magnetische Strahlungen herrührend von den Solarmodulen, Verbindungsleitungen, Wechselrichtern und Transformatoren werden als unerheblich eingeschätzt. Laut Literatur werden die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich unterschritten. [ARGE Monitoring PV-Anlagen; 2007].

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem bis fünf Metern um den Trafo eng begrenzt ist und somit in der Regel keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.



12. BELANGE DER LANDWIRTSCHAFT

(Stellungnahmen: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Halberstadt v. 24.02.2025; Salzlandkreis v. 10.03.2025)

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland, genehmigt 2016, ist das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen. Im südöstlichen Bereich ist ein Mobilfunkmast errichtet worden.

Das Plangebiet befindet sich im LEP 2010 in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Es handelt sich jedoch um eine aufgeschüttete und brachliegende, derzeit als Koppel genutzte Fläche sowie einen Streifen ehemals ackerbaulich genutzter Fläche im Norden. Die Löschung des Feldblockes erfolgte beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte. Im südöstlichen Areal des Geltungsbereiches befindet sich ein Mobilfunkmast.

Die Fläche ist in der Flächenhierarchie (vgl. aktuell gültiger Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (Pkt. 3.4. G 84)) zur Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen den Standorten, mit erhaltenen Bodenfunktionen, eindeutig vorzuziehen.

Die Fläche des Plangebietes wird im Standortkonzept für Photovoltaikfreiflächenanlagen unter der Bezeichnung BR2 außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope „Hecken“ entlang der südlichen und nördlichen Grenze des Plangebietes als geeignet für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage bezeichnet. Es besteht auch kein Konflikt zwischen der weiterhin bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung im Norden jenseits des Grabens, Osten, Westen und im Süden jenseits der Kreisstraße 1292 und der Photovoltaikfreiflächenanlage im Plangebiet.

Die beanspruchten Flächen werden zukünftig nur punktuell durch die Ramppfosten der Modultische in Anspruch genommen, d. h. die Flächen bleiben in ihrem Bestand im Wesentlichen unversiegelt.

Es sollen vorrangig solche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geprüft werden, die keine landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen. In diesem Zusammenhang weist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte auf alternative Kompensationsmöglichkeiten hin: Anstelle der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in Sachsen-Anhalt auch eine Anrechnung von Maßnahmen des Ökokontos (Ökokontomaßnahmen) zur Kompensation möglich. Mit der Ökokonto-Verordnung bietet das Land Sachsen-Anhalt einen Weg, die Eingriffsregelung umzusetzen. Das Ökokonto, das der Verrechnung von vorab durchgeführten Kompensationsmaßnahmen über die nachträgliche Zuordnung zu Eingriffen dient, ist ein wirksames Hilfsmittel zur erleichterten Abarbeitung der Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, aber auch der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung. In Sachsen-Anhalt gibt es derzeit acht anerkannte Einrichtungen für die Übernahme von Kompensationspflichten:

1. Bundesforstbetrieb Mittelelbe
2. Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt
3. Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt
4. Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
5. NABU-Institut für Fluss- und Auenökologie
6. NABU-Stiftung Nationales Naturerbe
7. Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz Sachsen-Anhalt
8. Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt.

Die Untere Jagdbehörde teilt in der Stellungnahme des Salzlandkreises vom 10.03.2025 folgendes mit:

Soweit es im Zuge der beabsichtigten Maßnahmen über Tage und außerhalb der geschlossenen Ortschaften zu jagdlichen Einschränkungen (z.B. allgemeine Beunruhigung des Wildbestandes, z.B.



durch Baulärm oder (Bau-) Fahrzeugverkehr, Rückschnitt oder Entfernung von Sträuchern und Bäumen, Beeinträchtigung von Wildwechseln, notwendige Umsetzung von jagdlichen Einrichtung (z.B. Hochsitze, Ansitzleitern, Kirrungen etc.), allgemeine Beeinträchtigung der Jagdausübung) kommt bzw. kommen kann, ist mindestens vier Wochen vor Maßnahmenbeginn die Jagdgenossenschaft Eickendorf (Ansprechpartner: Holger Titsch, OT Eickendorf, Mittagstr.2,39221 Bördeland) schriftlich über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren und anzuhören.



13. BELANGE DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES

UMWELTBERICHT mit UMWELTPRÜFUNG zum Bebauungsplan Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland

(Stellungnahmen: Landesverwaltungsamt (LVwA) Sachsen-Anhalt, Halle v. 28.01/11.02/14.02.2025; Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt Halle v. 24.02.2025; Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v. 13.02.2025; Salzlandkreis Bernburg v. 10.03.2025)

13.1 Wichtigste Ziele und Inhalt des Bauleitplans gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 1 a)

13.1.1 Ziele des Bebauungsplans

Die Gemeinde Bördeland hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, welcher die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage zur Erzeugung von Solarstrom nach den Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) ermöglichen soll.

In seiner Sitzung am 22.08.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland den Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“, OT Eickendorf, Gemeinde Bördeland gefasst. Der Beschluss wurde auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter der öffentlichen Bekanntmachung Nr. 18/2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Planungsanlass des Bebauungsplanverfahrens der Gemeinde Bördeland ist das konkrete Bauvorhaben des Vorhabenträgers – Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) eine Photovoltaikanlage mit aufgeständerten Modultischen in der Gemarkung Eickendorf Flur 8, Flurstück 42 zu errichten und zu betreiben. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,73 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich vorbereitet. Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 31.12.2022, auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist.

Nach § 2 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu bewerten und in einem Umweltbericht darzustellen.

Die Inhalte des Umweltberichts sind im BauGB in der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 festgelegt. Der Umweltbericht wird auch in das förmliche Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit eingebracht.

Alle Zielvorgaben aus Fachplanungen und Gesetzen, die auf die Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan von Bedeutung sein können, sind zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die Zielaussagen der Landschaftsplanung und anderer Umweltfachpläne.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im vorgesehenen Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die Umsetzung des Planungsziels verbindlich festzusetzen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen.



13.1.2 Inhalt des Bebauungsplans (Festsetzungen)

Der Inhalt des Bebauungsplans einschließlich der Festsetzungen ist im Text und im Plan zum Bebauungsplan Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ der Gemeinde Bördeland beschrieben.

Die Festsetzungen entsprechen den konkreten technischen Anforderungen des Vorhabens. (Vgl. dazu Punkte 2.2 und 3 der Begründung).

Die Festsetzungen erfolgen gemäß § 9 Abs. 1 und 1a sowie des § 9a BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO).

In der Planung wird ein Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Stromerzeugung sowie der dafür notwendigen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatorstationen, Übergabestationen, Verkabelungen, Schalt- und Sicherheitseinrichtungen.

Es werden Art und Maß der baulichen Nutzung festgesetzt.

Auf Grund der beabsichtigten Nutzung wird gem. § 11 Abs. 2 BauNVO ein Sonstiges Sondergebiet (1.4.2. PlanZV) festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,8 gem. § 17 BauNVO Orientierungswerte für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für Sonstige Sondergebiete festgesetzt (2.5 PlanZV).

Für eine Bestimmung der Höhen über der vorhandenen Oberfläche sind ausreichend Punkte in einem zu erstellenden Lage- und Höhenplan auf zumessen. Die zulässige Höhe wird mit 3,50 m über OK Gelände festgesetzt. Die Höhe der baulichen Anlagen wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, gemessen in der Modultragschienenmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage. Unterer Bezugspunkt ist die vorhandene Geländehöhe, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage (2.8 PlanZV).

Es werden Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt.

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch die Eintragung von Baugrenzen (3.5 PlanZV).

Weiterhin werden Festsetzungen zur Verkehrserschließung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) und Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) getroffen.

13.1.3 Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Die Gemeinde Eickendorf ist ein Ortsteil der Gemeinde Bördeland. Der Geltungsbereich ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Damit ist der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB gerecht zu werden, wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Bereich des Plangebietes im Parallelverfahren geändert. Der dafür notwendige Aufstellungsbeschluss wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 03.07.2025 gefasst. Der Beschluss wurde auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter der öffentlichen Bekanntmachung Nr. 92/2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Der geplante „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ befindet sich östlich der Ortslage und nicht in einer exponierten Lage.



Im südöstlichen Bereich des Flurstückes wurde ein Mobilfunkmast errichtet. Das Vorhabengebiet ist eine überwiegend aufgeschüttete und brachliegende, derzeit als Koppel genutzte Fläche sowie einen Streifen ehemals ackerbaulich genutzter Fläche im Norden. Die Löschung des Feldblockes erfolgte beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte.

Beim Plangebiet handelt es sich demnach um eine Fläche, die in der Flächenhierarchie (vgl. aktuell gültiger Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (Pkt. 3.4. G 84)) zur Bebauung mit Photovoltaikfreiflächenanlagen den Standorten mit erhaltenen Bodenfunktionen eindeutig vorzuziehen ist.

Im Standortkonzept für die Photovoltaikfreiflächenanlagen für die Gemeinde Bördeland ist die Fläche unter der Bezeichnung BR2 als außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope „Hecken“ entlang der südlichen und der nördlichen Grenze als Brachland bezeichnet und geeignet für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage aufgezeigt worden.

Technische Beschreibung@

(Zuarbeit: Photovoltaikgesellschaft Halle ©)

Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage. Der produzierte Strom soll in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden.

Auf dem umzäunten Gelände werden reihenweise Photovoltaikmodule auf einem feststehenden Trägersystem befestigt. Das System wird einreihig durch verzinkte Stahlprofilramppfosten, das heißt ohne Betonfundamente hergestellt und die Module werden auf eine Tischkonstruktion aus verzinktem Stahl und Aluminium in Südausrichtung mit einer Neigung von 15° montiert. Es werden Modultische jeweils mit dem Maß ca. 6,16 x 5,59 m angeordnet, so dass sich eine überschränkte Fläche mit ca. 5,95 m Breite und der jeweiligen Reihenlänge ergibt. Der Abstand zwischen den Modulreihen beträgt jeweils ca. 2,00 – 2,50 m. Die Unterkante der Module befindet sich 0,80 m bzw. ca. 2,40 m über Geländeoberkante.

Um die in den Solarzellen erzeugte Spannung (Gleichspannung) in das bestehende Wechselspannungsnetz einzuspeisen, muss sie mit Hilfe eines Wechselrichters in Wechselstrom umgewandelt werden. Über Sammelkästen wird der Strom anschließend zu Transformatorstationen geleitet, um die notwendige Einspeisespannung zu erzeugen.

Es werden Transformatorstationen unter Berücksichtigung von guter Zugänglichkeit und kurzen Kabelwegen entlang des Serviceweges am Rand der Anlage angeordnet.

Die Verkabelung der Module zum Wechselrichter geschieht weitgehend in Kabelführungen des Montagegestells. Alle anderen Kabelführungen werden in der Erde verlegt und zusätzlich bei Bodenaustritt oder Führung über Kanten durch Schutzrohre oder Kabelkanäle geschützt. Eine Potentialausgleichleitung verbindet die Montagegestellreihen, Wechselrichter und Sammelboxen mit der Fundamenterdung der Stationen.

Um die Zugänglichkeit für Wartungsfahrzeuge und gegebenenfalls Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten, wird ein unbefestigter Serviceweg ca. 3,50 m breit entlang der Grenzen der Anlage angelegt. Die Sicherung des Geländes erfolgt durch eine Umzäunung (mit Schlupfbereich für Tiere an der Unterkante) und ein Objektüberwachungssystem. Im laufenden Betrieb wird die Anlage nur bei Bedarf für Wartungs- oder Pflegearbeiten (z.B. Mäharbeiten) betreten, da sie mit einem Fernüberwachungssystem ausgestattet wird. Kurze bzw. festgelegte Wartungsintervalle sind hierdurch nicht nötig.

Nach Baufertigstellung ist eine Begrünung der unbefestigten Modulaufstellflächen vorgesehen.



13.1.4 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Flurstück 42, Flur 8 der Gemarkung Eickendorf und hat eine Größe von ca. 3,73 ha.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind aus der beigelegten Planzeichnung ersichtlich.

Das Plangebiet wird umgrenzt:

- Im Norden durch den „Groß Mühlinger Graben“, dahinter landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- im Osten: durch landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- im Westen: durch zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche und
- Im Süden: durch die Kreisstraße K 1292 (Bahnhofstraße), südlich anschließend durch landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine aufgeschüttete und brachliegende, derzeit als Koppel genutzte Fläche sowie einen Streifen ehemals ackerbaulich genutzter Fläche im Norden. Die Löschung des Feldblockes erfolgte beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte. Ein Altlastenverdacht konnte nicht bestätigt werden. Im Auszug aus dem Liegenschaftsbuch mit Datum vom 16.02.1999 wird auf dem Flurstück eine „Betriebsfläche“ aufgeführt.

Nach dem Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen 2024 befinden sich gesetzlich geschützte Biotop (Hecken) entlang der südlichen und nördlichen Grenze des Geltungsbereiches, außerdem eine bauliche Anlage (Mobilfunkmast) im südöstlichen Bereich.

Das Plangebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet.

13.2 Relevante Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 1 b)

Die Ziele des Umweltschutzes für das gesamte Plangebiet ergeben sich zunächst aus den gesetzlich bindenden Grundlagen des Baurechts und des Naturschutzrechts des Bundes (§ 1; § 1a BauGB; §§ 1, 2, 3 BNatSchG) und des Landes Sachsen – Anhalt (§§ 1, 2 NatSchG LSA). Dort sind u. a. die Ziele des schonenden Umgangs mit Grund und Boden sowie das Gebot der Vermeidung der Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild festgelegt.

Bei der Erstellung von Bauleitplänen sind nach § 2 Abs. 4 BauGB die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB zu berücksichtigen. Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten (mit Verweis auf Anlage 1 BauGB).

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht für die Bauleitplanung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn aufgrund dieser Verfahren nachfolgend Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Nach der gesetzlichen Definition im Bundesnaturschutzgesetz sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von



Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald sich die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Darüber hinaus sind das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie die Wasserhaushaltsgesetze (WHG) des Bundes und des Landes als rechtliche Zielgrundlagen für den Schutz der Umwelt heranzuziehen.

Von besonderer Bedeutung für den Erhalt und die Weiterentwicklung von Natur und Landschaft sind die durch die zuständige Naturschutzbehörde ausgewiesenen Schutzgebiete.

13.2.1 Übergeordnete Fachgesetze

13.2.1.1 Baugesetzbuch

Nach § 2 Abs. 4 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 BauGB ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und den allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann.

Schutzgut gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (...) bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere....	Relevanz des Schutz- gutes hinsichtlich des in Rede stehenden b-Planes	Beachtung
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	gering bis hoch	In den Kapiteln 13.4.1 bis 13.4.7
b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000- Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	hoch	Im Kapitel 13.4.8
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	keine	Im Kapitel 13.4.9
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	keine	Im Kapitel 13.4.10
e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	gering	Im Kapitel 13.4.11
f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	keine	Im Kapitel 13.4.12
g) Die Darstellungen von Landschaftsplänen	keine	Im Kapitel 13.4.13



sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,		
h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	keine	Im Kapitel 13.4.14
i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	keine erkennbar	Im Kapitel 13.4.15
j) Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.	keine	keine

Tab. 4: Schutzgüter gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB sind die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen. Das Vorhaben nimmt eine aufgeschüttete und brachliegende, derzeit als Koppel genutzte Fläche sowie einen Streifen ehemals ackerbaulich genutzter Fläche im Norden. Die Löschung des Feldblockes erfolgte beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte. Ein Altlastenverdacht konnte nicht bestätigt werden. Im Auszug aus dem Liegenschaftsbuch mit Datum vom 16.02.1999 wird auf dem Flurstück eine „Betriebsfläche“ aufgeführt.

Gemäß § 1a BauGB Abs. 2 bis 5 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen nachfolgende ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden:

(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Innenentwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichten und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

(3) Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

4) Soweit ein Gebiet im Sinne des § 1 Abs. 6 Nummer / Buchstabe b in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschl. der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.



(5) Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

13.2.1.2 Naturschutzgesetzgebung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I Nr. 323)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - legt im § 1 Abs. 1 BNatSchG den Schutz der Natur und Landschaft fest, so dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Im § 1 Abs. 2 wird ausgeführt, dass zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere die Lebensfähigen Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen sind. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten ist entgegenzuwirken. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten sind in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen werden.

Der § 1 Abs. 3 trifft Aussagen zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die räumlich abgrenzbaren Teile des Wirkgefüges des Naturhaushaltes sind im Hinblick auf die prägenden Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftliche Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen. Sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Luft und Klima sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung. Dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

Wild lebende Tieren und Pflanzen, Ihre Lebensgemeinschaften, Biotope und Lebensstätten sind auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt einschließlich ihrer Stoffumwandlungs – und Bestäubungsleistungen zu erhalten.

Selbst regulierenden Ökosystemen auf hierfür geeigneten Flächen ist Zeit und Raum für eine Entwicklung zu geben.

Im § 1 Abs. 4 werden Ausführungen zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft gemacht. Hier sind insbesondere die Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften zu bewahren und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen.



Im § 1 Abs. 5 werden Aussagen zur Flächennutzung ausgeführt. Einer erneuten Inanspruchnahme von bereits bebauten Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünflächen oder anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen und erforderliche sind, ist Vorrang zu geben vor der Nutzung von Freiflächen im Außenbereich.

§ 1 Abs. 6 sagt aus, dass Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile zu erhalten bzw. zu schaffen und zu entwickeln sind.

Der § 1 Abs. 7 führt aus, dass auch Maßnahmen den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen, die den Zustand von Biotopen und Arten durch Nutzung, Pflege oder das Ermöglichen ungestörter Sukzession auf einer Fläche nur für einen begrenzten Zeitraum verbessern.

Im Weiteren erlässt das Bundesnaturschutzgesetz Vorschriften für den Arten- und Biotopschutz. Insbesondere im § 44 BNatSchG werden die die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten definiert.

Im § 20 Abs. 1 bis 6 werden Aussagen zum Biotopverbund getroffen. Der Biotopverbund, bestehend aus Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselementen, dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotop und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes "Natura 2000" beitragen.

Bestandteile des Biotopverbundes sind gem. § 20 Abs. 3 BNatSchG

- Nationalparke und Nationale Naturmonumente
- Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Biosphärenreservate oder Teile dieser Gebiete
- gesetzlich geschützte Biotop im Sinne des § 30
- weitere Flächen und Elemente, einschließlich solcher des Nationalen Naturerbes, des Grünen Bandes sowie Teilen von Landschaftsschutzgebieten und Naturparken

wenn sie zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles geeignet sind.

Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. Wo die erforderlichen Elemente nicht vorhanden sind, sollen sie geschaffen werden (Biotopvernetzung).

Im Rahmen des Planverfahrens ist die Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit dem § 18 BNatSchG zu beachten. Auf der Stufe von verbindlichen Planverfahren sind danach die Eingriffsbilanzierung sowie die daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu konkretisieren gem. § 15 BNatSchG bzw. den §§ 7 bis 10 NatSchG LSA.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95).

Der Abschnitt 1 regelt die Unterschutzstellung, Ausnahmen und Verbote für die besonders geschützten und streng geschützten Tier – und Pflanzenarten, die in der Anlage 1 der Verordnung aufgeführt sind.



Für den Bebauungsplan liegt ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 20.05.2024 vor. Dazu fanden Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde statt. Er wird als unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen als Anlage dem Umweltbericht beigelegt.

Die zu betrachteten Artengruppen /Tierarten sind neben der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Insekten Brutvögel und Fledermäuse sowie die Artengruppe der Bilche.

Vor Abriss und/oder Sanierungsarbeiten bzw. Rodung von Gehölzbestand ist sicherzustellen, dass dieser nicht als Quartier für besonders geschützte Tierarten, hier insbesondere Fledermäuse, Bilche und Brutvögel, fungiert. Dazu ist durch einen anerkannten Artspezialisten der Bestand auf Nist- und Ruhestätten heimischer Vögel und Fledermäuse zu kontrollieren.

Sofern Quartiere von Fledermäusen, Bilchen und/oder Nist- und Ruhestätten heimischer Vögel in Verbindung mit den Arbeiten zerstört werden, ist ein entsprechender Ersatz der Lebensstätten erforderlich.

Die Kontrolle ist erforderlich, da für besonders geschützte Tierarten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten.

Die Ergebnisse sind im Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dokumentiert und entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen sind vorgesehen.

Der Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird im Verfahren dokumentiert.

Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)

Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA), vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

Im § 6 NatSchG LSA – Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes) wird abweichend von § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes festgelegt, dass es in der Regel kein Eingriff ist, wenn auf Flächen, die in der Vergangenheit rechtmäßig bebaut oder für verkehrliche Zwecke genutzt worden sind und die erneut genutzt werden, Biotope, die durch Sukzession oder Pflege entstanden sind, beseitigt werden oder das Landschaftsbild verändert wird. Nach Ablauf einer Sukzession von 25 Jahren kann von der Regelvermutung nicht mehr ausgegangen werden.

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnahe andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln. Weiterhin Maßnahmen, die zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen, als Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen oder der Wiedervernetzung von Lebensräumen dienen.

Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt (LWaldG LSA)

Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt

(Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. LSA S. 196)

Im §1 LWaldG LSA wird der Zweck des Gesetzes aufgeführt, nämlich



- den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,
- die Forstwirtschaft zu fördern,
- die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz zu unterstützen,
- einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen und
- das Betreten und Nutzen der freien Landschaft zu ordnen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Waldfläche.

13.2.1.3 Wasserhaushalts- und Wassergesetz

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

In der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist

Zweck dieses Gesetzes (§ 1) ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Als Gewässer werden im § 2 u.a. oberirdische Gewässer aber auch das Grundwasser aufgelistet. Der § 55 regelt die Grundsätze der Abwasserbeseitigung. Nach § 55 Abs. 1 ist Abwasser so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 55 Abs. 2 besagt, dass Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Das anfallende Niederschlagswasser wird weiterhin auf der Fläche selber zur Versickerung gebracht.

Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA 2006, S 248), zuletzt geändert am 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), § 79 WG LSA geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)

Nach § 1 Abs. 1 WG LSA sind Gewässer im Sinne dieses Gesetzes die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) genannten oberirdischen Gewässer sowie das Grundwasser.

Das Plangebiet befindet sich weder in einem Trinkwasserschutzgebiet noch in einem durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet.



13.2.1.4 Bodenschutzgesetz

Bundes – Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306)

Im § 1 BBodSchG werden Zweck und Grundsätze des Gesetzes, nämlich nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen, festgeschrieben. Weiterhin ... Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sowie ... bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind alle Bodenfunktionen und damit alle Böden, mit ihren spezifischen Eigenschaften schutzwürdig. Böden erfüllen zentrale Funktionen im ökosystemaren Zusammenhang. Die Schutzwürdigkeit im allgemeinen Sinne kann aber nicht alle Funktionen in Bezug auf einen Boden betreffen, weil nicht jeder Boden alle Funktionen repräsentiert und weil Funktionen z. T. in Konkurrenz zu einander stehen. Gemeint sind stattdessen diejenigen Funktionen, die den Ausschlag für eine standortgemäße Nutzung oder Behandlung des Bodens geben.

Auf Ebene der konkreten Planung von Bauvorhaben sind auch die Böden im betroffenen Bereich nach ihrer Funktionserfüllung gem. § 2 BBodSchG einzuordnen und zu bewerten. Die Bewertung hat differenziert nach den im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Funktionen zu erfolgen.

Für das Land Sachsen – Anhalt wirkt das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (**Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA**) vom 2. April 2002; GVBl. LSA S. 214, § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

Der § 1- Vorsorgegrundsätze - besagt im Abs. 1, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß reduziert werden sollen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.

Im Abs. 2 wird festgelegt, dass Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen und Böden von Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen sind.

Das Plangebiet ist eine aufgeschüttete und brachliegende, derzeit als Koppel genutzte Fläche sowie einen Streifen ehemals ackerbaulich genutzter Fläche im Norden. Die Löschung des Feldblockes erfolgte beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte. Der Geltungsbereich war einst als gewerbliche Baufläche geplant und seit drei Jahrzehnten nicht bewirtschaftet worden. Ein Altlastenverdacht konnte nicht bestätigt werden. Im Auszug aus dem Liegenschaftsbuch mit Datum vom 16.02.1999 wird auf dem Flurstück eine „Betriebsfläche“ aufgeführt. Mit dem geplanten Bebauungsplan wird die Grundlage für eine sinnvolle Umnutzung des Geländes geschaffen. In diesem Fall wird eine brachliegende Fläche für Photovoltaikfreiflächenanlage nutzbar gemacht.



Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen den vorliegenden Planentwurf grundsätzlich keine Einwände.

Zur Minimierung der Auswirkungen des Eingriffs und zur Sicherstellung der sachgerechten Durchführung der Bauarbeiten ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erstellen. Im Bodenschutzkonzept sind die mit der Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage verbundenen Gefährdungen sowie geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Schutzgutes Boden für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase darzustellen. Der Vorhabenträger hat die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 bereits beauftragt.

Für die Baumaßnahmen zur Errichtung und zum Rückbau der Photovoltaikfreiflächenanlage ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, die die Einhaltung von bodenbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwacht. Um eine bodenschonende Ausführung der Baumaßnahmen zu gewährleisten, ist die geforderte bodenkundliche Baubegleitung als Maßnahme zum Schutz des Bodens im Bebauungsplan festzusetzen. Das mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Unternehmen ist der unteren Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind die baulichen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen und Verkabelungen vollständig zurückzubauen. Der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten sind nach Ablauf der Nutzungsdauer wiederherzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

Begründend wird ausgeführt, dass gemäß den Vorsorgegrundsätzen des § 7 BBodSchG in Verbindung mit dem § 1 BodSchAG LSA mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Die Funktionen des Bodens sind nach § 1 BBodSchG nachhaltig zu sichern. Gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen.

Mit der Errichtung einer PV-Anlage geht eine teilweise Versiegelung und Überdeckung der Flächen einher. Es besteht die Gefahr stofflicher Einträge in den Boden. Die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG können insbesondere durch Schadverdichtungen nachhaltig beeinträchtigt sowie die landwirtschaftliche Nutzungsfunktion zerstört werden.

Baumaßnahmen zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage sind i.d.R. mit einer mehrfachen Befahrung nahezu der gesamten Fläche verbunden. Eine Lockerung des Bodens insbesondere unter den aufgeständerten Modulen ist nicht mehr möglich. Die unsachgemäße Durchführung der Bauarbeiten kann zu dauerhaften Schadverdichtungen, verringerter Infiltrationsfähigkeit des gesamten Ober- und Unterbodens auf der gesamten Fläche und zu Erosionsereignissen insbesondere infolge von Starkregenereignissen führen. Dadurch bestünde die Besorgnis einer nachhaltigen Schädigung der Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“.

Um diese Auswirkungen zu minimieren und für den schonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Umgang mit dem Schutzgut Boden ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung auf Grundlage der DIN 19639 erforderlich. Gemäß § 4 Abs. 5 der novellierten BBodSchV wird bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639



erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung muss die erforderliche Sachkunde entsprechend § 18 BBodSchG aufweisen und ist der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.

13.2.1.5 Immissionsschutzgesetz

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz hat den Zweck, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§1 BImSchG). Gemäß §50 BImSchG sind die Nutzungen so zu planen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Güter soweit wie möglich vermieden werden.

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verkehr Sachsen – Anhalt gibt folgende Information zum Immissionsschutz auf seiner Internetseite: Ziel ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Schwerpunkte beim Immissionsschutz sind die Überwachung der Luftqualität, die Luftreinhalteplanung, der Lärmschutz sowie die Überwachung und Genehmigung von Anlagen (Quelle: <https://mule.sachsen-anhalt.de>).

Lärm:

Von der Photovoltaikanlage selbst und deren Nebenanlagen gehen keine Lärmemissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Da derartige Anlagen unsensibel gegenüber Lärmimmissionen sind, führt dies ebenfalls nicht zu möglichen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Nutzungen.

Visuelle Beeinträchtigungen:

Mit der Umsetzung des Vorhabens werden Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden sein. Die geplante „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ befindet sich östlich der Ortslage und nicht in einer exponierten Lage.

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist geprägt durch das umgebende Ackerbauland im Norden, Osten und Westen sowie von der Kreisstraße K 1292 „Bahnhofstraße“ im Süden. Südlich der Bahnhofstraße ist landwirtschaftliche Nutzfläche sowie Wohnbebauung südwestliche der Ecke des Geltungsbereiches. Hinter den Ackerbauflächen im Osten verläuft die BAB 14, im Norden ist der „Groß Mühlinger Graben“ und im Westen ein Gewerbebetrieb, ein Hausgarten und ein Hof hinter einem schmalen Grünlandstreifen.

Es haben sich durch die jahrzehntelange nicht erfolgte Nutzung der Hauptfläche Ruderalflächen mit Gras – und Staudenbewuchs sowie Gehölzstrukturen mit einheimischen Laubsträuchern und einheimischen Laubbäumen verschiedenster Altersstrukturen entwickelt. Schützenwerte Gehölze bzw. Biotope sind auf dem Gelände außer den gesetzlich geschützten Biotopen „Hecken“ entlang der südlichen und der nördlichen Grenze nicht vorhanden. Die gesetzlich geschützten Biotope „Hecken“ werden erhalten. Der nördliche Bereich der Fläche zwischen der Aufschüttung und dem Graben wurde ehemals ackerbaulich genutzt. Es handelt sich um einen Streifen zwischen ca. 39 m und ca. 29



m Breite. Der Feldblock wurde zwischenzeitlich beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten gelöscht.

Die Hecke entlang der südlichen Grenze dient zugleich als Sichtschutz für die Wohnbebauung südwestlich der Ecke des Geltungsbereiches jenseits der Bahnhofstraße. Weiterhin wird entlang der westlichen Plangebietsgrenze eine Strauch-Baumhecke aus heimischen Arten mit einer Breite von 3 m angelegt. Sie dient als Sichtunterbrechung zwischen den Solarmodulen und der Wohnbebauung.

Blendwirkungen auf Grund von Reflexionen:

Photovoltaikfreiflächenanlagen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22ff Bundes-Immissionsschutzgesetz. Zuständig für die Genehmigung und immissionsschutzrechtliche Überwachung ist der Salzlandkreis.

Grundsätzlich können Immissionen von Solarmodulen durch Blendwirkungen hervorgerufen werden. In der Regel treten diese nur auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt eine Blendwirkung, wenn diese mehr als 30 Minuten pro Tag und mehr als 30 Stunden pro Jahr auftritt.

Die Sichtbarkeit der Anlagen ist, wie oben beschrieben, nur vom Südwesten gegeben. Die Auswirkungen der gegebenen Sichtbarkeit der Anlage für die umgebende Nutzung sind als gering einzuschätzen. Da die Module nach Süden gerichtet werden und im Süden eine Hecke verläuft, welche den Radweg und die Straße vom Plangebiet abschirmt, sind die Blendwirkungen durch dieselben als gering zu betrachten.

Die Obere Immissionsschutzbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der südwestlich im Abstandsbereich < 100 Meter gelegenen Wohngrundstücke Bahnhofstraße 10 und 10A erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen infolge von Reflexionen nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden können. Hier würde sich zur Unterbrechung des Sichtkontaktes durch eine Bepflanzung entlang der westlichen Plangebietsgrenze anbieten. Daher wird entlang der westlichen Plangebietsgrenze eine Hecke mit einer Breite von 3 m als Strauch-Baumhecke aus heimischen Arten angelegt. Sie wird die vorhandene südliche Hecke ergänzen. Auf die Anforderungen und Hinweise der sogenannten LAI- Lichtrichtlinie (LAI- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.09.2012), speziell auch auf den Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“ wird hingewiesen.

Deshalb verbleibt die bestehende Strauch-Baumhecke entlang der Kreisstraße 1292 in ihrer vollständigen Ausprägung. Sie befindet sich entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches entlang der Bahnhofstraße. Sie ist aus einer ehemaligen Obstbaumreihe entstanden und hat sich im Laufe der Jahre zu einer Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten entwickelt. Sie nimmt innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche von 1.470 m² ein und weist eine Breite innerhalb des Geltungsbereiches von ca. 7 m auf, wobei sie sich auch auf dem südlich angrenzenden (Straßen-) Flurstück ausdehnt. Die Bäume sind älter als 25 Jahre, so dass das Höhenwachstum sowie die Breite der Hecke eine Blendung der Nutzer der Kreisstraße sowie der Bundesautobahn 14 und auch hinsichtlich der Anwohner in der südwestlichen Wohnbebauung ausschließen.

Elektrische und magnetische Strahlungen:

Von den Photovoltaikanlagen selbst und deren Nebenanlagen gehen kaum Emissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Mögliche Auswirkungen auf den Menschen durch elektrische oder magnetische Strahlungen herrührend von den Solarmodulen,



Verbindungsleitungen, Wechselrichtern und Transformatoren werden als unerheblich eingeschätzt. Laut Literatur werden die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich unterschritten. [ARGE Monitoring PV-Anlagen; 2007].

Für die Bewohner der im Südwesten sowie im Westen befindlichen Wohnbebauung sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Plangebiet werden sich lediglich temporär die Lärmemission sowie der Eintrag von Feinstaub und Abgasen im Zuge der Bauphasen der Photovoltaikfreiflächenanlage erhöhen.

13.2.2 Fachplanungen

13.2.2.1 Landesplanung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan LSA (LEP – LSA) festgelegt.

Der rechtskräftige Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010), Veröffentlichung im GVBl. LSA 2011 S. 160 am 12. März 2011 bildet einen Rahmen für die räumliche Entwicklung des Landes Sachsen – Anhalts.

Die im Landesentwicklungsplan festgelegten Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze zu berücksichtigen.



Abb. 5: Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt, 2010, o. M. genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung



Abb. 6: Ausschnitt aus dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 22.12.2023, o. M. genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung

Im Kapitel 3 (LEP 2010): Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Standortpotentiale und der technischen Infrastruktur wird unter Punkt 3.4 - Energie das Ziel Z 103 formuliert:

Z 103 Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Daher sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Die Nutzung erneuerbarer Energien entspricht somit den landesplanerischen Zielen im Land Sachsen – Anhalt.

Im **1. Entwurf des Landesentwicklungsplans** beschlossen am 22.12.2023 ist unter Abschnitt 6.2.2 Solarenergie folgendes Ziel formuliert:

Z 6.2.2-1 Freiflächensolaranlagen

Die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ist in der Regel als raumbedeutsam einzustufen und freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich umzusetzen.

Dabei sind die Wirkungen von Freiflächensolaranlagen auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt,
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts und
- die landwirtschaftliche Bodennutzung

unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden zu prüfen und vom Vorhabenträger darzulegen.



G 6.2.2-3 Flächenkulisse Freiflächensolaranlagen

Freiflächensolaranlagen sollen insbesondere vorrangig auf

- bereits versiegelten Flächen,
- militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,
- technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial,
- auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und
- Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden.

Das Plangebiet ist eine aufgeschüttete und brachliegende, derzeit als Koppel genutzte Fläche sowie einen Streifen ehemals ackerbaulich genutzter Fläche im Norden. Die Löschung des Feldblockes erfolgte beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte. Ein Altlastenverdacht konnte nicht bestätigt werden. Im Auszug aus dem Liegenschaftsbuch mit Datum vom 16.02.1999 wird auf dem Flurstück eine „Betriebsfläche“ aufgeführt.

In diesem Fall wird eine brachliegende Fläche für Photovoltaikfreiflächenanlage nutzbar gemacht. Aus genannten Gründen sind eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie erhebliche baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes mit der Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu erwarten. Im Standortkonzept für Photovoltaikfreiflächenanlagen für die Gemeinde Bördeland ist das Plangebiet unter der Bezeichnung BR2 enthalten und für das Vorhaben geeignet festgeschrieben.

Die geplante Nutzung widerspricht daher nicht den Zielen des Landesentwicklungsplanes.

13.2.2.2 Regionalplanung

Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg, beschlossen durch die Regionalversammlung (RV 04/2025) am 19.02.2025

Genehmigt durch die obersten Landesentwicklungsbehörde LSA am 26.05.2025, wirksam geworden am 15.07.2025

(Stellungnahme: Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg v. 24.02.2025)

Seit 2007 gehört der Salzlandkreis bestehend aus den ehemaligen Landkreisen Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt zur Planungsregion Magdeburg. Der Regionale Entwicklungsplan Magdeburg vom 17.05.2006 beinhaltete lediglich die Landkreise Bernburg und Schönebeck. Der nunmehr rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg umfasst, seit dem 1. Entwurf, zusätzlich die ehemaligen Landkreise Aschersleben und Bernburg, die bis dahin der Planungsregion Harz angehörten.

Das Gebiet der Gemeinde Bördeland war immer Bestandteil der Planungsregion Magdeburg. Im Folgenden werden die Vorgaben des rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg beschrieben und erläutert.

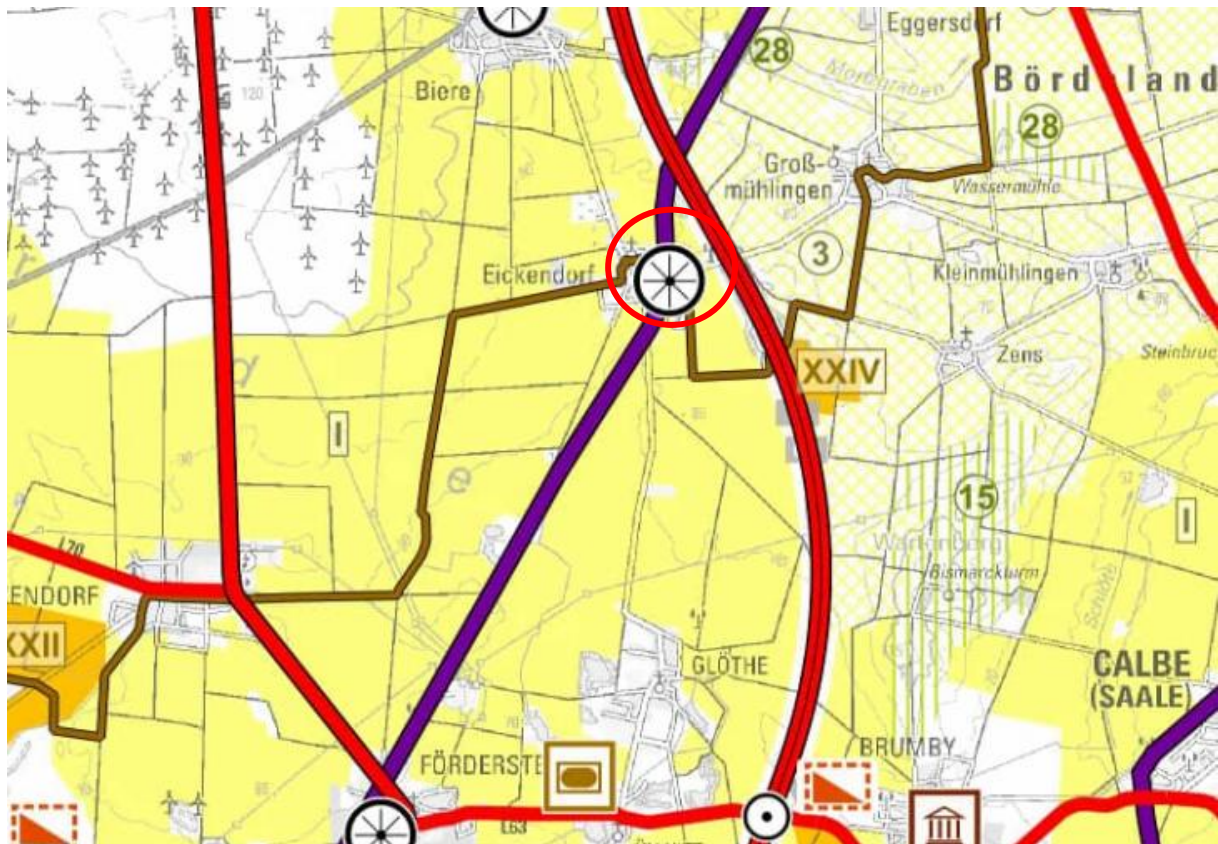


Abb. 7: Ausschnitt aus dem "Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg 2025 @ Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg" vom 15.07.2025, o. M. genordet, Plangebiet mit roter Markierung

Im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg vom 15.07.2025 sind folgende Ziele und Grundsätze für den Ortsteil Eickendorf der Gemeinde Bördeland festgelegt, die zu berücksichtigen sind.

Zentralörtliche Gliederung

Im rechtskräftigen Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg sowie im seit 16.04.2025 rechtskräftigen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/.....“ ist weder für den Ortsteil Eickendorf noch für die Gemeinde Bördeland eine zentralörtliche Funktion festgeschrieben. Die Gemeinde Bördeland befindet sich im Verflechtungsbereich des im 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans festgeschriebenen Mittelzentrums Schönebeck (Elbe).

Vorranggebiete

Vorranggebiete für Landwirtschaft

Im REP Magdeburg befindet sich der Ortsteil Eickendorf im Bereich des festgelegten Vorranggebietes I „Teile der Magdeburger Börde“.

Es ist offensichtlich, dass die Siedlungsbereiche auch die des OT Eickendorf einschließlich des Plangebietes aus diesem Vorranggebiet herausgenommen worden sind.



Vorbehaltsgebiete

Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Im REP Magdeburg ist unter Nr. 3 „Magdeburger Börde“ ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft festgelegt.

Im Plan zum REP Magdeburg ist nicht ersichtlich, ob das Plangebiet von den Festlegungen der oben aufgeführten Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete betroffen ist. Im Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (sh. auch Karte 3) ist unter der dem Plangebiet zuzuordnenden Fläche BR2 festgehalten, dass sich das Plangebiet außerhalb von Vorbehalts- und Vorranggebieten des, zu diesem Zeitpunkt noch Entwurf, REP Magdeburg befindet.

Verkehr und Logistik

Überregionale Schienenverbindung

Gemäß G 5.3.1-7 des REP Magdeburg soll die Strecke Nr. 6 „Schönebeck-Staßfurt-Aschersleben (-Erfurt) mit täglicher SPNV-Bedienung hochwertige RE- und RB-Angebote erhalten bzw. geschaffen werden.

Diese Bahnstrecke verläuft im Westen des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 205 m bis 240 m von der westlichen Grenze des Geltungsbereiches. Der Höhenunterschied zwischen der Geländehöhe der Grenze des Geltungsbereiches und der Bahnstrecke liegt 1 m. Die Bahnstrecke liegt höher als das Plangebiet. Das Plangebiet ist davon nicht betroffen bzw. sie beeinträchtigen sich nicht gegenseitig.

Straßenverbindung von Bedeutung (Z 5.3.2-3)

Unter Nr. 2 ist diese die Bundesautobahn A 14, welche im Osten des Plangebietes verläuft. Die Entfernung zur östlichen Grenze des Geltungsbereiches beträgt zwischen ca. 130 m bis ca. 160 m.

Das Plangebiet ist davon nicht betroffen bzw. sie beeinträchtigen sich nicht gegenseitig.

Schnittstelle der ÖPNV (Z 5.3.6-3)

Unter Nr. 10 ist Eickendorf mit 3 Buslinien und Bahnanbindung als Schnittstelle für ÖPNV festgeschrieben.

Das Plangebiet wird davon nicht berührt.

Rad- und Fußläufiger Verkehr (Z 5.3.7-1)

Der unter Nr. 9 bezeichnete Fernwanderweg „St. Jakobus Pilgerweg“ verläuft durch den Ortsteil Eickendorf von Nordosten in Richtung Westen.

Das Plangebiet beeinträchtigt den Verlauf des Fernwanderweges nicht.

Der Bördehamster-Radweg mit regionaler Bedeutung verläuft durch den Ortsteil Eickendorf von Osten nach Westen entlang der K 1292 (Bahnhofstraße).

Die Bahnhofstraße bildet die südliche Grenze des Geltungsbereiches des Plangebietes. Das Plangebiet beeinträchtigt den Verlauf des Radweges nicht.

Im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg ist unter dem Abschnitt 5.4 Energie folgendes beschrieben:

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 7 Abs. 2 LEntwG LSA in der Sitzung am 12.10.2022 mit Beschluss Nr. RV 08/2022 beschlossen, für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht aufzustellen und den Beschluss Nr. RV 04/2010 der Regionalversammlung in der Sitzung am 03.03.2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dementsprechend zu ändern, dass das Kapitel 5.4. „Energie“ nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist (Beschluss Nr. RV 07/2022).



Der entsprechende sachliche Teilplan liegt jedoch noch nicht vor. Mittlerweile liegt der Entwurf der Anlage 1 (Konzept für die Festlegung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie-Methodenband) als Grundlage für die weitere Entwicklung des Sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ vom 23.10.2024

Das Plangebiet ist eine aufgeschüttete und brachliegende, derzeit als Koppel genutzte Fläche sowie einen Streifen ehemals ackerbaulich genutzter Fläche im Norden. Die Löschung des Feldblockes erfolgte beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte. Ein Altlastenverdacht konnte nicht bestätigt werden. Im Auszug aus dem Liegenschaftsbuch mit Datum vom 16.02.1999 wird auf dem Flurstück eine „Betriebsfläche“ aufgeführt. Im südöstlichen Areal des Geltungsbereiches befindet sich ein Mobilfunkmast.

In diesem Fall wird eine brachliegende Fläche für Photovoltaikfreiflächenanlage nutzbar gemacht.

Aus genannten Gründen sind eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes sowie erhebliche baubedingte Störungen des Bodenhaushaltes mit der Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zu erwarten.

Im Standortkonzept für Photovoltaikfreiflächenanlagen für die Gemeinde Bördeland ist das Plangebiet unter der Bezeichnung BR2 als Brachland aufgeführt und als für das Vorhaben geeignet festgeschrieben.

13.2.2.3 Landschaftsplanung

Im Land Sachsen – Anhalt wurde im Jahr 1994 ein Landschaftsprogramm als gutachtlicher Fachplan des Naturschutzes für das Land aufgestellt. Es werden allgemeine Aussagen zu den Zielen der Landschaftspflege und des Naturschutzes getroffen. Sie bilden die Grundlage für landschaftsplanerische Entwicklungen. Teile sind zwischenzeitlich aktualisiert worden.

Das Landschaftsprogramm besteht aus:

Teil 1: Grundsätzliche Zielstellungen

Teil 2: Beschreibungen und Leitbilder der Landschaftseinheiten

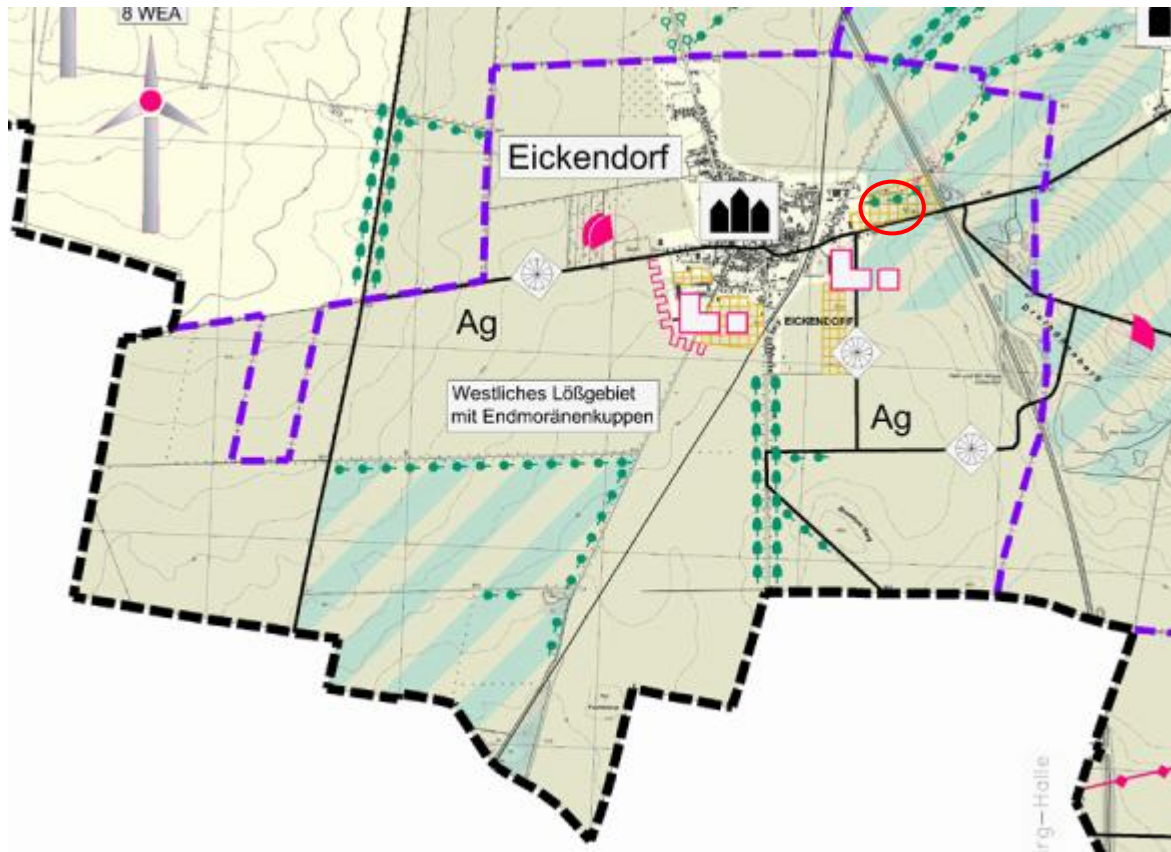
Teil 3: Karten.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen in Einklang bringen. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Gemäß §§ 1 und 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange, und hier im Besonderen die Belange von Natur und Landschaft, in der bauleitplanerischen Abwägung besonders zu berücksichtigen.

Für die Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ liegt ein Landschaftsplan von 2007 (1. Fertigstellung Januar 2007) vor. Er wurde von der MUTING GmbH Magdeburg und Stadt und Land Planungsgesellschaft Hohenberg-Krusemark erarbeitet.

Die Gemeinde Bördeland hat eine Baumschutzsatzung vom 11.02.2010.



Legende:

Erfahrungsqualität Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft					
	hoch		mittel		gering
Positive Wirkung auf das Landschaftsbild (Biotop- und Nutzungstypen)					
	Baumreihe		Obstbaumallee		Allee
Landschaftsraumtypen					
Au	Weitläufige Ackerflur, ungegliedert				
Ag	Weitläufige Ackerflur, gegliedert				
Da	Dallentächen mit vorherrschender Ackernutzung				
Hw	Waldartiges Gehölz				
(Übernahme aus dem Landschaftsrahmenplan Landkreis Schönebeck)					
	Störende landwirtschaftliche Gebäude				
(Übernahme aus dem Landschaftsrahmenplan Landkreis Schönebeck)					
	geplante Siedlungserweiterung				
(Übernahme aus Flächennutzungsplänen)					

Landschaftsbildeinheiten	
	Rodweg (Übernahme aus dem Touristik-Atlas des Landes Sachsen-Anhalt)
	Kulturhistorisch wertvolles Bauensemble, Historischer Siedlungskern sowie Vierkanthof mit Bördebogen und Museum für Bodenschätzung (Übernahme aus dem Landschaftsrahmenplan Landkreis Schönebeck)
	fehlende Ortsrandbegrenzung
	Aussichtspunkt mit Sichtfeldsektor
Beeinträchtigungen und Störungen des Landschaftsbildes und des Landschaftslebens	
	Störung des Sichtfeldes

Abb. 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Südöstliches Bördeland, 2007, o.M., genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung, unterliegendes gelbes Raster: geplante Siedlungserweiterung (Übernahme aus Flächennutzungsplan) und grüne Linienmarkierung: Baumreihe



13.2.2.4 Flächennutzungsplan

Die Fläche der „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ ist im seit 22.12.2016 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ geändert. Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 den Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans bezogen auf das Plangebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ am östlichen Ortsrand gefasst. Der Beschluss wurde auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter den öffentlichen Bekanntmachungen mit der Nummer 92/2025 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist erforderlich, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung eines seit geraumer Zeit ungenutzten, brachliegenden Grünlandes zu gewährleisten und den Geltungsbereich in sonstige Sondergebiete „Photovoltaikfreiflächenanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO um zu nutzen und baurechtlich fest zu schreiben. Eine Ableitung aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist nicht möglich.

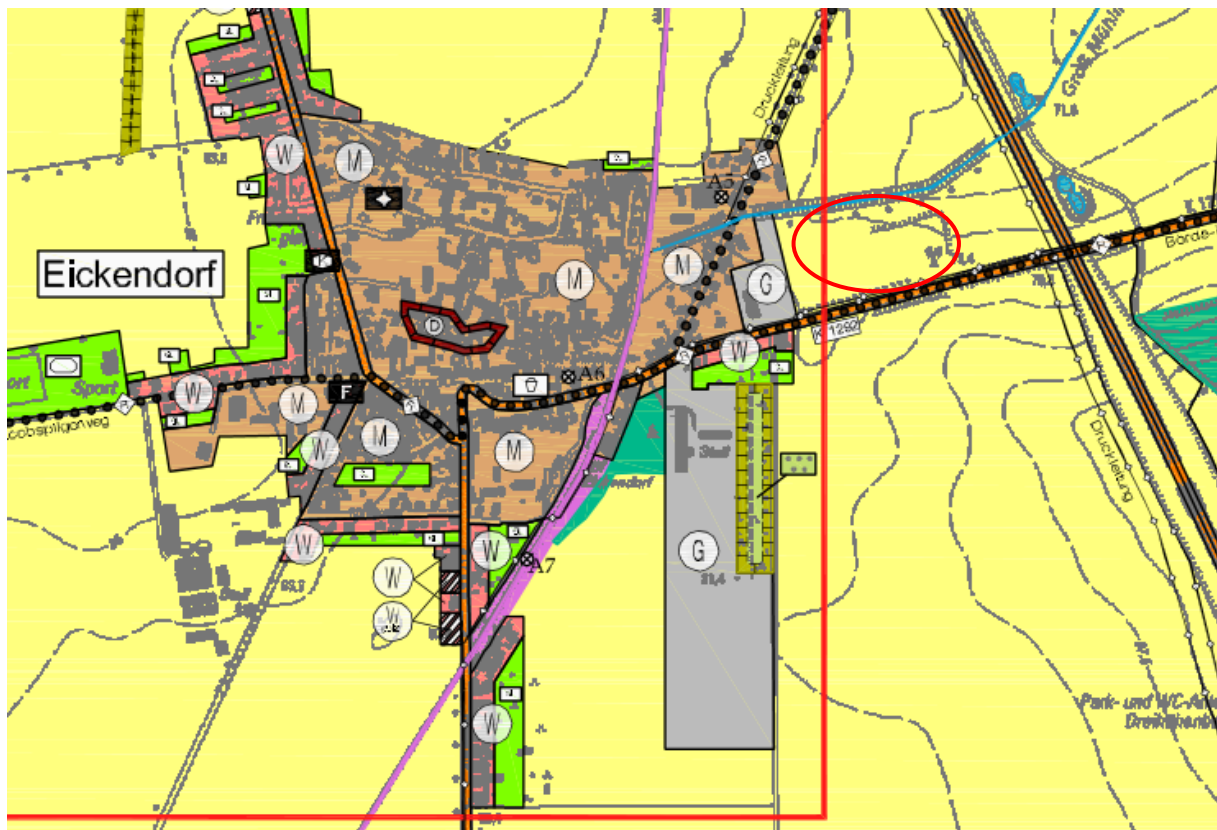


Abb. 9: Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland, 2016, o.M., genordnet, Plangebiet innerhalb roter Markierung

13.2.2.5 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ wird im Parallelverfahren zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland hat in seiner Sitzung am 22.08.2024 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ gefasst. Der Beschluss



wurde auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter der öffentlichen Bekanntmachung mit der Nummer 18/2024 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ liegt nicht innerhalb eines Geltungsbereiches eines anderen rechtsgültigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans der Gemeinde Bördeland.

Gemäß dem Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen befand sich die Potentialfläche BR 2 (Plangebiet) teilweise innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 04 „Gewerbegebiet Bahnhofstraße“. In seiner Sitzung am 22.05.2025 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bördeland den Aufstellungsbeschluss vom 11.12.2008 mit dem Beschluss. 01-03/2025 aufgehoben. Der Aufhebungsbeschluss wurde auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter der öffentlichen Bekanntmachung Nr. 69/2025 ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist der Konflikt der Überschneidung zweier Geltungsbereiche ausgeräumt.

13.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft gem. §§ 22 ff BNatSchG

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt im Kapitel 4, Abschnitt 1, §§ 22 ff Erklärungen zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft. Hier sind die einzelnen Schutzgebietskategorien aufgeführt und beschrieben.

Im Folgenden werden die einzelnen Schutzgebietskategorien zusammenfassend erläutert und die Gebiete, die im Bezug zum Plangebiet stehen aufgeführt. Weiterhin wird hier die Relevanz der planungsrechtlichen Festsetzungen im Bezug zu den Schutzgebieten bewertet. Die Auseinandersetzung mit den einzelnen Schutzgütern gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a), c) bis f) erfolgt im Kapitel 13.4.

13.3.1 Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) In Naturschutzgebieten ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Naturschutzgebiet. In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich kein Naturschutzgebiet. Es sind keine Auswirkungen auf NSG – Gebiete absehbar.

13.3.2 Nationalparke (NP) und Nationale Naturmonumente (NNM) gem. § 24 BNatSchG

(1) Nationalparke sind rechtsverbindlich festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig, weitgehend unzerschnitten und von besonderer Eigenart sind,
2. in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen und



3. sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets in einem vom Menschen nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder geeignet sind, sich in einen Zustand zu entwickeln oder in einen Zustand entwickelt zu werden, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

(2) Nationalparke haben zum Ziel, in einem überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, sollen Nationalparke auch der wissenschaftlichen Umweltbeobachtung, der naturkundlichen Bildung und dem Naturerlebnis der Bevölkerung dienen.

(3) Nationalparke sind unter Berücksichtigung ihres besonderen Schutzzwecks sowie der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete zu schützen. In Nationalparks ist die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 und 4 des Wasserhaushaltsgesetzes verboten.

(4) Nationale Naturmonumente sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

von herausragender Bedeutung sind. Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen.

Das Plangebiet liegt in keinem Nationalpark. Die Grenze des nächstgelegenen Nationalparks ist so weit entfernt, dass kein Bezug zum Plangebiet erkennbar ist. Nationale Naturmonumente von Relevanz sind nicht bekannt. Es sind keine Auswirkungen auf diese Schutzgebiete absehbar.

13.3.3 Biosphärenreservate (BR) gem. § 25 BNatSchG

(1) Biosphärenreservate sind einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebietes die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebietes erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines durch hergebrachte, vielfältige Nutzung geprägte Landschaft und der darin historisch gewachsener Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von, die Naturgüter besonders schonenden, Wirtschaftsweisen dienen.

(2) Biosphärenreservate dienen, soweit es der Schutzzweck erlaubt, auch der Forschung und der Beobachtung von Natur und Landschaft sowie der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

(3) Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen.

(4) Biosphärenreservate können auch als Biosphärengebiete oder Biosphärenregionen bezeichnet werden.



Das Plangebiet liegt in keinem Biosphärenreservat. Das nächstgelegene Biosphärenreservat Mittelbe BR_0004LSA befindet sich ca. 9,50 km entfernt im nordöstlich des Plangebietes. Es sind keine Auswirkungen auf das Biosphärenreservat erkennbar.

13.3.4 Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 BNatSchG

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete Mittlere Elbe LSG0051SBK, LSG0023SBK und Bodeniederung LSG0025SBK liegen jeweils ca. 12,20 km im östlich, ca. 10,00 km im nordöstlich und ca. 10,00 km südlich des Plangebietes. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf die LSG – Gebiete absehbar.

13.3.5 Naturparke (NUP) gem. § 27 BNatSchG

(1) Naturparke sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

- großräumig sind,
- überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
- sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
- nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
- der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
- besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

(2) Naturparke sollen auch der Bildung für nachhaltige Entwicklung dienen.

(3) Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Naturpark. Die nördliche Grenze des Naturparks NUP0006LSA „Unteres Saaletal“ verläuft ca. 10,40 km im südlich des Plangebietes. Es sind aufgrund der Entfernung keine Auswirkungen auf den Naturpark absehbar.



13.3.6 Naturdenkmäler (FND, NDF) gem. § 28 BNatSchG

- (1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechender Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

In oder in der Nähe des Plangebietes sind keine Naturdenkmäler bekannt. In der weiteren Umgebung befinden sich drei Flächennaturdenkmäler (FND). Diese sind „Kirchberg“ FND0001SBK ca. 4,50 km entfernt im östlich, „Seehofteich nordöstliches Ufer“ FND0004SBK ca. 8,40 km östlich und „Teich“ FND0039BOE ca. 9,75 km im nordwestlich des Plangebietes. Es sind aufgrund der Entfernungen und der Art des Vorhabens keine Auswirkungen auf Flächennaturdenkmäler zu erwarten.

13.3.7 Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) gem. § 29 BNatSchG

- (1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist
1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
 4. wegen Ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Es sind in oder in der unmittelbaren Nähe des Plangebietes keine geschützten Landschaftsbestandteile bekannt.

13.3.8 Gesetzlich geschützte Biotope (GB) gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt

- (1) Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (allgemeiner Grundsatz).

Nach dem Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Gemeinde Bördeland befindet sich entlang der südlichen und nördlichen Grenze des Geltungsbereiches ein gesetzlich geschützter Biotop „Hecken“. Das Biotop wird ausgespart und geschützt. Eine Beeinträchtigung des Biotops durch das Plangebiet ist nicht zu erwarten.

13.3.9 Geschützte Parke (GP)

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich folgende geschützte Parke:

- Calbe/Sa Wartenburg GP_0002SBK südöstlich des Plangebietes, ca. 4,60 km entfernt,
- Atzendorf Dorfpark GP_0004SBK südwestlich des Plangebietes, ca. 6,70 km entfernt,
- Borne Park GP_0003ASL westlich des Plangebietes, ca. 8,50 km entfernt, und
- Bahrendorf Park am Kreiskrankenhaus GP_0012BOE nordwestlich des Plangebietes, ca. 10,00 km entfernt.

Das Plangebiet hat aufgrund der Entfernungen keine Auswirkungen auf die geschützten Parke.

13.4 Beschreibung und Bewertung Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2.a) und 2.b) bei Durchführung der Planung

Im Folgenden werden zunächst die mit dem Vorhaben verbundenen möglichen Wirkfaktoren benannt und anschließend der Zustand des Plangebietes und die prognostizierten



Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Wirkfaktoren

Baubedingt:

- Bodenbewegung, Bodenabtrag (Kabelverlegung, Planierungsarbeiten)
- Bodenverdichtung (Befahren mit Baufahrzeugen)
- Baulärm
- stoffliche Emissionen (z.B. Staub, Schadstoffe von Baufahrzeugen)
- Immissionen (z.B. Licht der Baustellenbeleuchtung)
- Erschütterung (durch Graben, Rammen)

Anlagebedingt :

- Versiegelung
- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Sichtbarkeit
- Barrierewirkung durch Einzäunung
- Trennwirkung durch Flächenzerschneidung
- Überschirmung von Bodenflächen
- Lichtreflexionen (Module, Unterkonstruktion)
- Schallemissionen (Transformatoren)
- dauerhafte Flächenverluste sowie Beeinträchtigung

Betriebsbedingt:

- elektromagnetische Felder
- lokale Erwärmung (Module, Kabelstränge)
- Störungen und Beeinträchtigungen der Fauna durch Pflegemaßnahmen

Folgend werden der Zustand des Plangebietes und die wesentlichen prognostizierten Umweltauswirkungen des Vorhabens bezogen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet. Die Bewertung erfolgt in verbaler Beschreibung.

Die Beschreibung der wesentlichen prognostizierten Umweltauswirkungen erfolgt ebenfalls in verbal- argumentativer Form.

13.4.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“ sind:

- Gefährdung des Biotoptyps
- Seltenheit
- Natürlichkeitsgrad
- Nutzungsintensität
- Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen
- Vernetzung der Biotope
- Größe der Biotope
- Artenvielfalt und Gefährdung
- Repräsentanz im Naturraum
- Regenerationsvermögen / Ersetzbarkeit.

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland 2016 ist die Fläche als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes ist ein



Mobilfunkmast errichtet wurde. Das Gelände ist umzäunt. Entlang der südlichen Grenze des Plangebietes zur Bahnhofstraße - K 1292 ist ein zusammenhängender Baumbestand entstanden.

Es haben sich durch die jahrzehntelange nicht erfolgte Nutzung der Hauptfläche Ruderalflächen mit Gras – und Staudenbewuchs sowie Gehölzstrukturen mit einheimischen Laubsträuchern und einheimischen Laubbäumen verschiedenster Altersstrukturen entwickelt. Schützenwerte Gehölze bzw. Biotope sind auf dem Gelände außer den gesetzlich geschützten Biotopen „Hecken“ entlang der südlichen und der nördlichen Grenze nicht vorhanden. Die gesetzlich geschützten Biotope „Hecken“ werden erhalten. Der nördliche Bereich der Fläche zwischen der Aufschüttung und dem Graben wurde ackerbaulich genutzt. Es handelt sich um einen Streifen zwischen ca. 39 m und ca. 29 m Breite. Der Feldblock wurde zwischenzeitlich beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten gelöscht.

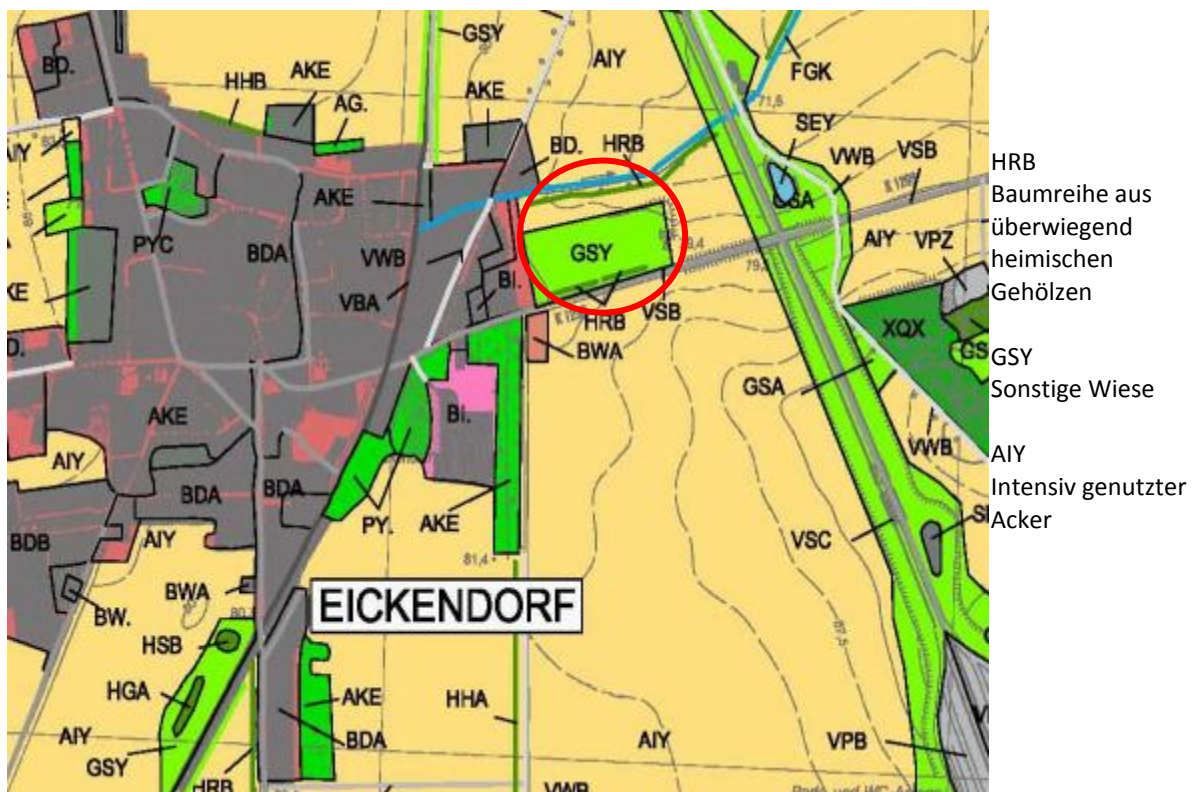


Abb. 10: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Verwaltungsgemeinschaft Südöstliches Bördeland, Biotoptypen, o.M., genordnet, Plangebiet innerhalb roter Markierung,

Der gegenwärtige Zustand des Geltungsbereiches besitzt eine mittlere Wertigkeit als Biotopfläche. „Die Fläche ist als Lebensraum für Tierarten des siedlungsnahen Raums von hoher Bedeutung. Die vorhandenen Bäume sind für freibrütende Vogelarten und z.T. Höhlenbrüter von Bedeutung; die Reisighaufen, Stockausschläge und Sträucher bieten ein Potential für Frei- und Gebüschbrüter sowie die Bereiche mit Bodenvegetation sind mindestens anteilig für Bodenbrüter geeignet und bieten somit allgemein vorkommenden Vogelarten einen Standort ihrer Niststätten.“ (Quelle Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Solarpark Eickendorf“, Büro für Umweltplanung Dr. F. Michael, Wernigerode, 20.05.2024)

Für das Vorhaben ist als Grundlage der Prüfung artenschutzrechtlicher Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes die Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) notwendig. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des AFB ist die Ermittlung



und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, welche sich durch das Vorhaben auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten ergeben können.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan liegt vor und wird im Verfahren dokumentiert. Er wird als unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen als Anlage dem Umweltbericht beigelegt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode erstellt.

Es fanden in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 12 Begehungstermine statt. Der Geltungsbereich wurde auf Potentiale von Brutvogel-, Hamster- sowie Reptilienvorkommen sowie sonstige planungsrelevante Arten überprüft.

Avifauna

Im Rahmen der Begehungen konnten insgesamt 13 Vogelarten nachgewiesen werden. In der Pappelreihe am „Groß Mühlinger Graben“ wurden im Frühjahr 2022 4 Horste vorgefunden. Allerdings konnte kein Brutnachweis für Greif- oder Rabenvögel erbracht werden. Im Beobachtungszeitraum verfielen die Horste zunehmend, jedoch zeigten Zufallsbeobachtungen im Frühjahr 2024 wieder neue Horstbauten, so dass von einer dynamischen Nutzung der Pappelreihe auszugehen ist.

Reptilien

Der Untersuchungsraum weist keine günstigen Lebensräume für Zauneidechsen sowie auch nicht für Amphibien auf. Die Säume im Bereich sind derart nährstoffversorgt und wüchsig, so dass sich hohe Vegetationsbestände mit z.T. dichtem Brennnesselbewuchs entwickelten. Amphibien finden keinen Lebensraum, da sich im unmittelbaren Umfeld keine geeigneten Stillgewässer befinden.

Fledermäuse

Aktuelle Nachweise liegen für den unmittelbaren Betrachtungsraum des Plangebietes nicht vor. Eine Nutzung als Jagdrevier ist aber auf der Grünlandfläche gegeben.

Feldhamster

Die Begehungen erbrachten keine Nachweise der Art innerhalb der Planfläche. Ein Einwandern aus entfernten Ackerflächen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, so dass unmittelbar vor Baubeginn eine erneute Kartierung durchzuführen ist.

Im Zuge der Baufeldräumung kommt es zur Inanspruchnahme der im Geltungsbereich flächendeckend vorhandenen Bodenvegetation. Hier sind die Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG zu beachten. Die zeitlichen Festsetzungen bezüglich der Rodung von Bäumen, Gebüsch, Hecken etc. sind zum Schutz von Bodenbrütern ebenfalls auf das Beseitigen der krautigen Vegetationsschicht übertragbar.

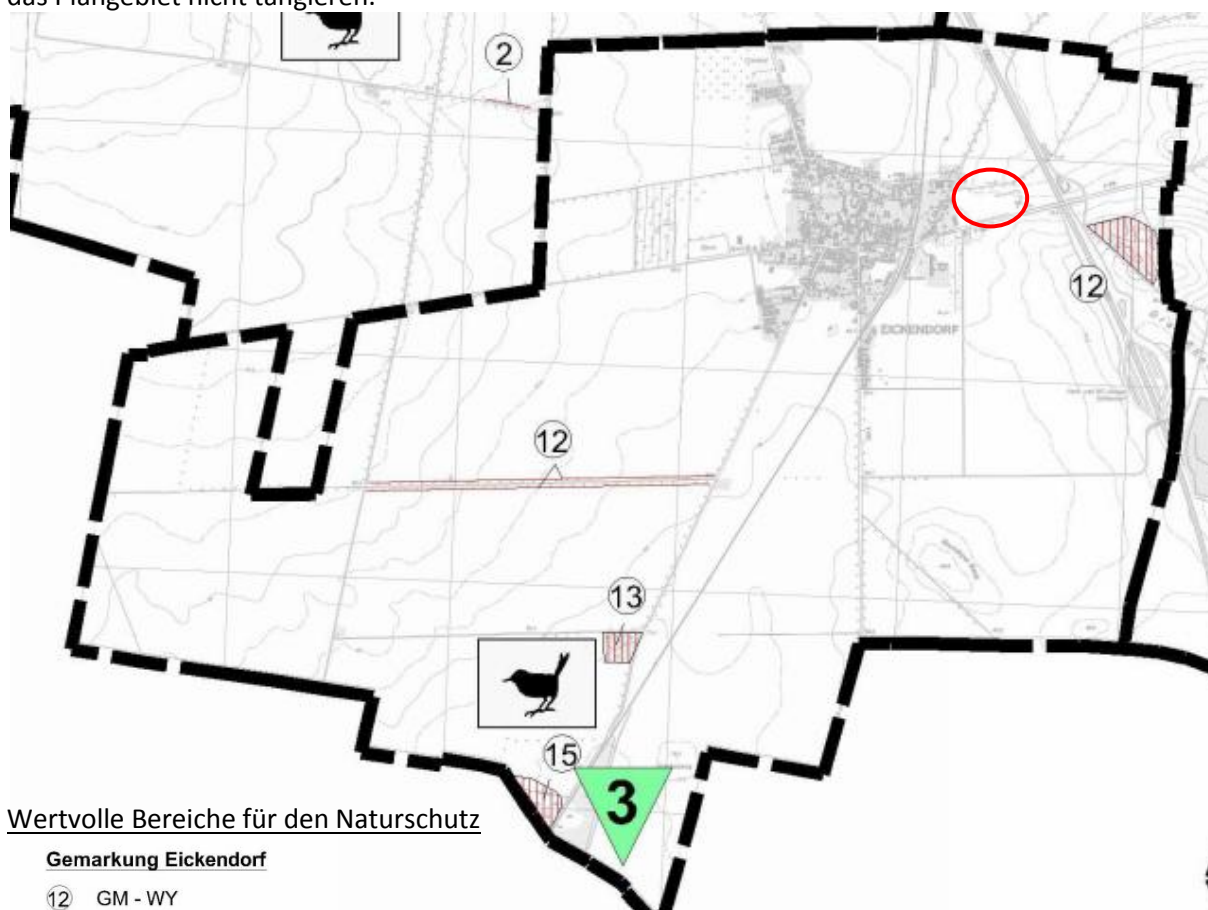
Der Zeitraum der Baufeldräumung wird zur Vermeidung des Verbotstatbestandes auf den 01. Oktober bis 28. Februar festgelegt. Ein Abweichen von den Vorgaben der Maßnahme ist ggf. möglich, wenn vor Beginn der Baufeldräumung eine Begutachtung der im Baufeld vorhandenen geeigneten Habitatstrukturen durch geeignete Fachkundige auf Brutvorkommen erfolgt. Sollte ein Fachkundiger die Unbedenklichkeit bestätigen, kann die Baufeldräumung - in Abhängigkeit sonstiger Arten/-gruppen - ohne zeitliche Einschränkungen erfolgen. Sind Brutvorkommen nachweislich vorhanden, erfolgt die Baufeldräumung im o. g. Zeitraum. Für den eigentlichen Betrieb sollte zur Vermeidung von



Tötungen bodenbrütender Arten zudem eine zeitliche Beschränkung der Pflegemaßnahmen vorgesehen werden.

Prognose

Im Landschaftsplan werden für das Gemarkung Eickendorf im Teilplan „Besondere Artvorkommen und Schutzgebietsvorschläge“ ein besonderes Artvorkommen und eine Schutzgebietsvorschlag dokumentiert. Es gibt in der Gemarkung jedoch 4 wertvolle Bereiche für den Naturschutz, die jedoch das Plangebiet nicht tangieren.



Wertvolle Bereiche für den Naturschutz

Gemarkung Eickendorf

- 12 GM - WY
- 13 GM - BF - SE
- 14 ZG
- 15 ZY - NU - NP - NS



Besonders wertvoller Bereich, 1 ha und größer



Besonders wertvoller Bereich, kleiner 1 ha



Besonders wertvoller Bereich in schmaler Längenausdehnung

Schutzgebietsvorschläge gemäß §§ 30 - 36 LNatSchG LSA



Geschützter Landschaftsbestandteil "Moosschacht"

Besondere Artvorkommen



Bedeutende Lebensräume für Hecken- und Gebüschbrüter

Abb. 11: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Südöstliches Bördeland, „Besondere Artvorkommen und Schutzgebietsvorschläge“ Gemarkung Eickendorf, o.M., genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung



Durch die geplante Zaunanlage bleibt die Zugänglichkeit des Geländes für größere Arten wie Rehe und Wildschweine beschränkt, diese finden jedoch in der strukturreichen Umgebung des Plangebietes genügend Ausweichmöglichkeiten. Der Schlupfbereich an der Zaununterkante ermöglicht weiterhin den Zugang für kleinere Arten. Untersuchungen haben gezeigt, dass vor allem viele Vogelarten Photovoltaikanlagen gern zum Aufwärmen, zur Nahrungssuche und sogar als Bruthabitat nutzen. Auch Greifvögel, wie der hier vorkommende Milan, nutzen solche Gelände zur Jagd. (BfN-Skript Nr. 247) Kollisionen anfliegender Vögel mit den Solarmodulen können theoretisch zwar nicht ausgeschlossen werden, jedoch gibt es dafür bisher keinerlei Nachweise (ebd.).

Durch das für das Vorhaben notwendige Entfernen der krautigen Vegetation, sowie weitere baubedingte Wirkfaktoren sind Störungen brütender Vögel nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde sollte die Bauphase außerhalb der Brutzeiten stattfinden.

Die Beeinträchtigung der Bodenvegetation durch die Bauarbeiten stellt zwar einen kurzzeitigen Verlust dar, nach Abschluss der Bauarbeiten und Begrünung des Geländes ist aber die Entwicklung neuer Grünlandbiotope zwischen und unter den Modulen (der Abstand vom Erdboden erlaubt ausreichenden Lichteinfall) möglich. Die teilweise Überschirmung des Geländes mit Modulen führt zu kleinräumig sehr unterschiedlichen Licht- und Feuchtigkeitsverhältnissen, welche wiederum auf die Artenzusammensetzung einwirken. Dies ist jedoch nicht automatisch als negative Veränderung zu bewerten, da auf diesem Wege auch eine lokal hohe Strukturvielfalt entstehen kann. (BfN-Skript Nr. 247) Es ist die Entwicklung und Erhaltung eines Grünlandes anzustreben.

Laut einer Untersuchung, in Auftrag gegeben durch den Bundesverband Neue Energiewirtschaft – bne, haben Solarparks mit einer extensiven Grünlandnutzung einen signifikant positiven und dauerhaften Effekt auf die biologische Vielfalt. Die Flächeninanspruchnahme durch die Anlagen kann zu einem deutlich positiven Effekt auf die Artenvielfalt führen.

Der Naturschutzbund Deutschland führt in seiner Schrift: POSITION | SOLARPARKS 2022 | SOLARPARKS NATURVERTRÄGLICH AUSBAUEN Anforderungen des NABU an naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen© 03/2022, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V. aus:
„So kann ein Solarpark als eingegrenztes Refugium neuen störungsarmen Lebensraum für gefährdete Tiere und Pflanzen unter, zwischen und neben den Modulreihen schaffen. In einer zersiedelten, intensiv genutzten und durch großflächige Monokulturen geprägten Kulturlandschaft können Solarparks im Vergleich zu anderen Nutzungen vorteilhaft für die Natur sein. Allein die extensive Pflege bzw. der Wegfall von Düngung und Pestizideinsatz stellt in solchen Räumen eine Verbesserung für die Vielfalt an Offenlandarten, Boden- und Wasserqualität dar.

Mit einem durchdachten Konzept zur Entsiegelung, Extensivierung und zur Förderung der Strukturvielfalt, zum Schutz bodenbrütender Vogelarten oder gefährdeter Reptilien können diese Flächen ökologisch weiter aufgewertet werden. Hecken entlang der Umzäunung helfen dabei, Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu reduzieren und bieten Lebensräume in der Agrarlandschaft. Auch die potenzielle Besiedlung durch Arten aus dem Umfeld ist bei der Planung zu berücksichtigen. Synergieeffekte zwischen Solarparks und Naturschutz sind daher möglich.

Agrarflächen für Nahrungsmittel, Klima- und Naturschutz

Wenn betont wird, dass Solarparks landwirtschaftliche Nutzfläche verbrauchen, muss gleichzeitig mit bedacht werden, dass 60 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen in Deutschland aktuell für den Futtermittelanbau genutzt werden und weitere 14 Prozent für „Energiepflanzen“, deren Biomasse energetisch genutzt wird. Nur auf 22 Prozent der Agrarflächen werden direkt Nahrungsmittel produziert. Unser Fleischkonsum nimmt die meisten Äcker für den Futtermittelanbau in Anspruch.



Zudem ist der Stromertrag pro Fläche bei Solarparks um ein Vielfaches höher als der von Biomasse. Hier besteht grundsätzlicher Änderungsbedarf zugunsten von mehr Klima- und Naturschutz im Agrarsektor, dazu können Solarparks einen Beitrag leisten.

Solarmodule können, verglichen mit dem Energiepflanzen-Anbau auf selber Fläche, bis zu 50mal mehr Stromerzeugung ermöglichen. Unter anderem in den BfN-Skripten (Band 501, 2018) wurden bei unterschiedlichen erneuerbaren Energieerzeugungsarten die jährlichen Erträge in Kilowattstunden pro Quadratmeter für Mitteleuropa verglichen. Für Biomasse (beispielsweise Mais) wurden 2-6 kWh/m² veranschlagt, für Photovoltaik 100 kWh/m². Diese Daten beziehen sich auf ältere Solarmodule aus dem Jahr 2012, inzwischen sind Solarparks noch deutlich leistungsstärker geworden.

Solarparks als Refugium

Die bisherigen Optionen für Solarparks sind auf Agrarflächen häufig eingeschränkt. Dabei können sie neben der Produktion von regenerativem Strom zur Extensivierung der Agrarlandschaft beitragen, da in Solarparks auf Pestizide und mineralische Dünger verzichtet wird. Die Dauerbedeckung mit Vegetation über viele Jahre ohne Bodenbearbeitung verringert außerdem Klimagasemissionen. Ein Solarpark, der von einer intensiv genutzten Agrarlandschaft umgeben ist, bietet geschützte Bereiche für viele Tier- und Pflanzenarten. Somit entsteht ein gleichzeitiger Mehrwert für Klima- und Naturschutz. Solarparks können dann neue Lebensräume schaffen, wenn eine zuvor intensiv genutzte Ackerfläche oder gedüngtes Intensivgrünland durch den Bau eines Solarparks in eine extensiv genutzte Fläche umgewidmet und entsprechend extensiv bewirtschaftet wird. So können sich hochdiverse Vegetationsstrukturen unter und zwischen den Modultischen entwickeln. Besonders Agrarflächen, auf denen bis zum Auslaufen der EEG-Förderung von Biogas Energiepflanzen angebaut wurden, wären künftig für Solarparks mit hohem Mehrwert nutzbar.“

Das Fraunhofer ISE führt in seiner Schrift: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 12.8.2022 an, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Renaturierung fördern. „Wird eine Fläche aus der intensiven Landwirtschaft, bspw. aus dem Energiepflanzenanbau, herausgenommen, in Grünland umgewandelt und darauf eine PV-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichtet, dann nimmt die Biodiversität grundsätzlich zu [BNE]. In PV-FFA wird nicht gedüngt, so dass weniger anspruchsvolle Pflanzen eine Chance erhalten. Die Einzäunung der PV-FFA schützt die Fläche gegen unbefugten Zutritt und freilaufende Hunde, was u.a. Bodenbrütern entgegenkommt.

Weitere Verbesserungen können durch kleine Anpassungen der PV-Anlage erreicht werden. Vergrößerte Reihenabstände der Modultische, leicht erhöhte Aufständigung der Module, Einsatz von Wildpflanzenmischungen an Stelle von Grasmonokultur und behutsame Grünpflege lassen ein Solar-Biotop entstehen. Die größeren Reihenabstände erlauben zudem eine größere Modulneigung, mit höheren Stromerträgen im Winterhalbjahr bei höheren Marktwertfaktoren Solarstrom und geringeren Ertragsverlusten durch Verschmutzung und Schneeabdeckung.“

Die Auswirkungen auf die Arten und Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffs der Artengruppen Fledermäuse, Feldhamster und Brutvögel werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erörtert. Durch die Anwendung dieser Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Artspezifisch vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht



erforderlich. Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG muss im Ergebnis der Prüfung nicht durchgeführt werden.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für Pflanzen und Tiere als erheblich, aber ausgleichbar eingeschätzt.

13.4.2 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Fläche“ sind:

- Nutzungsänderungen
- Neuinanspruchnahme
- Dauerhaftigkeit
- Nutzungsbeschränkte Nebenflächen
- Flächenbedarf.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Der Geltungsbereich des Plangebietes erstreckt sich auf das Flurstück 42, Flur 8 in der Gemarkung Eickendorf; einer brachgefallenen, ehemals aufgeschütteten Fläche. Der Altlastenverdacht konnte nicht bestätigt werden. Im Auszug aus dem Liegenschaftsbuch mit Datum vom 16.02.1999 wird auf dem Flurstück eine „Betriebsfläche“ aufgeführt.

Im Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Gemeinde Bördeland 2024 ist die Fläche des Plangebietes unter der Bezeichnung BR2 außerhalb des gesetzlich geschützten Biotops „Hecke“ entlang der südlichen und der nördlichen Grenze des Plangebietes als geeignet für Photovoltaikanlagen festgeschrieben worden. Der Geltungsbereich beläuft sich auf 3,73 ha.

Das Plangebiet besteht aus einem aufgeschütteten und brachliegenden, derzeit als Koppel genutzte Bereich sowie einen Streifen ehemals ackerbaulich genutzter Fläche im Norden. Die Löschung des Feldblockes erfolgte beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte. Auf dem Gelände steht im südöstlichen Bereich ein Mobilfunkmast. Außerdem sind unbefestigte Wegeflächen anzutreffen. Das Gelände ist teilweise, im südlichen Bereich der Weidenutzung, umzäunt.

Es haben sich durch die jahrzehntelange nicht erfolgte Nutzung der Hauptfläche Ruderalflächen mit Gras – und Staudenbewuchs sowie Gehölzstrukturen mit einheimischen Laubsträuchern und einheimischen Laubbäumen verschiedenster Altersstrukturen entwickelt. Schützenwerte Gehölze bzw. Biotope sind auf dem Gelände außer den gesetzlich geschützten Biotopen „Hecken“ entlang der südlichen und der nördlichen Grenze nicht vorhanden. Die gesetzlich geschützten Biotope „Hecken“ gem. § 30 BNatSchG werden erhalten. Der nördliche Bereich der Fläche zwischen der Aufschüttung und dem Graben wurde ehemals ackerbaulich genutzt. Es handelt sich um einen Streifen zwischen ca. 39 m und ca. 29 m Breite. Der Feldblock wurde zwischenzeitlich beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten gelöscht.

Prognose

Fläche an sich verbraucht sich nicht. Mit der vorliegenden Planung werden die Voraussetzungen für die Umnutzung einer brachgefallenen Fläche geschaffen, so dass die Fläche jetzt für andere Nutzungen zur Verfügung steht. Die Nutzung für eine Photovoltaikfreiflächenanlage eine sinnvolle Umnutzung einer brachgefallenen Fläche.

Diese Flächenumnutzung entspricht dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen der LEP-LSA und des EEG.



Durch die Nutzung dieser Fläche wird die Flächeninanspruchnahme durch neue Bauvorhaben gemindert.

Die geplante Photovoltaikfreiflächenanlage beeinträchtigt aufgrund ihrer Lage außerhalb des Siedlungsgefüges nicht die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Bördeland und des Ortsteils Eickendorf. Das Areal im Außenbereich bietet keine günstigen Standortbedingungen für eine andere bauliche oder sonstige städtebauliche Nutzung. Darüber hinaus kommt für diese Fläche im Osten der Gemeinde eine andere Nutzung schwerlich in Betracht, da sie durch den gegenwärtigen Zustand vorbelastet ist, und aufgrund der vorhandenen Lage wirtschaftlich weniger wertvoll erscheint. Aufgrund der vorangegangenen Nichtnutzung und der langen Zeit des Brachfallens der Fläche hat es hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes voraussichtlich eine ökologische Entwicklung gegeben, welche im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht wurde.

Auf private Initiative hin wird ein brachliegendes Gelände für die Nutzung erneuerbarer Sonnenenergie erschlossen. Das Vorhaben leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz, und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.

Mit der vorliegenden Planung wird also nicht ein bislang ungenutzter oder unberührter Standort in Anspruch genommen. Vielmehr werden durch anthropogene Nutzung vorbelastete und aus diesem Grund für andere Nutzungen kaum in Frage kommende Fläche überplant. Die Wiederbelebung und -nutzung derartiger Flächen ist städtebaulich sinnvoll und entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 a (2) BauGB.

Mit der vorliegenden Planung wird eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt, insbesondere auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.

Die Lage des Plangebietes, östlich im geringen Abstand (ca. 50 m) vom östlichen Rand des Siedlungsraumes zur westlichen Grenze des Plangebietes, zerschneidet keine Freiräume, da die entlang des Grabens im Norden und entlang der Straße im Süden befindlichen Baumreihen und Hecken verbindende Korridore zur Umgebung schaffen. Die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld des Plangebietes wird nicht beeinträchtigt. Wegebeziehungen bestehen nicht.

Die geplante Bauausführung der Anlage ermöglicht einen problemlosen und vollständigen Rückbau der Anlage, d. h. die Wiederherstellung des vorgefundenen Geländes und somit eine erneute und uneingeschränkte Nutzung. Auch alle Systeme (z. B. Kondensatoren, Transformatoren) können fachgerecht beseitigt werden. Die Fläche kann somit nach der vollständigen Demontage der Unterkonstruktion, der Module, Wechselrichter sowie der vollständigen Verkabelung wieder für eine andere Nutzung zur Verfügung stehen.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für die Fläche, wie o.a. als nicht erheblich eingeschätzt.

13.4.3 Schutzgut Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Boden“ sind:

- Lebensraumfunktion
- Klimatische Ausgleichsfunktion
- Seltenheit / Wiederherstellbarkeit
- Biotische Ertragsfunktion
- Speicher- und Reglerfunktion



- Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen
- Puffer- / Filtervermögen
- Wasserrückhaltevermögen
- Informationsfunktion (landeskundliches Potential).

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Das Gebiet liegt in der Bodenregion Löss-Schwarzerden bis Braunschwarzerden. Es liegt in der Bodenlandschaft Eickendorfer Löss-Ebene mit Brumbyer Endmoräne (a) (Nr. 6.2.1.4 der Karte der Bodenlandschaften Sachsen – Anhalts, Teil II BODENATLAS Sachsen – Anhalt).

Dabei gehören die Plangebiete in die Bodenlandschaften der tschernosembetonten Lössböden, Magdeburger Börde. Das Grundgestein ist ein Unterer, Mittlerer und Oberer Muschelkalk sowie Schluff und Tonstein: Er weist ein plattig, grusig-steinig, blockig und zersetzte Gruse Skelett auf, der schluffig bis tonig und lehmig bis tonig ist. Der Nährstoffvorrat wird mit reich festgehalten und seine morphologische Härte mit weich bis hart (BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Teil I, Tab. 2-1).

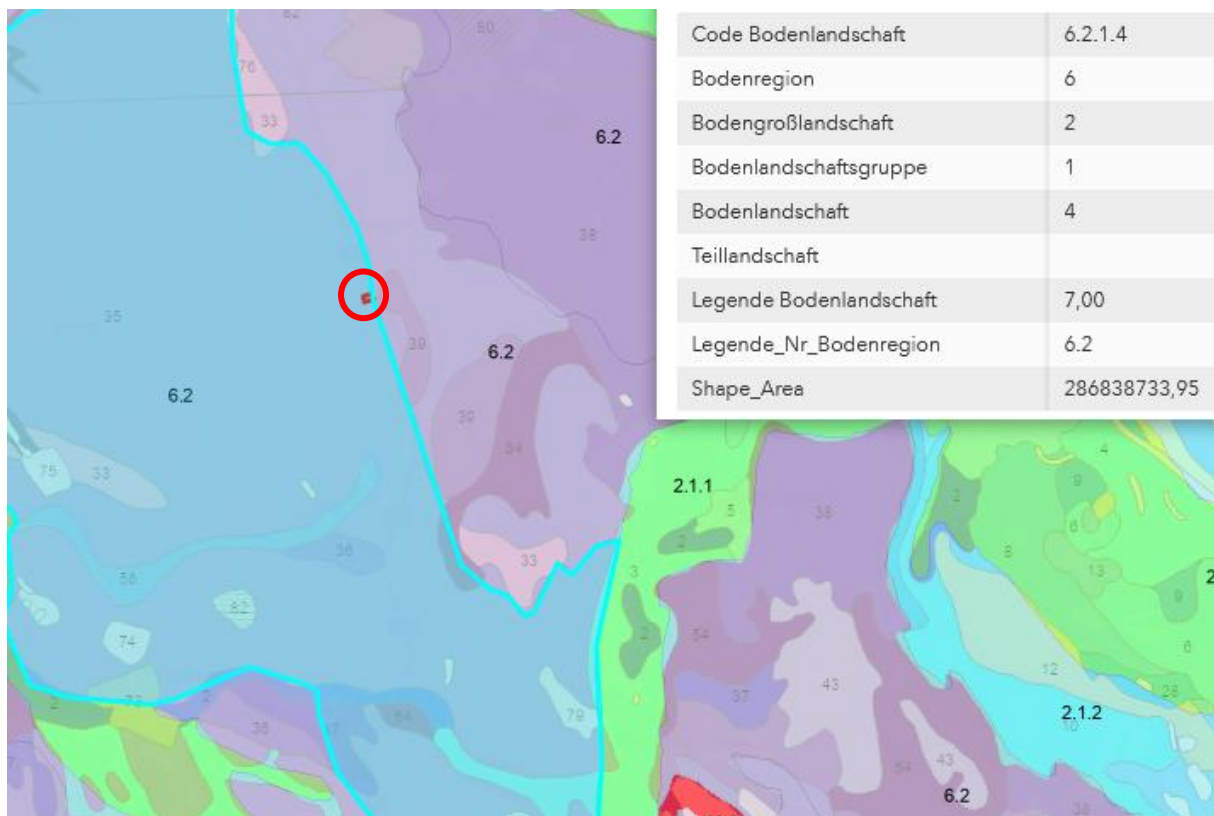


Abb. 12: Bodenlandschaft, o.M., genordet, Plangebiet rot gekennzeichnet, Quelle: Geodatenportal Sachsen-Anhalt

Die Hauptbodenformen in dieser Region sind Löss-Schwarzerden bis –Braunschwarzerden bzw. Tschernoseme bis Braunerde Tschernoseme aus Löss (verbale Bezeichnung nach KA 4; W. KAINZ BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Teil II, Tab. 2.1 - 2).

Lösserden sind aufgrund ihrer kleinen, jedoch nicht zu feinen Korngröße des Gesteins sehr fruchtbar und gehören in Mitteleuropa zum Altsiedelland. Der enthaltene Mineralreichtum ist aufgrund der Korngröße leicht zugänglich. Der Porenreichtum des Lösses, seine gute Durchlüftung und seine guten Eigenschaften als Wasserspeicher erleichtern die Bodenbildung. Auf Löss entstehen tiefgründige, leicht zu bearbeitende und enorm leistungsfähige Braunerden, Parabraunerden und Schwarzerden.



Diese Böden und ihre Verbreitungsgebiete sind für die Agrarwirtschaft besonders wichtig (www.wikipedia.org). Die Böden im Gebiet haben ein sehr hohes Ertragspotential (5 von 5 Punkten; BODENATLAS Sachsen – Anhalt, Teil II, Tab. 2.1 - 2).

Die Durchlässigkeit (Permeabilität) eines Bodens ist abhängig von seiner Lagerungsdichte, Porenvolumen und Porenverteilung, Bodengefüge, Substrataufbau, Körnungsart, Wassergehalt, Durchwurzelungsintensität und den Aktivitäten der bodenwühlenden Organismen. Die Durchlässigkeit unterliegt daher einer Vielzahl von Einflüssen und besitzt eine ausgeprägte Flächenvariabilität. Sie kann daher nur in ihrer durchschnittlichen Tendenz eingeschätzt werden.

Die Löss-Schwarzerden bis –Braunschwarzerden im Gebiet haben eine sehr hohe Durchlässigkeit (5 von 6 Punkten).

Unter dem Pufferungsvermögen wird die Fähigkeit des Bodens verstanden, Änderungen seines chemischen Milieus – insbesondere pH-Änderungen – entgegenzuwirken bzw. diese zu verzögern. Die Böden im Plangebiet weisen ein sehr hohes Pufferungsvermögen (5 von 5 Punkten) auf.

Die Austauschkapazität beschreibt die Fähigkeit des Bodens, basisch wirksame, metallische Kationen (Ca^{++} , Mg^{++} , K^{+} , Na^{+} u.a.) sowie H^{+} -Ionen (u.a.) zu adsorbieren und auszutauschen. Die Böden im Gebiet haben eine hohe bis sehr hohe Austauschkapazität (4-5 von 5 Punkten). Die Austauschkapazität hat für den Nährstoffhaushalt des Bodens große Bedeutung. Ihre Höhe wird im Wesentlichen vom Ton- und Humusgehalt bestimmt. Diese sind die Hauptfaktoren, die das Ertragspotential eines Bodens bestimmen. Daher ergibt sich eine recht gute Übereinstimmung zwischen Ertragspotential und Austauschkapazität von Böden. Somit haben die Böden im Gebiet ein sehr hohes Ertragspotential.

Das Bindungsvermögen für Schadstoffe beruht im Wesentlichen auf dem Gehalt des Bodens an Ton, Humus, Oxiden und Karbonaten. Es kennzeichnet im Falle des Eintrags von Schadstoffen das Maß ihrer Anreicherung im Boden bzw. die Fähigkeit des Bodens, Schadstoffe an sich zu binden. Die Böden in den Plangebieten weisen ein sehr hohes Bindungsvermögen für Schadstoffe (5 von 5 Punkten) auf. Mögliche Schadstoffe finden sich somit in den tieferen Bodenschichten. Diese Böden sind u.a. für den Schutz des Grundwassers von außerordentlicher Bedeutung.

Bzgl. des Wasserhaushalts wird der Boden im Plangebiet als mäßig trocken bis mäßig frisch eingestuft. Sandige Böden haben ein hohes bis sehr hohes mechanisches Filter- und Durchlässigkeitsvermögen.

Der Boden der betreffenden Fläche im Süden des Plangebietes, welcher mit Grünland bestanden ist und als Weidefläche genutzt wird, ist aufgeschüttet. Der Altlastenverdacht konnte nicht bestätigt werden. Im Auszug aus dem Liegenschaftsbuch mit Datum vom 16.02.1999 wird auf dem Flurstück eine „Betriebsfläche“ aufgeführt, so dass der Boden nicht mehr mit den umliegenden Flächen verglichen werden kann. Der nördliche, ehemals landwirtschaftlich genutzte Boden entspricht allem Anschein nach den umliegend anstehenden Böden.

Durch die Nutzung im südöstlichen Bereich des Funkmastes ist der Boden z.T. gestört und überprägt. Die natürlichen Bodenfunktionen sind gestört. Lediglich die unversiegelten Flächen weisen vermutlich ein ungestörtes Bodengefüge auf. Hier sind die natürlichen Bodenfunktionen noch erhalten.

Der Boden wird durch das geplante Vorhaben nur punktuelle durch Rammpfosten perforiert.



Prognose

Durch die Befestigung der Modultische mittels Ramppfosten wird die geplante Neuversiegelung auf ein Minimum reduziert. Lediglich durch die Errichtung der Transformatorstationen gehen relativ kleinflächig Bodenfunktionen verloren.

Auf den unversiegelten Flächen werden alle natürlichen Funktionen des Bodens erhalten.

Der Vorsorgegrundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden wird insofern beachtet, als das im Wesentlichen die natürlichen Bodenfunktionen erhalten bleiben.

Zur Minimierung der Auswirkungen des Eingriffs und zur Sicherstellung der sachgerechten Durchführung der Bauarbeiten ist ein Bodenschutzkonzept nach DIN 19639 zu erstellen. Im Bodenschutzkonzept sind die mit der Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage verbundenen Gefährdungen sowie geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des Schutzgutes Boden für die Bau-, Betriebs- und Rückbauphase darzustellen. Der Vorhabenträger hat die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 bereits beauftragt.

Für die Baumaßnahmen zur Errichtung und zum Rückbau der Photovoltaikfreiflächenanlage ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, die die Einhaltung von bodenbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwacht. Um eine bodenschonende Ausführung der Baumaßnahmen zu gewährleisten, ist die geforderte bodenkundliche Baubegleitung als Maßnahme zum Schutz des Bodens im Bebauungsplan festzusetzen. Das mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Unternehmen ist der unteren Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises vor Beginn der Baumaßnahme mitzuteilen.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind die baulichen Anlagen einschließlich aller Nebenanlagen und Verkabelungen vollständig zurückzubauen. Der ursprünglich vorhandene Bodenaufbau, Bodenqualität und Bodenmächtigkeiten sind nach Ablauf der Nutzungsdauer wiederherzustellen und die überplante Fläche fachgerecht zu rekultivieren. Verdichtungen des Bodens sind durch geeignete Maßnahmen zu beheben.

Begründend wird ausgeführt, dass gemäß den Vorsorgegrundsätzen des § 7 BBodSchG in Verbindung mit dem § 1 BodSchAG LSA mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Die Funktionen des Bodens sind nach § 1 BBodSchG nachhaltig zu sichern. Gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen.

Mit der Errichtung einer PV-Anlage geht eine teilweise Versiegelung und Überdeckung der Flächen einher. Es besteht die Gefahr stofflicher Einträge in den Boden. Die natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG können insbesondere durch Schadverdichtungen nachhaltig beeinträchtigt sowie die landwirtschaftliche Nutzungsfunktion zerstört werden.

Baumaßnahmen zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage sind i.d.R. mit einer mehrfachen Befahrung nahezu der gesamten Fläche verbunden. Eine Lockerung des Bodens insbesondere unter den aufgeständerten Modulen ist nicht mehr möglich. Die unsachgemäße Durchführung der Bauarbeiten kann zu dauerhaften Schadverdichtungen, verringerter Infiltrationsfähigkeit des gesamten Ober- und Unterbodens auf der gesamten Fläche und zu Erosionsereignissen insbesondere infolge von Starkregenereignissen führen. Dadurch bestünde die Besorgnis einer nachhaltigen Schädigung der Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“ und „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“.

Um diese Auswirkungen zu minimieren und für den schonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Umgang mit dem Schutzgut Boden ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes sowie die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung auf Grundlage der DIN 19639



erforderlich. Gemäß § 4 Abs. 5 der novellierten BBodSchV wird bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung muss die erforderliche Sachkunde entsprechend § 18 BBodSchG aufweisen und ist der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Boden als nicht erheblich eingeschätzt.

13.4.4 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Wasser“ sind:

- Wasserqualität
- Grundwasserneubildungsrate
- Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen
- Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkungen.

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Schutzgut Wasser ist ein wichtiger Bestandteil unseres Lebens. Sauberes Trink-, Oberflächen- und Grundwasser beeinflussen unsere Lebensgrundlagen und unsere Lebensqualität entscheidend. Das Schutzgut Wasser ist allgemein als empfindlich einzuschätzen, da es durch Fremdeinträge leicht verunreinigt werden kann. Eine Bodenversiegelung verringert eine Niederschlagsversickerung über die belebte Bodenoberfläche und somit auch die Filterungsrate und Grundwasserneubildung.

Die GW-Neubildungsrate beträgt im Bereich des Bauvorhabens nach GLD (Datenportal Gewässerkundlicher Landesdienst Sachsen-Anhalt; GW-Neubildung, Stand 2018) 36,77 mm/a.

Im Wirkungsbereich der Plangebiete sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Nördlich des Plangebietes befindet sich der „Groß Mühlinger Graben“ in einer Entfernung von ca. 50 m parallel zur nördlichen Grenze des Geltungsbereiches des Plangebietes. Der festgeschriebene Schutzstreifen 5 m zur Gewässerböschung des Grabens wird eingehalten.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert auf der Fläche. Entwässerungsanlagen sind nicht vorhanden.

Die natürliche Grundwassergeschützttheit im Gebiet ist hoch, d.h. das Grundwasser ist aufgrund des Flurabstands gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen gut geschützt. Der Grundwasserflurabstand beträgt 5 – 10 m. Wasserschutzgebiete sind nicht ausgewiesen. Wasserrechtlich genehmigte Entnahmen von Grundwasser bestehen im Plangebiet nicht. Das Plangebiet befindet sich auch nicht in einem durch Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Prognose

Auswirkungen auf Gewässer oder das Grundwasser durch die Photovoltaikanlagen sind nicht zu erwarten. Der nördlich verlaufende „Groß Mühlinger Graben“ wird nicht beeinträchtigt.

Bei Umsetzung der Planungen werden geringfügig Bodenflächen versiegelt (sh. Pkt. Schutzgut Boden), d.h. die aufgrund der geringfügigen Versiegelung die bisherige Versickerung minimal



eingeschränkt wird. Das anfallende Niederschlagswasser wird auf der Fläche selbst zur Versickerung gebracht.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens für das Schutzgut Wasser als nicht erheblich eingeschätzt.

13.4.5 Schutzgut Luft / Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Luft / Klima“ sind:

- Bedeutung als Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiet
- Frischluftleitbahn

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Die Schutzwürdigkeit von Klima und Luft ergibt sich aus ihrer Bedeutung im Ökosystem und als unmittelbare Lebensgrundlage des Menschen sowie der Fauna und Flora. Lokalklimatisch bedeutsam sind vor allem versiegelte Flächen wie Gebäude und Verkehrswege. Sie wirken als Wärmeinseln und beeinflussen und belasten das Mikroklima.

Lufthygienisch belastete Gebiete sind in der Regel größere Siedlungsgebiete. Siedlungsbereiche sind nur dann als lufthygienisch belastet anzusehen, wenn diese eine Flächenausdehnung von mindestens 1,0 km² aufweisen. Dies betrifft die im Außenbereich gelegene Fläche aber nicht.

Das Klima im Plangebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage - Bahnhofstraße“ wird wesentlich von der landwirtschaftlichen Nutzung im Norden, Osten und Westen, vom Gewerbebetrieb im Westen und von der Kreisstraße K 1292 / Bahnhofstraße im Süden und der südlich davon befindlichen landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt. Ein weiterer bestimmender Faktor sind die beiden großen Verkehrsanlagen BAB 14 im Osten und die Bahnanlage im Westen. Für Siedlungen relevante Kaltluftbahnen bestehen hier nicht. Durch die offene südliche Lage ist das Plangebiet vermutlich wärmebegünstigt und besonders als Standort für Solarmodule geeignet.

Prognose

Die Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie dient der Vermeidung klimaschädlicher Abgase und wirkt somit im Sinne des Klimaschutzes. Lokal könnte temporär durch die Aufheizung der Module eine stärkere Erwärmung auftreten, die jedoch keine schädliche Wirkung haben dürfte.

Durch den einhergehenden Verlust von Gehölzen sind geringe Umweltauswirkungen aus ansteigender allgemeiner Erwärmung aufgrund Überbauung zu erwarten. Die Solarmodule selber absorbieren die Sonnenenergie. Weiterhin werden aufgrund des Vorhabens Baumstandorte innerhalb der Fläche des Geltungsbereiches verloren gehen. Hier werden ausgleichende Gehölzpflanzungen vorgenommen.

Insgesamt werden Auswirkungen auf Klima/-Luft als nicht erheblich eingeschätzt.

13.4.6 Wirkungsgefüge zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)

Pflanzen sind ein Bindeglied zwischen Atmosphäre und Pedosphäre (oberste dünne Schicht der Erdkruste). Sie benötigen Licht, Kohlendioxid und Wasser aus der Atmosphäre sowie Nährstoffe, Sauerstoff und Wasser aus dem Boden. Das Pflanzenwachstum wird durch wesentliche chemische und physikalische Faktoren bestimmt.

Zwischen Pflanzen und den vorhandenen Standortfaktoren bestehen komplexe Beziehungen: Zu den primären Standortfaktoren gehören Licht, Wärme, Wasser, Chemische Faktoren (wie Kohlendioxid-,



Sauerstoffspannung, pH-Wert, Salzkonzentration, Nährstoffe) und Mechanische Faktoren (Verbiss, Tritt, Wind, Feuer, Schneelast, Lawinen u.a.).

Zu den sekundären Standortfaktoren gehören Klima (Strahlung, Lufttemperatur, Niederschlag, Luftfeuchte, Luftdruck, Wind), Relief (Hangneigung, Hangrichtung, Höhe, Reliefform), Boden (Körnung, Gefüge, Wärme, Bodenfeuchte, Bodengashaushalt, mineralische Zusammensetzung, Humusform) und Biotische Faktoren (Konkurrenten, Partner, Tiere, menschliches Einwirken).

Die Teilsysteme sind auf den einzelnen Organismus – Pflanze nur indirekt wirksam – daher sekundäre Standortfaktoren; sie steuern und beeinflussen die ökophysiologisch direkt wirksamen primären Standortfaktoren.

So steuern Strahlung und Bewölkung die Lichtverhältnisse am Boden als Energiequelle für die Photosynthese der Pflanzen. Die Luftfeuchtigkeit bestimmt das Wasserpotential der Luft als entscheidende Größe für Transpiration. Der Niederschlag ist Voraussetzung für den Wassergehalt im Boden und damit für Wasserversorgung der Pflanze. Eine hohe Temperatur mit Blitzeinschlägen kann Feuer entfachen und die Vernichtung der Vegetationsdecke zur Folge haben. Pflanzen besitzen Rückkopplungseffekte auf die primären Standortfaktoren.

Im vorliegenden Planverfahren erfolgt eine Überplanung einer aufgeschütteten und brachliegenden, derzeit als Koppel genutzte Fläche sowie einen Streifen ehemals ackerbaulich genutzter Fläche im Norden. Die Löschung des Feldblockes erfolgte beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte. Der Altlastenverdacht konnte nicht bestätigt werden. Im Auszug aus dem Liegenschaftsbuch mit Datum vom 16.02.1999 wird auf dem Flurstück eine „Betriebsfläche“ aufgeführt.

Durch die Planung entsteht aus einer z. T. temporär bewachsenen Fläche (Monokultur) eine dauerhafte Begrünung mit einem extensiv genutzten Grünland. Die aufgeschüttete Grünlandfläche bleibt im Grundzug bestehen. Die natürlichen Bodenfunktionen bleiben erhalten bzw. können sich besser entwickeln, da Einträge von z.B. Pflanzenschutzmitteln und Kunstdüngern auf dem nördlichen Teilbereich ausbleiben. Wasser kann weiterhin auf der gesamten Plangebietsfläche ungehindert versickern.

Insgesamt werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Wirkungsgefüge, wie o.a. als nicht erheblich eingeschätzt.

13.4.7 Schutzgut Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB)

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Landschaft“ sind:

- Eigenart – Unverwechselbarkeit und das „Typische“ einer Landschaft
- Schönheit
- Seltenheit
- Strukturvielfalt – kleinräumiger Wechsel gliedernder Elemente und unterschiedlicher Nutzungsstrukturen
- Naturnähe – Urwüchsigkeit und Ungestörtheit
- Visuelle Verletzbarkeit
- Erholungseignung

Bestandsbeschreibung und -bewertung

Das Landschaftsbild bezeichnet die landschaftsästhetischen Gesichtspunkte einer Landschaft. Die Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes muss zwangsläufig subjektiv sein.

Gemäß eines Urteils des BVerwG vom 27.09.1990 ist das Landschaftsbild die Abbildung einer Landschaft im Bewusstsein bzw. im Empfinden eines Menschen (sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft). Es resultiert aus der Summe von mehr oder weniger



bewusst aufgenommenen und verarbeiteten Wahrnehmungen bei der Durchquerung oder dem Befinden in einer Landschaft. Die im Wesentlichen visuellen, aber auch akustischen und olfaktorischen Eindrücke, die teilweise eher als fragmentarisch zu bewerten sind, verdichten sich im Unterbewusstsein des Menschen zu einem meist sehr komplexen Gesamtbild. Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt, wenn Veränderungen der Landschaftsoberfläche von einem für die Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden werden (BVerwG, Urt. V. 27.9.1990-4C44.87, BVerwGE 85, 348, NuR 1991, 124).

Das Landschaftsbild des Plangebietes ist geprägt durch die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen im Norden, Osten und Westen des Plangebietes, durch einen Gewerbebetrieb im Westen, durch die unmittelbar an der südlichen Grenze verlaufenden Kreisstraße K 1292/ Bahnhofstraße und durch den begleitenden Baumbestand im Norden und Süden. Im südöstlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Mobilfunkmast.

Es haben sich durch die jahrzehntelange nicht erfolgte Nutzung der Hauptfläche Ruderalflächen mit Gras – und Staudenbewuchs sowie Gehölzstrukturen mit einheimischen Laubsträuchern und einheimischen Laubbäumen verschiedenster Altersstrukturen entwickelt. Schützenwerte Gehölze bzw. Biotope sind auf dem Gelände außer den gesetzlich geschützten Biotopen „Hecken“ entlang der südlichen und der nördlichen Grenze nicht vorhanden. Die gesetzlich geschützten Biotope „Hecken“ gem. § 30 BNatSchG werden erhalten. Der nördliche Bereich der Fläche zwischen der Aufschüttung und dem Graben wurde ehemals ackerbaulich genutzt. Es handelt sich um einen Streifen zwischen ca. 39 m und ca. 29 m Breite. Der Feldblock wurde zwischenzeitlich beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten gelöscht.

Die BAB 14 verläuft in einem Abstand von ca. 150 m östlich des Plangebietes. Sie beeinflusst das Erleben der Landschaft maßgeblich. Die Lärm- und Geruchsbelästigung wirkt sich deutlich negativ aus. Die streckenweise straßenbegleitenden Anpflanzungen werden erst mit den Jahren das Landschaftsbild positiv beeinflussen.

Das Plangebiet wird südlich durch eine straßenbegleitende Strauch-Baumhecke von der Bahnhofstraße abgeschildert. Dieser dichte und bereits viele Jahre alte Gehölzstreifen wirkt sich positiv auf das Landschaftsbild aus.

Das trifft ebenfalls auf die alte Pappelreihe entlang des „Groß Mühlinger Grabens“ zu, welche bereits mit Jungaufwuchs unterwachsen ist.

Die Baumreihe ist im Landschaftsplan als Baumreihe mit positiver Wirkung auf das Landschaftsbild dargestellt.

Das Plangebiet selber wird als Fläche für eine geplante Siedlungserweiterung dargestellt. Die Pläne sind mittlerweile nicht mehr aktuell. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

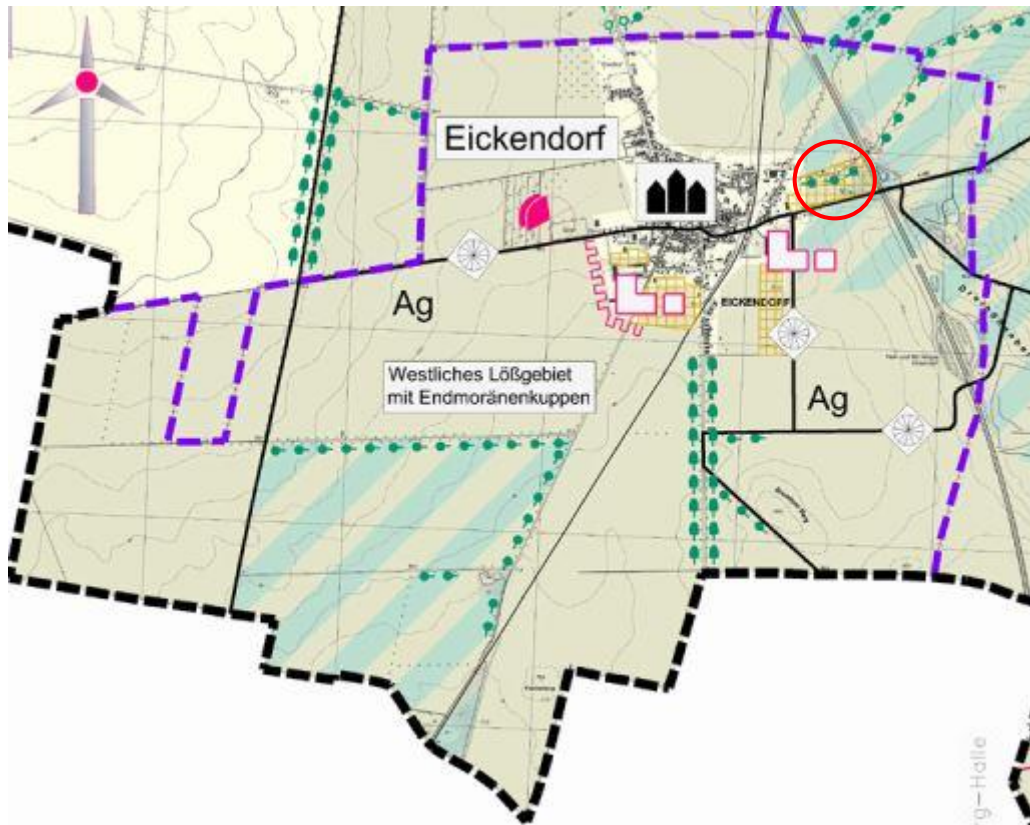


Abb. 13: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Südöstliches Bördeland, „Landschaftsbild“ Gemarkung Eickendorf, o.M., genordet, Plangebiet innerhalb roter Markierung

Legende:





Prognose

Veränderungen des Landschaftsbildes erfolgen hauptsächlich durch die Aufstellung der Kollektoren. Die Sichtbarkeit der Anlagen ist lediglich von der Bahnhofstraße im Süden, von der Feldstraße im Nordwesten und von der BAB 14 im Osten gegeben.

Das nächste Wohngebäude befindet sich südwestlich des Plangebietes an der Bahnhofstraße ca. 30 m von der südwestlichen Ecke des Plangebietes entfernt. Das nächste Wohngebäude südlich der Bahnhofstraße ist von der südwestlichen Ecke des Plangebietes ca. 72 m entfernt. Die östliche Außenfassade des Gewerbebetriebes befindet sich ca. 54 m von der westlichen Grenze des Plangebietes. Ein weiteres Wohngebäude befindet sich im Nordwesten an der Feldstraße mit seiner südöstlichen Fassade ca. 54 m entfernt von der westlichen Grenze des Plangebietes. Die Auswirkungen der gegebenen Sichtbarkeit der Anlage von Südwesten, Westen und Nordwesten sind als gering einzuschätzen.

Da die Module nach Süden gerichtet werden, sind die Blendwirkungen durch dieselben relativ gering. Die Obere Immissionsschutzbehörde weist darauf hin, dass im Bereich der südwestlich im Abstandsbereich < 100 Meter gelegenen Wohngrundstücke Bahnhofstraße 10 und 10A erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen infolge von Reflexionen nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden können. Hier würde sich zur Unterbrechung des Sichtkontaktes durch eine Bepflanzung entlang der westlichen Plangebietsgrenze anbieten. Daher wird entlang der westlichen Plangebietsgrenze eine Hecke mit einer Breite von 3 m als Strauch-Baumhecke aus heimischen Arten angelegt. Sie wird die vorhandene südliche Hecke ergänzen. Auf die Anforderungen und Hinweise der sogenannten LAI- Lichtrichtlinie (LAI- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.09.2012), speziell auch auf den Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“ wird hingewiesen.

Deshalb verbleibt die bestehende Strauch-Baumhecke entlang der Kreisstraße 1292 in ihrer vollständigen Ausprägung. Sie befindet sich entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches entlang der Bahnhofstraße. Sie ist aus einer ehemaligen Obstbaumreihe entstanden und hat sich im Laufe der Jahre zu einer Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten entwickelt. Sie nimmt innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche von 1.470 m² ein und weist eine Breite innerhalb des Geltungsbereiches von ca. 7 m auf, wobei sie sich auch auf dem südlich angrenzenden (Straßen-) Flurstück ausdehnt. Die Bäume sind älter als 25 Jahre, so dass das Höhenwachstum sowie die Breite der Hecke eine Blendung der Nutzer der Kreisstraße und der Bundesautobahn 14 ausschließen. Sie wird auch einen mindernden Effekt auf eine mögliche Blendwirkung auf die südwestlich liegende Wohnbebauung haben.

Als technische Anlage und durch Lichtreflexionen der Module und eventuell der Stahlkonstruktionen wird diese zumindest im Nahbereich einen Einfluss auf das Landschaftsbild haben. Eine Fernwirkung ist vor allem in südlicher Richtung nahezu auszuschließen. Die südlich zwischen Plangebiet und Bahnhofstraße verlaufende straßenbegleitende Hecke wird die Auswirkungen deutlich mindern.

Die Nutzung der Fläche ändert sich von einer brachliegenden, vormals aufgeschütteten Fläche mit dem heutigen Erscheinungsbild einer Rinderweide hin zu einer wirtschaftlich genutzten Fläche, welche mit Solarmodulen belegt ist, und damit einen Beitrag zur Erreichung klima- und energiepolitischer Ziele leistet.

Auf private Initiative hin wird eine brachliegende Fläche (heute Grünland) beseitigt und für die Nutzung erneuerbarer Sonnenenergie zur Verfügung gestellt. Das Vorhaben leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz, und es werden die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und entwickelt.



Mit der Planung wird also nicht ein bislang ungenutzter oder unberührter Standort in Anspruch genommen. Vielmehr werden durch anthropogene Nutzung vorbelastete Fläche überplant. Die Wiederbelebung und -nutzung derartiger Flächen sind städtebaulich sinnvoll und entsprechen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1 a (2) BauGB.

Insgesamt werden Auswirkungen auf die Landschaft als wenig erheblich eingeschätzt.

13.4.8 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura2000- Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB) **Vogelschutzgebiete**

Die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) trat am 15.02.2015 in Kraft.

Im Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie wird das Schutzziel, nämlich die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind, festgestellt. Die Richtlinie hat den Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung dieser Arten zum Ziel und regelt die Nutzung dieser Arten. Im Abs. 2 wird die Geltung für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume festgelegt.

Der Artikel 3 Abs. 2 werden die Maßnahmen aufgeführt, die erforderlich sind, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.

Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Einrichtung von Schutzgebieten
- Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten
- Wiederherstellung von zerstörten Lebensstätten
- Neuschaffung von Lebensstätten.

Der Artikel 4 Abs. 1 verweist auf die im Anhang I aufgeführten Arten und ihre besondere Schutzwürdigkeit. Es sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang sind zu berücksichtigen:

- Vom Aussterben bedrohte Arten
- gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume empfindliche Arten
- Arten, die wegen ihres geringen Bestands oder ihrer beschränkten örtlichen Verbreitung als selten gelten
- andere Arten, die aufgrund des spezifischen Charakters ihres Lebensraums einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Das Plangebiet selber liegt nicht in einem Vogelschutzgebiet. Auch in der näheren Umgebung ist kein Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Die räumlich nächstgelegenen Vogelschutzgebiete sind so weit entfernt, dass keine Auswirkungen zu erwarten sind.

FFH – Gebiete

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und



Pflanzen ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union (EU). Sie wird umgangssprachlich auch als Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (kurz FFH-Richtlinie) oder Habitatrichtlinie bezeichnet.

Die Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten, deren Lebensräume und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern und zu schützen. Die Vernetzung dient der Bewahrung, (Wieder-) Herstellung und Entwicklung ökologischer Wechselbeziehungen sowie der Förderung natürlicher Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse. Sie ist damit das zentrale Rechtsinstrument der Europäischen Union, um die von den Mitgliedstaaten ebenfalls 1992 eingegangenen Verpflichtungen zum Schutz der biologischen Vielfalt (Biodiversitätskonvention, CBD, Rio 1992) umzusetzen.

Eine der zentralen Säulen der Richtlinie ist die Schaffung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Dieses besteht aus Gebieten, die einen ausreichenden Anteil der natürlichen Lebensraumtypen sowie der Habitate der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. So soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser natürlichen Lebensraumtypen und Habitate der Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden.

- Als Lebensraumtypen des Anhangs I wurden zum einen für die biogeographischen Regionen typische, zum anderen nicht nur in Europa vom Verschwinden bedrohte Vegetationsformen ausgewählt.
- Als Anhang-II-Arten wurden vor allem solche festgelegt, die durch ihre Ansprüche an den Lebensraum als Schirmart für viele weitere in diesem Lebensraum vorkommende Arten gelten.

Besondere Bedeutung kommt prioritären Lebensraumtypen und Arten zu. Diese sind vom Verschwinden bedroht und für deren Erhaltung hat die Europäische Gemeinschaft eine besondere Verantwortung, weil der Verbreitungsschwerpunkt in Europa liegt.

Das Netz „Natura 2000“ umfasst auch die von den Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines FFH – Gebietes. Das nächstgelegene ausgewiesene FFH-Gebiet FFH0053 (DE 4037 303) „Saaleaue bei Rosenberg“ liegt ca. 6,75 km südöstlich des Plangebietes. Aufgrund der Entfernung sind keine Auswirkungen auf das genannte Gebiet absehbar.

Natura 2000

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein kohärentes ökologisches Netz besonderer europäischer Schutzgebiete und setzt sich aus Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten zusammen. Es wurde von der Europäischen Union ins Leben gerufen.

Um die Lebensräume und Arten als Teil des Naturerbes der Gemeinschaft zu erhalten, wurden die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit Natura 2000 ein kohärentes (zusammenhängendes) europäisches Netz besonderer Schutzgebiete zu entwickeln. Das Ziel von Natura 2000 ist es, innerhalb der europäischen Union einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen. Ein Weg, dieses Ziel zu erreichen, ist die Ausweisung besonderer Schutzgebiete.

Die Europäische Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, 2009/147/EG) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) bilden die rechtlichen Grundlagen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000. In ihren Anhängen sind die natürlichen Lebensräume und die Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die europaweit geschützt werden sollen. EU-Richtlinien sind für die Mitgliedsstaaten hinsichtlich der zu erreichenden Ziele verbindlich. Nach Überführung der Richtlinien in nationales



Recht bilden für Sachsen-Anhalt vornehmlich das Bundesnaturschutzgesetz und das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die weiteren rechtlichen Grundlagen.

Das Ziel der Vogelschutz-Richtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten, einschließlich der Zugvogelarten, in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Dazu dienen die Europäischen Vogelschutzgebiete (Special Protection Areas, SPA).

Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, wildlebende Arten und deren Lebensräume zu schützen und die europaweite Vernetzung dieser Lebensräume zu sichern. Dafür werden Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) eingerichtet.

Sowohl Vogelschutz- als auch FFH-Gebiete werden als Natura 2000-Gebiete bezeichnet. Die Vogelschutz- und FFH-Gebiete aller EU-Mitgliedstaaten bilden das europaweite Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie erhebliche Störungen von Arten zu vermeiden.

Der Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie bestimmt ein Verschlechterungsverbot für die Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelarten nach Anhang I und Art. 4.2 der Vogelschutz-Richtlinie, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind. Unter der Zielstellung, dieser Verpflichtung nachzukommen, werden Managementpläne (MMP) erstellt. (Quelle www.natura2000-lsa.de).

Managementpläne sind flächenkonkrete Planungsinstrumente, die eigens für das jeweilige NATURA 2000-Gebiet erstellt werden. Als Grundlage der Managementplanung dient die Erfassung und Bewertung der spezifischen Schutzgüter, ihres Erhaltungszustandes sowie bestehender Beeinträchtigungen und Gefährdungen im jeweiligen Schutzgebiet. Daraus abgeleitet erfolgt die Entwicklung von fachlich begründeten Maßnahmevorschlägen zur Sicherung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes dieser Arten und/oder Lebensraumtypen, die für die Gebiete gemeldet wurden. (Quelle: lau.sachsen-anhalt.de).

Das Plangebiet liegt nicht in einem Natura2000-Gebiet. Das nächste ausgewiesene Natura2000-Schutzgebiet ist das FFH – Gebiet FFH0053 (DE 4037 303) „Saaleaue bei Rosenberg“ mit einer Entfernung von ca. 6,75 km südöstlich des Plangebietes.

Es sind aufgrund der Entfernung und vor allem aufgrund der Art der Vorhaben keine Auswirkungen auf das Natura2000-Gebiet absehbar.

Insgesamt werden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura2000- Gebiete als nicht erheblich eingeschätzt.

13.4.9 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB)

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Mensch“ sind:

- Empfindlichkeit gegenüber Lärmbelastung
- Schadstoffimmissionen
- Gesundheitliche Beeinträchtigungen
- Eignung bzw. Grad der Erholungsnutzung.



Bestandserfassung und –bewertung

Das seit Jahren brachliegende Gelände östlich der Ortslage befindet sich nördlich der Bahnhofstraße. Ein Großteil des Geltungsbereiches ist eine aufgeschüttete und brachliegende, derzeit als Koppel genutzte Fläche. Sie ist eingezäunt. Im Norden befindet sich ein Streifen ehemals ackerbaulich genutzter Fläche. Die Löschung des Feldblockes erfolgte beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte. Ein Altlastenverdacht hat sich nicht bestätigt. Im Auszug aus dem Liegenschaftsbuch mit Datum vom 16.02.1999 wird auf dem Flurstück eine „Betriebsfläche“ aufgeführt.

Dort haben sich durch die jahrzehntelange nicht stattgefundene Nutzung der Fläche Ruderalflächen mit Gras – und Staudenbewuchs sowie Gehölzstrukturen mit einheimischen Laubsträuchern und einheimischen Laubbäumen verschiedener Altersstrukturen entwickelt. Schützenwerte Gehölze und Lebensraumtypen sind auf dem Gelände nicht existent, ausgenommen die „Hecke“ entlang der südlichen und der nördlichen Grenze des Plangebietes, welche als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG eingestuft ist. Der nördliche schmale Streifen zwischen der aufgeschütteten Fläche und dem „Groß Mühlinger Graben“ wurde ehemals landwirtschaftlich genutzt (Ackerbau). In der gegenwärtigen Ausbildung hat das Plangebiet keine Bedeutung für Erholung. Durch das Plangebiet führen keine Wegeverbindungen.

Aufgrund der Lage in ca. 150 m Abstand zur Bundesautobahn 14 unterliegt das Gebiet einer starken Lärmbelastung vor allem bei Wetterlagen mit Westwind.

Das nächste Wohngebäude befindet sich südwestlich des Plangebietes an der Bahnhofstraße ca. 30 m von der südwestlichen Ecke des Plangebietes entfernt. Das nächste Wohngebäude südlich der Bahnhofstraße ist von der südwestlichen Ecke des Plangebietes ca. 72 m entfernt. Die östliche Außenfassade des Gewerbebetriebes Salzlandtechnik befindet sich ca. 54 m von der westlichen Grenze des Plangebietes. Ein weiteres Wohngebäude befindet sich im Nordwesten an der Feldstraße mit seiner südöstlichen Fassade ca. 54 m entfernt von der westlichen Grenze des Plangebietes.

Prognose

Der Bestand der Wohngebäude wird durch die PV-Anlage nicht beeinträchtigt. Durch die Ausrichtung der Solarmodule nach Süden ist eine Beeinträchtigung der Bewohner der oben beschriebenen Wohnbauten durch Blendwirkungen bedingt durch Lichtreflexionen nicht zu erwarten. Deshalb verbleibt die bestehende Strauch-Baumhecke entlang der Kreisstraße 1292 in ihrer vollständigen Ausprägung. Sie befindet sich entlang der südlichen Grenze des Geltungsbereiches entlang der Bahnhofstraße. Sie ist aus einer ehemaligen Obstbaumreihe entstanden und hat sich im Laufe der Jahre zu einer Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten entwickelt. Sie nimmt innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche von 1.470 m² ein und weist eine Breite innerhalb des Geltungsbereiches von ca. 7 m auf, wobei sie sich auch auf dem südlich angrenzenden (Straßen-) Flurstück ausdehnt. Die Bäume sind älter als 25 Jahre, so dass das Höhenwachstum sowie die Breite der Hecke eine Blendung der Nutzer der Kreisstraße und der Bundesautobahn 14 ausschließen. Sie wird auch einen mindernden Effekt auf eine mögliche Blendwirkung auf die südwestlich liegende Wohnbebauung haben.

Die umliegenden Orte befinden sich vom Plangebiet so weit entfernt, dass für die Bewohner dieser Orte keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Insgesamt werden Auswirkungen auf den Menschen als nicht erheblich eingeschätzt.



13.4.10 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB)

Die Bewertungskriterien für das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ sind:

- Repräsentanz
- Seltenheit
- Eigenart.

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von den Planungen zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage am Standort zw. K1292 (Bahnhofstraße) und Mühlinger Graben nicht betroffen. (Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie vom 23.03.2025, AZ: 23.3)

Weder im Standortkonzept für Photovoltaikfreiflächenanlagen für die Gemeinde Bördeland noch im rechtswirksamen Flächennutzungsplan für die Gemeinde Bördeland ist auf dem Plangebiet von einem archäologischen Denkmal die Rede. Lediglich im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan in der Tabelle 21 steht, dass hier ein archäologisches Kulturdenkmal vorhanden ist. Eine nähere Beschreibung fehlt.

Prognose

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes ist in den vergangenen Jahren ein Mobilfunkmast errichtet wurden. Durch die Errichtung der Modultische für die Solarmodule, insbesondere durch die Bauweise mittels Ramppfosten werden tiefergehenden Fundamente vermieden, die eine Beeinträchtigung eines möglicherweise vorhandenen archäologischen Kulturdenkmals darstellen würden.

Insgesamt werden Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter, nach derzeitigem Kenntnisstand als nicht erheblich eingeschätzt.

13.4.11 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB)

Belastungen der Luft sind im Plangebiet vor allem durch Schadstoffe vom Kfz-Verkehr der südlich angrenzenden Bahnhofstraße sowie der östlich verlaufenden BAB 14 vorhanden.

Im Plangebiet werden sich lediglich temporär die Lärmemissionen sowie der Eintrag von Feinstaub und Abgasen im Zuge der Bauphasen der Photovoltaikfreiflächenanlagen erhöhen.

Die PV-Freiflächenanlagen sind sog. „Null-Emissions-Anlagen“, da sie keine Emissionen verursachen. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Niederschlagswasser wird weiterhin versickern. Abfälle und Abwässer entstehen nicht.

13.4.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB)

Mit der geplanten PV-Freiflächenanlage wird Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie gewonnen. Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 31.12.2022, auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist.

Die Belange des Umweltschutzes hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien werden durch die Planung gefördert.



13.4.13 Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB)

Die Belange des Landschaftsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Südöstliches Bördeland werden im Kap. 13.2.2.3 berücksichtigt sowie bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter im Kapitel 13.4. Die Belange sonstiger Pläne des Abfall- und Immissionsschutzrechts werden durch die Planung nicht erheblich beeinträchtigt bzw. nicht tangiert.

13.4.14 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB):

Diese Gebiete werden von der Planung nicht berührt.

13.4.15 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB)

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichen Maßen. Dabei sind die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Faktoren unterschiedlich geprägt. Die Intensität und die Art und Weise der Wechselbeziehungen hängen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen o. g. Schutzgüter an sich ab.

Die durch die geplanten Vorhaben für die Schutzgüter Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt verbundenen Auswirkungen sind auf ca. 3,73 ha als erheblich, aber ausgleichbar einzustufen.

Die weiteren betrachteten Schutzgüter sind keinen oder wenig erheblichen Auswirkungen ausgesetzt.

Durch die Errichtung von Solarmodultischen ist keine erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Das Niederschlagswasser kann weiterhin aufs Gelände versickern und zur Grundwasserbildung beitragen, so dass das Schutzgut Boden ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt für das Schutzgut Luft/Klima.

Über die oben beschriebenen Auswirkungen hinausgehende erheblich negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	- Verlust von Vegetation - Veränderung der Vegetationsstrukturen und Standortbedingungen - Veränderung von Lebensraumstrukturen - Baubedingte Störungen	erheblich
Fläche	- Nutzungsänderungen - Neuinanspruchnahme - Dauerhaftigkeit - Flächenbedarf	nicht erheblich
Boden	- Bodenbewegung, -abtrag, -verdichtung - Versiegelung	nicht erheblich
Wasser	Verringerte Versickerung	nicht erheblich
Luft/ Klima	Lokale Erwärmung	nicht erheblich
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes	wenig erheblich



Mensch	• Störung der Erholungsfunktion	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	• Veränderung eines archäologischen Kulturdenkmals	nicht erheblich
Wechselwirkungen	• Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern	nicht betroffen

Tab. 5: Übersicht über die zu erwartenden Umweltauswirkungen

13.4.16 Erfordernisse des Klimaschutzes gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 b) gg)

Gem. § 1a Bau GB - Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die andauernde anthropogene Anreicherung der Erdatmosphäre mit Treibhausgasen, insbesondere Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan und Distickstoffmonoxid, die vor allem durch die Nutzung fossiler Energie (Brennstoffe), durch Entwaldung sowie weitere Faktoren freigesetzt werden, ist die Ursache für die Erderwärmung. Die gegenwärtige globale Erwärmung oder Erderwärmung ist der Anstieg der Durchschnittstemperatur der erdnahen Atmosphäre und der Meere seit Beginn der Industrialisierung. Es handelt sich um einen Klimawandel durch anthropogene Einflüsse. „Um die menschengemachte globale Erwärmung aufhalten zu können, müssen einerseits weitere energiebedingte Treibhausgasemissionen vollständig vermieden werden und andererseits die seit dem Beginn der Industrialisierung in der Atmosphäre eingebrachten Emissionen sowie fortan nicht vermeidbare Emissionen durch negative Treibhausgasemissionen mittels geeigneter Technologien wie z. B. BECCS, DACCS oder pyrogener CO₂-Abscheidung und -Speicherung wieder vollständig rückgängig gemacht werden.“ (www.wikipedia.org)

Im Bereich der Energieerzeugung kann der Klimaschutz vor allem durch den Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien ohne Treibhausgasemissionen, die allein als gefahrloses Klimaschutzinstrument gelten vorangetrieben werden. Die Nutzung von erneuerbaren Energien wie z.B. Windenergie, Photovoltaik oder Wasserkraft mindert den Ausstoß von CO₂ und die Anreicherung in der Atmosphäre. Der Bau von Photovoltaikanlagen und Solarkollektoren zur Wärmeengewinnung auf Hausdächern, der Bau von (Onshore)-Windparks in Verbrauchernähe sowie der Großteil der Biomasseanlagen zur Strom- und Wärmeengewinnung gehört zu den dezentralen Nutzungen.

Weltweit werden die Flächen, die für die längerfristige Akkumulation von CO₂ in Biomasse geeignet sind, immer kleiner. Wälder sind für den Klimaschutz, neben den Ozeanen, die wichtigsten Kohlenstoffsinken. So ist die Erhaltung von Wäldern sowie auch die großflächige Wiederaufforstung eine geeignete Maßnahme, um Kohlendioxid zu binden und damit den Klimaschutz zu unterstützen.

„Da durch die Umstellung von fossilen Energieträgern auf kohlenstoffarme Technologien der Ausstoß von Luftschadstoffen und weiteren gesundheits- und umweltschädlichen Partikeln verringert wird, haben Maßnahmen zum Klimaschutz eine Reihe positiver Nebeneffekte. Hierzu zählen z. B. die Verbesserung des Zustandes von Ökosystemen und der menschlichen Gesundheit, der Schutz der Artenvielfalt der Erde, eine größere Verfügbarkeit von Wasserressourcen, höhere Ernährungssicherheit und eine bessere Energiesicherheit mit höherer Widerstandsfähigkeit des Energiesystems.“ (www.wikipedia.org)

Im Rahmen der Bauleitplanung sind keine konkreten Maßnahmen zum Klimaschutz festzulegen, jedoch sind allgemeine Aussagen möglich.



So ist darauf zu achten, dass mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird, und eine weitergehende Versiegelung zur Vermeidung einer intensiven Lufterwärmung vermieden wird. Weiterhin ist durch eine geringe Bodenneuversiegelung gewährleistet, dass das Oberflächenwasser nicht oberirdisch abläuft sondern in die Bodenschichten versickern kann, so dass eine Grundwasserneubildung möglich ist und Lebensräume für Fauna und Flora erhalten werden.

Der Boden im Plangebiet ist z.T. überformt, aufgeschüttet, verdichtet und aufgrund der ehemals vorhandenen Nutzung geprägt. D.h., dass der Großteil der vorhandenen Böden bereits derzeit keine große Bedeutung hinsichtlich der Schutzziele Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser und Luft / Klima aufweist.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ wird das Planvorhaben zur Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich vorbereitet. Das Vorhaben steht im Kontext zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 31.12.2022, auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Auch mit der Novellierung des Baugesetzbuches (BauGB) 2022 wurde die Absicht unterstrichen, energetische und klimaschützende Regelungen in die Bauleitplanung aufzunehmen. Die Bedeutung der Erneuerbaren Energien wird u.a. dadurch deutlich herausgestellt, dass der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 1. Dezember 2022 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städterecht beschlossen hat.

„Das EEG 2023 ist die größte energiepolitische Gesetzesnovelle seit Jahrzehnten. Es legt die Grundlagen dafür, dass Deutschland klimaneutral wird. Mit einem konsequenten, deutlich schnelleren Ausbau soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent steigen. Das novellierte EEG trat am 1. Januar 2023 in Kraft.“ (Quelle: www.bundesregierung.de)

Es wurden folgende Ziele formuliert:

1. Klimaerwärmung auf 1,5 Grad C begrenzen
2. Bis 2030 mind. 80 Prozent des Bruttostroms aus erneuerbaren Energien
3. Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringern.

Dafür werden folgende Maßnahmen eingesetzt:

- Gesetzlicher Vorrang für erneuerbare Energien
- EEG-Förderung über den Strompreis beendet
- Ausbaupfade für Wind- und Solarenergie deutlich erhöhen
- Höhere Vergütung für Solaranlagen
- Bessere finanzielle Beteiligung der Kommunen bei Windenergie.

(Quelle: www.bundesregierung.de)

In der Präambel zum Entwurf des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (<https://www.bmwi.de> › Energie › 04_EEG_2023) wird folgendes formuliert.

„Deutschland richtet seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad aus, zu dem sich die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet hat. Die Stromversorgung soll daher bereits im Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen.“ „...soll mit diesem Gesetz die deutsche Stromversorgung deutlich schneller auf erneuerbare Energien umgestellt werden: Im Jahr 2030 sollen mindestens 80 Prozent des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen, und bereits im Jahr 2035 soll die Stromversorgung fast vollständig aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.“



„Um bei Zugrundelegung eines Bruttostromverbrauchs von 750 Terawattstunden (TWh) im Jahr 2030 das 80-Prozent-Ausbauziel sicher zu erreichen, muss die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von derzeit knapp 240 TWh auf 600 TWh im Jahr 2030 erhöht werden. Diese massive Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ermöglicht es zugleich, sehr viel schneller die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern. Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine markiert eine Zeitenwende für die Energieversorgung in Deutschland. Energiesouveränität ist zu einer Frage der nationalen und europäischen Sicherheit geworden. Die mit diesem Gesetz forcierte Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ist daher auch in Anbetracht der aktuellen Krise in Europa geopolitisch und ökonomisch geboten.“ (Quelle: <https://www.bmwk.de> › Energie › 04_EEG_2023)

Im Jahr 2021 deckte die Photovoltaik mit einer Stromerzeugung von 51 TWh 9,1 % des Bruttostromverbrauchs in Deutschland. Alle Erneuerbaren Energien kamen zusammen auf 42 % und sollen bis 2030 laut Koalitionsvertrag 2021 80 % erreichen. Der Bruttostromverbrauch schließt Netz-, Speicher- und Eigenverbrauchsverluste ein. An sonnigen Tagen kann PV-Strom zeitweise über zwei Drittel unseres Strombedarfs decken. Ende 2021 waren in Deutschland PV-Module mit einer Nennleistung von 59 GW installiert, verteilt auf über 2,2 Mio. Anlagen. (Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 12.8.2022).

Das BauGB wurde im § 1 Abs. 6 Nr. 7 f um die „Nutzung erneuerbarer Energien“ und die „sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ als zu berücksichtigender Belang in der Bauleitplanung erweitert.

13.5 Eingriffsbilanzierung

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen sind die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG anzuwenden.

Gemäß § 1a (3) BauGB ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 BNatSchG und §§ 6 bis 10 NatSchG LSA in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Beschreibung und Bewertung der qualitativen Auswirkungen erfolgte im Kapitel 13.4.

Die Bewertung der Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs erfolgt auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009) sowie der Handlungsempfehlung zur Bewertung in Hinsicht auf geplante Solaranlagen, herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Anhand der erfassten und bewerteten Biotoptypen werden die Auswirkungen auf den Naturhaushalt bilanziert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 37.360 m².

Die Biotoptypenbestimmung beruht auf einer Begehung am 17.09.2024. Die Begehung war notwendig, um das Pflanzeninventar und die Biotoptypen zu erfassen.



Abb. 14: Geltungsbereich des Planungsgebietes, rot gekennzeichnet, Gemarkung Eickendorf, Flur 8, Flurstück 42, o.M., genodet, Quelle: Geodatenportal Sachsen-Anhalt

13.5.1 Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff

Folgend wird der Zustand des Plangebietes hinsichtlich der vorkommenden Biotoptypen verbalargumentativer beschrieben. Das erfolgt nach der Begehung am 17.09.2024 sowie unter zu Hilfenahme der Luftbilder von Google aus den Jahren zwischen 2020 und 2000.

- Die **Fläche des Funkmastes einschließlich des Umlandes** des eingezäunten Bereiches im Südosten wird mit einer Fläche von **1.225 m²** in die Tabelle übernommen, jedoch nicht näher differenziert, da sie nicht für die Photovoltaikanlage zur Verfügung steht und daher keine Veränderung erfahren wird.
- **Überbaute Fläche:** Auf dem Gelände im Nordosten befinden sich Reste einer Kleinkläranlage mit einer überdeckten Fläche von 36 m². Diese Fläche wird in der Tabelle mit dem Code **B** und dem Biotoptyp **Bebaute Fläche** aufgenommen. Der Biotopwert beträgt **0**.
- Zu den **befestigten Flächen** gehört die Zufahrt am Funkturm, welche mit großformatigen Betonplatten belegt ist. Sie hat eine Grundfläche von **20 m²**. Sie wird in der Tabelle mit dem Code **VWC** und dem Biotoptyp **Weg (versiegelt)** aufgenommen. Der Biotopwert beträgt **0**.
- Von der Bahnhofstraße ausgehend führen zwei unbefestigte Wege auf die Fläche, welche einer Nutzung unterliegen. Die Gesamtfläche beläuft sich auf insgesamt **240 m²**. Die Fläche wird als **Unbefestigter Weg** mit dem Code **VWA** und einem Biotopwert von **6** Punkten in die Tabelle aufgenommen.
- Im Nordosten entlang der Flurstücksgrenze hat sich ein unbefestigter Wiesenweg etabliert, der u.a. als Zuwegung zur nordöstlich angrenzenden Ackerfläche genutzt wird. Die Fläche beträgt innerhalb des Geltungsbereiches **305 m²**. Er wird als **Unbefestigter Weg, Code VWA** mit dem Code **VWA** und einem Biotopwert von **6** Punkten in die Tabelle aufgenommen.
- Im Norden des Geltungsbereiches wird ein Streifen mit einer Fläche von **8.778 m²** ackerbaulich genutzt. Er wird als **Intensiv genutzter Acker, Code AI** mit einem Biotopwert von **5** Punkten aufgeführt.



- Die als Weide genutzte Grünlandfläche innerhalb der Umzäunung mit einer Größe von **19.658 m²** wird als **Ansaatgrünland**, Code **GSA** mit einem Biotopwert von **7** Punkten übernommen.
- Die im Westen außerhalb der Umzäunung gelegene Fläche wird ebenfalls als Weide genutzt, aber in der Örtlichkeit dem westlich angrenzenden Flurstück (außerhalb des Geltungsbereiches) zugeschlagen. Die Restfläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt **880 m²**. Sie wird als **Ansaatgrünland**, Code **GSA** mit einem Biotopwert von **7** Punkten übernommen.
- Der im Norden und Osten außerhalb der Umzäunung gelegene Ruderalstreifen mit einer Fläche von **1.962 m²** ist recht artenarm und mit überwiegend nitrophilen Arten besetzt. So gibt es hier flächig große Dominanzbestände der Brennnessel. Für sonstige Dominanzbestände wird ein Biotopwert von 5 Punkten angesetzt. Der Biotopwert für eine Ruderalflur, gebildet von ausdauernden Arten beträgt 14 Punkte. Für diesen **Ruderalstreifen mit Dominanzbeständen** - Code **URA/UDY** im Geltungsbereich wird daher ein geminderter Wert von **8** Punkten angesetzt.
- Im Norden entlang des „Groß Mühlinger Grabens“ steht eine einreihige Pappelreihe mit einem Unterwuchs von Steinweichel, Walnuss, Esche, Weißdorn und Holunder. Sie wird als **Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen** mit dem Code **HRB** und einem Biotopwert von **16** Punkten auf einer Fläche von **2.290 m²** aufgenommen.
- Im Süden entlang der Bahnhofstraße ist aus der ehemaligen Obstbaumreihe eine **Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten** entstanden. Sie nimmt innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche von **1.470 m²** ein und wird mit dem Code **HHB** und einem Biotopwert von **20** Punkten in die Tabelle übernommen.
- Im Osten entlang des Wiesenweges besteht eine **Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten** entstanden. Sie nimmt innerhalb des Geltungsbereiches eine Fläche von **139 m²** ein und wird mit dem Code **HHB** und einem Biotopwert von **18** Punkten in die Tabelle übernommen.
- Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich einige Einzelbäume, vorwiegend Weide, Eschenahorn, Walnuss. Sie werden als **sonstiger Einzelbaum**, Code **HEX** mit einer Gesamtfläche von **357 m²** und einem Biotopwert von **12** Punkten aufgeführt.

Code	Biotoptyp	Flächengröße in m ²	Biotopwert/m ²	Biotopwert gesamt
-	Eingezäunte Fläche Funkmast	1.225	-	-
B	Bebaute Fläche Kleinkläranlage	36	0	0
VWC	Weg (versiegelt)	20	0	0
VWA	Unbefestigter Weg (Süden)	240	6	1.440
VWA	Unbefestigter Weg (Osten)	305	6	1.830
AI	Intensiv genutzter Acker	8.778	5	43.890
GSA	Ansaatgrünland	19.658	7	137.606
GSA	Ansaatgrünland	880	7	6.160
URA/ UDY	Ruderalstreifen mit Dominanzbeständen Brennnessel	1.962	8	15.696
HRB	Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen (Norden)	2.290	16	36.640
HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (Süden)	1.470	20	29.400
HHB	Strauchhecke aus überwiegend heimischen Arten (Osten)	139	18	2.502
HEX	Sonstiger Einzelbaum	357	12	4.284
		37.360	-	279.448

Tab. 6: Bewertung des Ausgangszustandes vor dem Eingriff

Der Biotopwert der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt 279.448 Wertpunkte.



13.5.2 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Grünordnerische Festsetzungen

13.5.2.1 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b))

Im Norden und Süden werden Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgelegt.

Entlang der nördlichen und der südlichen Plangebietsgrenze werden Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern festgelegt. Der nördliche Streifen mit einer Fläche von 2.290 m² entlang des „Groß Mühlinger Grabens“ hat eine Breite von 9,00 m. Der südliche Streifen mit einer Gesamtfläche von 1.470 m², unterbrochen durch die Zufahrt, entlang der Bahnhofstraße hat eine Breite von 7 m innerhalb des Geltungsbereiches.

13.5.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a))

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze wird auf einer Fläche von 419 m² eine 3 m breite Strauch-Baumhecke angepflanzt. Sie dient neben der optischen Einfassung des Plangebietes auch dem Schutz vor Blendwirkungen durch mögliche Reflexionen bzgl. der südwestlich des Geltungsbereiches vorhandenen Wohnbebauung.

Entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze wird eine dreireihige Strauch-Baumhecke mit einer Breite von 3 m innerhalb des Plangebietes angepflanzt. Es werden standorttypische, heimische Bäume und Sträucher gepflanzt. Es ist autochthones (gebietsheimisches) Pflanzmaterial mit Herkunftsnachweis zu verwenden (Listen sh. folgende Tabellen).

Die Hecke ist versetzt anzulegen, wobei der Reihenabstand 1,0 und der Abstand der Gehölze untereinander in einer Reihe ca. 1,2 m beträgt. Große Sträucher sind in der mittleren Reihe, kleinwüchsige und lichtliebende Sträucher in den äußeren Reihen zu pflanzen. Es sind Strauchgruppen mit 3-5 Sträuchern einer Art anzulegen. In der mittleren Reihe sind mit einem Abstand von 6 bis 10 m untereinander Bäume / Heister zu pflanzen.

Die größeren Heister sind durch einen Zweibock, die größeren Sträucher mit einem Schrägpfahl sowie durch eine fachgerechte Anbindung zu sichern und bis zur Erreichung der Standsicherheit deren Funktionalität zu gewährleisten.

Anteile der zu pflanzenden Qualitäten:

20% Heister, 3x v., m.B., B. 200 – 225 cm,

80% Sträucher 2x v., 60-100 cm, Strauchware mit Ballen.

Artenlisten

Bäume	
Botanischer Name	Deutscher Name
Acer campestre	Feld-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus pyraeaster	Wild-Birne
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Pyrus communis	Holz-Birne
Sorbus aucuparia	Eberesche

Tab. 7

Sträucher	
Botanischer Name	Deutscher Name
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn



Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Tab. 8

Es sind nur Gehölze aus gebietseigener Herkunft gem. § 40 Abs. 1 Ziff. 4 BNatSchG zu verwenden (Anlage 1 des Runderlass zur Organisation und Zuständigkeitsstruktur bei der Verwendung gebietseigener Gehölze in Sachsen – Anhalt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 02. März 2020, Vorkommensgebiet 2 - VGK 2 – Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland).

Die Pflanzung aller Gehölze ist spätestens in der 2. Pflanzperiode nach Beginn der Baumaßnahme durch den Vorhabenträger an beschriebener Stelle auf dem Grundstück durchzuführen. Alle Gehölze sind gemäß den geltenden Vorschriften und Richtlinien zu pflanzen und zu pflegen. Der günstigste Zeitpunkt der Pflanzung ist im zeitigen Frühjahr bei nicht gefrorenem Boden oder der Herbst.

Es ist eine einjährigen Fertigstellungspflege sowie darauffolgend eine Anwuchspflege (inklusive Schutz für Wildschäden in der Strauch - Baumhecke) über einen Zeitraum von zwei Jahren zu gewährleisten. Abgängige Gehölze sind unaufgefordert in der entsprechenden Pflanzqualität nach zu pflanzen und zu pflegen. Alle Gehölze sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.

13.5.2.3 Der Zufahrts- und Umfahrungsweg ist unversiegelt als Wiesenweg anzulegen.

13.5.2.4 Die Aufstellflächen sind unter und zwischen den PV-Modulen durch Ansaat von Gräsern und Kräutern zu begrünen, um ein bodendeckendes Grünland zu initiieren.

13.5.2.5 Das im Rahmen der notwendigen 2 x jährlich stattfindenden Mahd anfallende Mähgut ist vom Standort abzutransportieren. Hierbei handelt es sich um biologisch abbaubaren Abfall (AVV - ASN 20 02 01) welcher einer geeigneten Verwertung (z.B. Kompostierung) zuzuführen ist.

13.5.3 Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff

Die Erschließung erfolgt von Süden ausgehend von der Bahnhofstraße /Kreisstraße 1292.

Der Eingriff betrifft die als zukünftige Verkehrserschließung ausgewiesene Fläche sowie den Bereich des Sondergebietes Photovoltaikfreiflächenanlage.

Die Flächen der Baumreihe im Norden und der Strauch-Baumhecke im Süden bleiben erhalten und werden als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b)) festgesetzt.

Die Größe beträgt $2.290 + 1.470 \text{ m}^2 = 3.760 \text{ m}^2$.

Die eingezäunte Fläche des Funkmastes im Südosten verbleibt ebenfalls unverändert. Die Flächen aus verbleiben in der Tabelle zzgl. der dem Funkmast zugeordneten Zufahrt. Die Fläche hat dann eine Größe von 1.240 m^2 .

Art und Maß der baulichen Nutzung (gem. Begründung zum Bebauungsplan - der Art und Maß der baulichen Nutzung):

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 für das Sondergebiet festgelegt, d.h. 80 % der Fläche sind überbaubar.

Die Größe der Sondergebietsfläche beläuft sich (abzgl. der Fläche des Funkmastes sowie der Flächen mit Bindungen) auf 29.257 m^2 .

Fläche des Sondergebietes:	29.257 m ²
Davon überbaubare Fläche (80%):	23.406 m ²
Nicht überbaubare Fläche (20%):	5.851 m ²
Umfahrung als private Verkehrsfläche:	2.684 m ²
als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen:	3.760 m ²
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:	419 m ²



Fläche Funkmast:

1.240 m²

Die Gehölze innerhalb der Fläche sowie die Strauchhecke im Osten werden aufgrund ihres Standortes sowie der damit verbundenen Verschattungen entfernt werden müssen. Die Flächen gehen nicht mehr in die Tabelle ein.

Die auf der Fläche vorhandene Grünlandvegetation wird erhalten bleiben. Für die Baumaßnahme wird ggf. eine vorherige Mahd notwendig sein. Für die Konstruktion wird, wie beschrieben, nur ein geringer und punktueller Bodeneingriff vonnöten sein. D.h. die Fläche geht in die Tabelle ein. Durch die Verschattungswirkungen der Module, wird der Wert jedoch gemindert.

Die Flächen unter den Modulen unterliegen aufgrund der Beschattung einer Beeinträchtigung, welche zu einer geringen ökologischen Wertigkeit der Fläche führt. Für Flächen unter den Modulen/Solarpanelen werden mit dem Biototyp Solarpanelenfläche (dunkelt aus, beschattet, in geringer Höhe über dem Boden) (Code BTA - 2 Planwertpunkte) angerechnet.

Die Bewertung der Flächen soll separat für die direkt überschatteten Bereiche (unter den Modulen) – überbaubare Fläche und für die zwischen den Modulreihen liegenden Bereiche (nicht bebaut) – nicht überbaubar erfolgen.

Die Flächen zwischen den Modulreihen werden mit dem Biototyp Freifläche (Grünlandfläche) zwischen den Solarpanelen, nicht beschattet (Draufsicht), Code BTC - 6 Planwertpunkte angerechnet.

Code	Biototyp	Flächengröße in m ²	Planwert/m ² Biotopwert*/m ²	Biotopwert gesamt
Flächen aus dem Bestand				
-	Eingezäunte Fläche Funkmast Zzgl. Zufahrt	1.240	-	-
HRB	Baumreihe aus überwiegend heimischen Gehölzen (Norden)	2.290	16*	36.640
HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (Süden)	1.470	20*	29.400
Flächen aus der Planung				
BTA	Überbaute Fläche Solarpanelenfläche	23.406	2	46.812
BTC	Nicht überbaubare Fläche Freifläche (Grünlandfläche)	5.851	6	35.106
VWB	Befestigter Weg (Zufahrt Süden)	53	3	159
VWA	Unbefestigter Serviceweg	2.631	6	15.786
HHB	Strauch-Baumhecke aus überwiegend heimischen Arten (Westen)	419	14	5.866
		37.360	-	169.769

Tab. 9: Bewertung des zu erwartenden Zustandes nach dem Eingriff

Der Planwert der Fläche innerhalb des Geltungsbereiches beträgt 169.769 Wertpunkte.

Kompensationsbedarf

Die Differenz aus dem Flächenwert des Ausgangszustands und dem Flächenwert des zu erwartenden Zustands nach dem Eingriff:

K = 279.448 – 169.769 = 109.679 Wertpunkte

Das Ergebnis ist ein positiver Betrag, d.h. der Wert der Fläche nach dem Eingriff ist um 109.679 Punkte geringer, als der Wert des Ausgangszustandes.



Die durch das Vorhaben zu erwartenden Eingriffe sind nicht innerhalb des Geltungsbereiches zu kompensieren. Es sind weitere, externe Ausgleichsflächen notwendig.

13.5.4 Externe Kompensationsmaßnahme

Die Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt verfügt als anerkannter Flächenmanager nach § 7 NatSchG LSA über Ökopunkte im Rahmen von Ökokontomaßnahmen. Sie kann die benötigten Punkte bereitstellen, die der Vorhabenträger per Vertrag käuflich erwerben kann. Die ausgleichsverpflichteten Eingreifer können sich eines Ökopools in der Region bedienen und hier die volle Verantwortung auf die Landesgesellschaft übertragen. Der Vertrag hat eine komplett befreiende Wirkung für die Eingreifer. Die Landesgesellschaft übernimmt hier die volle Verantwortung der Vorbereitung, Umsetzung und vor allem der dauerhaften Pflege der Ausgleichsmaßnahmen. Alle erforderlichen Regelungen werden innerhalb eines Vertrages über die Übertragung von Ökopunkten zwischen dem Vorhabenträger und der Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt festgeschrieben.

Der Vorhabenträger hat bei der Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt bereits eine Abstimmung für die errechneten 109.679 Wertpunkte getätigt. Die Landesgesellschaft hat das Ökopoolprojekt Nr. 35 „Kampwiesen bei Wilsleben“ vorgeschlagen.

Das Projekt liegt im Salzlandkreis in der Gemarkung Wilsleben. Es befindet sich innerhalb des Rekultivierungsbereichs des Tagebaus Königsau. Die Maßnahme umfasst die Neuanlage und Entwicklung von Gewässer- und Röhrichtflächen im Umfang von ca. 4 ha sowie die Anlage und Bewirtschaftung von artenreichen Grünlandflächen auf ca. 14 ha. Die Zielstellung liegt in der Entwicklung der teilweise stark vernässten Ackerflächen zu einem arten- und strukturreichen Feuchtlebensraum mit wasserführenden Senken und Nasswiesenbereichen mit Übergang bis zur mageren Flachlandmähwiese.



LANDGESELLSCHAFT SACHSEN-ANHALT MBH

Abb. 15: Projektgebiet Ökopool „Kampwiesen bei Wilsleben“

https://www.lgsa.de/media/35_20250205_kampwiesen_2.pdf, Aufruf vom 04.08.2025

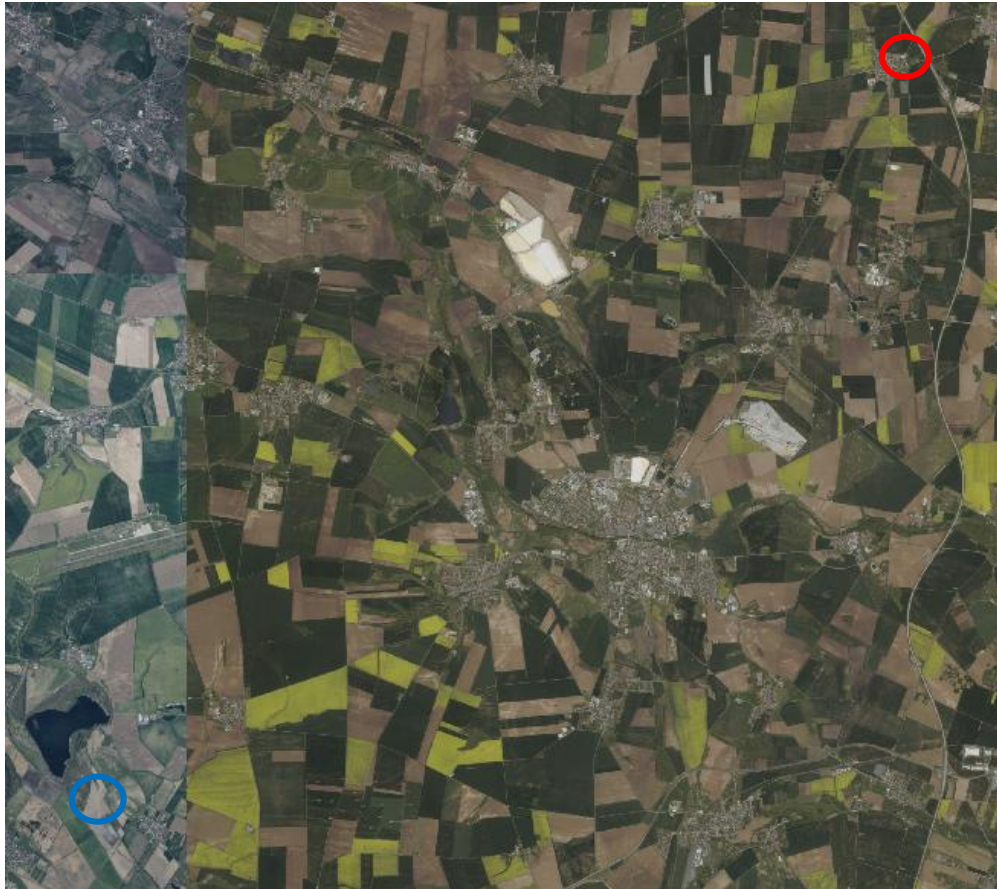


Abb. 16: Übersicht Lage des Plangebietes (rot markiert) und des Projektgebietes Ökopool „Kampwiesen bei Wilsleben“ im Salzlandkreis (blau markiert) Quelle: Sachsen-Anhalt-Viewer, © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2025 | © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2025

Sobald das Bauleitverfahren einen rechtssicheren Abschluss (Satzungsbeschluss) nach sich zieht, wird die Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Landesgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH über die Wertpunkte in einen Vertrag umgewandelt.

13.5.5 Artenschutz – Vermeidungsmaßnahmen

(Quelle: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan „Solarpark Eickendorf“, Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode, 20.05.2024)

Zur Verhinderung des Eintretens von Zugriffsverboten werden artspezifische Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen und /oder ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen hergeleitet.

V ASB 1 – Besatzkontrolle und ggf. Schaffung von Fledermaus-Ersatzquartieren bzw. Nisthilfen (Höhlen-/Nischenbrüter)

- Es ist eine Nachweiskontrolle auf Besatz durch Fledermäuse bzw. Nischen-/Höhlenbrüter (Avifauna) vor (bzw. während) der Fällung von Altbäumen durch eine fachlich qualifizierte Person zu führen.
- Zu diesem Zweck sollte ein Absuche nach Kot, Fettabrieb oder Fraßresten für Fledermäuse sowie die Kontrolle auf das Vorhandensein von Altnestern oder Nestrelikten von Nischen-/Höhlenbrütern erfolgen.



- Für den Verlust eines Fledermausquartieres soll ein Ersatzquartier in Form eines Fledermausspaltenkastens mit Wochenstubeneignung (zur Aufwertung) im Nahbereich des Eingriffsbereiches neu geschaffen werden. Der Standort ist mit der UNB SLK (Untere Naturschutzbehörde Salzlandkreis) abzustimmen. Es sollten dauerhafte Nistkästen aus Holzbeton verwendet werden.
- Ein Verlust von nachweislichen Nischen- und Höhlenstrukturen ist über die Schaffung neuer Strukturen (Nisthilfen für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter) in gleichem Umfang zu gewährleisten.

V ASB 2 – zum Artenschutz Feldhamster – vor Baubeginn Kartierung des Feldhamsters und ggf. Umsiedlung der Tiere

- 1) Rechtzeitig vor Baubeginn bzw. vor dem Beginn bodeneingreifender Arbeiten (z.B. archäologische Grabungen, Baustelleneinrichtungen, Erschließungsarbeiten) sind die Ackerflächen im Geltungsbereich der Planung durch mit der Feldhamstersuche und -umsetzung fachlich erfahrenen Personen auf das Vorkommen von Feldhamster wie folgt zu untersuchen:
- 1.1) Vorrangig ab Spätsommer, nach der Ernte der Feldkultur und vor jeder Bodenbearbeitung (ca. ab Anfang August bis September) sind die Flächen bei mindestens 3 Kontrollgängen nach Feldhamsterbauen abzusuchen und diese zu kartieren. Ein ggf. notwendiges Abfangen der Baue ist dann ab ca. 25.08. eines Jahres möglich, da die Jungen zu diesem Zeitpunkt selbständig sind. Die Tiere sind auf geeignete Flächen (hamstergerechte Bewirtschaftung) umzusiedeln.
- 1.2) Alternativ können die Flächen auch in den Monaten April und Mai untersucht werden. Nach dem Winterschlaf der Feldhamster sind im Frühjahr in Folge der sich über mehrere Wochen hinziehenden Aufwachphase bzw. der Zeitspanne der Öffnung der Winterbaue mindestens 3 Kontrollgänge durchzuführen (Mitte April, Anfang Mai und Ende Mai – jeweils bei noch geringer Aufwuchs-Höhe der Feldkulturen bzw. der Vegetation). In dieser Phase ist jeder Bau nach dessen Entdeckung sofort abzufangen und die Tiere sind auf geeignete Flächen (hamstergerechte Bewirtschaftung) umzusiedeln.
- Nicht einsehbare Vegetation (z.B. Wintergerste, Raps, Weizen, dicht bewachsene Brache) sind vor der Begehung zu mähen um eine Übersichtlichkeit für die Hamsterkontrolle zu gewährleisten.
- Erst wenn Ende Mai keine Feldhamsterbaue gefunden wurden, kann eine Besiedlung der Flächen mit Feldhamster ausgeschlossen werden.
- 1.3) Werden Feldhamster nachgewiesen ist darüber umgehend (vor dem Abfangen der Tiere) die Untere Naturschutzbehörde zu informieren.
- Für das Fangen und Umsetzen der Tiere ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.
- 1.4) Auch wenn keine Feldhamster nachgewiesen werden, ist dieses Negativ-Ergebnis vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 1.5) Um nach der o.g. Feldhamster-Untersuchung eine Einwanderung bzw. Wiedereinwanderung von Feldhamstern zu verhindern, soll mit dem Bau kurz nach der Untersuchung begonnen werden.
- 1.6) Verzögert sich der Baubeginn so sind die Ackerflächen sowohl nach dem Abfangen der Tiere als auch nach einem Negativ-Ergebnis der Kontrollen konsequent vegetationsfrei zu halten (z.B. durch wiederholtes Grubbern). Bei Baubeginn-Verzögerungen in das nächste Frühjahr ist im April und Mai bzw. im Spätsommer nach der Ernte eine erneute Begehung der Flächen erforderlich. Die bis dahin geltende Flächenfreigabe wegen der Nicht-Besetzung der Fläche durch den Feldhamster ist dann erloschen.



V ASB 3 – Bauzeitenregelung/Zeitvorgaben für die Baufeldfreimachung

- Zum Schutz der im Plangebiet potentiell brütenden Vogelarten und ggf. vorkommenden Fledermäusen haben die Maßnahmen zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit (01. März bis 30. September) gemäß § 39 (5) BNatSchG zur Vermeidung von Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG (Vermeidung des Verlustes oder Beschädigung von besetzten Nestern/Lebensstätten bzw. Gelegen/Jungtiere) zu erfolgen, eine Kontrolle des Besatzes von Greifvogelhorsten mit Rotem Milan ist im Vorfeld der Baumaßnahmen durchzuführen.
- Alle sonstigen Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Errichtung von Baustraße und Lagerflächen – Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten etc.) sollen auf einen wenig sensiblen Zeitraum beschränkt werden, welcher außerhalb der Hauptbrutzeit von Mitte März – Mitte Juli der im Gebiet zu erwartenden Vogelarten liegt – Entfernung der Krautschicht, Abschieben des Oberbodens/Erdarbeiten nicht zwischen 15.03. und 15.07.

Fazit: Ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 BNatSchG muss im Ergebnis der Prüfung nicht durchgeführt werden.

Artspezifisch vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht erforderlich.

13.6 Entwicklungsprognosen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2

13.6.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 a)

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würde das Plangebiet weiterhin als brachgefallenes Grünland auf einer ehemaligen Betriebsfläche erhalten bleiben und die eingesetzte Sukzession weiter voran schreiten. Im Norden des Plangebietes würde weiterhin der Boden ackerbaulich genutzt. Die oben beschriebenen prognostizierten Auswirkungen werden nicht stattfinden. Es wird kein Beitrag zum Klimaschutz geleistet.

13.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2b)

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ im Ortsteil Eickendorf der Gemeinde Bördeland wird die Entwicklung des Gebietes als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Sonstige Sondergebiete innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland ist die Fläche als landwirtschaftlich genutzte Fläche dargestellt. Im Parallelverfahren erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland im OT Eickendorf.

Die Entwicklung des Gebietes ist verbunden mit den beschriebenen Auswirkungen vor allem für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt sowie Landschaft.

Die Errichtung der Photovoltaikanlage ist verbunden mit dem Verlust der vorhandenen Gehölze innerhalb des Plangebietes. Die ruderalen Gras- und Staudenfluren bleiben zum großen Teil erhalten, da hier nur punktuell in den Boden eingegriffen wird. Es wird trotz Nutzung der überwiegend bereits überprägten Flächen geringfügig Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Durch die Einzäunung verbleibt eine Barrierewirkung für größere Tiere.



Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan liegt vor und wird im Verfahren dokumentiert. Er wird als unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen als Anlage dem Umweltbericht beigelegt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode erstellt.

Es fanden in den Jahren 2022 und 2023 insgesamt 12 Begehungstermine statt. Der Geltungsbereich wurde auf Potentiale von Brutvogel-, Hamster- sowie Reptilienvorkommen sowie sonstige planungsrelevante Arten überprüft.

Die Auswirkungen auf die untersuchten Arten und Artenschutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffs der Artengruppen Fledermäuse, Feldhamster und Brutvögel werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erörtert. Durch die Anwendung der festgelegten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist ein Verstoß gegen Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Artspezifisch vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht erforderlich. Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG muss im Ergebnis der Prüfung nicht durchgeführt werden.

Die Regenwasserversickerung wird nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Oberflächenablauf wird sich voraussichtlich nicht ändern.

Erhebliche Auswirkungen zumindest im Nahbereich entstehen für das Landschaftsbild durch den technischen Anlagencharakter und mögliche Lichtreflexionen. Das Landschaftsbild unterliegt jedoch bereits durch die jahrzehntelang nicht genutzte Fläche sowie dem Umfeld vor allem der östlich verlaufenden BAB 14, der südlich angrenzend verlaufenden Bahnhofstraße sowie durch die Bahnstrecke einer gewisse Vorbelastung.

Die Berechnung der Eingriffsfolgen erfolgt hier über die Bewertung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009).

Es sind externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Hinblick auf den in Natur und Landschaft erfolgten Eingriff notwendig. Der Ausgangswert der Fläche ist höher als der Flächenwert nach dem Eingriff. Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind die aufgeführten Maßnahmen zum Artenschutz umzusetzen.

Positiv wirkt die Erzeugung von Strom aus Solarenergie als Beitrag zum Klimaschutz.

3.7 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 c)

13.7.1 Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Jedes neue Vorhaben verändert die Umwelt. In Vorsorge für unsere Umwelt muss daher die Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt abgeschätzt und bei der Realisierung versucht werden, Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden oder zumindest zu mindern.

Nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 BNatSchG sind die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, auszugleichen oder zu ersetzen.



Die Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen. Eingriffe sind, wenn möglich zu vermeiden oder zu minimieren.

Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten Bäume außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehend, Hecken, Gebüsche, lebende Zäune und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind schonende Form- oder Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Folgende allgemeine Maßnahmen tragen zur Minimierung bei:

- die Versiegelung ist auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren,
- die Art der Befestigungen ist den Erfordernissen der Nutzung anzupassen,
- weitestgehende Reduzierung von Erdmassenbewegungen während der Bauphase,
- Auflagen zur Beschränkung von Auswirkungen des Baubetriebes (z.B. Begrenzung des Baufeldes)
- Einsatz von lärmindernden Baumaschinen und -fahrzeugen, Geräte und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen, Staubbildung auf Straßen und -flächen,
- Versickerung von nicht verunreinigtem Oberflächenwasser im Plangebiet,
- die vorhandenen Altbäume sind so weit wie möglich zu erhalten,
- Schutz zu erhaltender Gehölze während der Bauarbeiten; Aufnahme der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen unter der Beachtung der R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) als Vertragsbestandteil für das bauausführende Unternehmen festlegen,
- sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen, Betriebsstoffen,
- weitgehende Minimierung der Abwassermenge,
- Verzicht auf für bestimmte Tiergruppen risikoreiche Anlagen und Bauteile (z.B. Lichtquellen mit Lockwirkung),
- Ausgestaltung des Vorhabens unter Berücksichtigung des Naturraums und des Standortes.

Zur Minimierung des Versiegelungsgrades wird die Errichtung der Solarmodule ohne Betonfundamente auf Ramppfosten bevorzugt.

Die Umzäunung erhält einen 10 – 15 cm hohen Schlupfbereich, um die Zugänglichkeit für kleinere Tiere wie z. B. Feldhasen zu erhalten.

Die aufgelisteten Maßnahmen wirken mindernd auf die, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft verbundenen Veränderungen.

13.7.2 Ausgleichsmaßnahmen

Im § 7 NatSchG LSA – Kompensationsmaßnahmen (zu § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes) werden Aussagen über die Auswahl und Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen. Zu den vorrangigen Maßnahmen zählen u.a. Maßnahmen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen oder auch ortsnahe andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln.

Die Eingriffsbewertung und -bilanzierung erfolgt über die Bewertung der Eingriffsfolgen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009) sowie der Handlungsempfehlung zur Bewertung in Hinsicht auf geplante Solaranlagen, herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.



Der Eingriff ist nicht vollständig im Plangebiet auszugleichen. Es sind weitere externe Ausgleichsflächen zu nutzen. Hierzu hat der Vorhabenträger bei der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH bereits Abstimmungen getätigt, die erforderlichen Wertpunkte in Höhe von 109.679 im Ökopool „Kampwiesen bei Wilsleben“ im Salzlandkreis zu nutzen.

13.8 Prüfung von Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Plans gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 2 d)

Die im Parallelverfahren erstellte Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bördeland dient zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für diesen Bebauungsplan Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“, da der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland nicht die Grundlage für die Regelungen dieses Bebauungsplanes bildet. Die betreffende Fläche ist als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen.

Das Gebiet wird künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO Sonstige Sondergebiete innerhalb des festgelegten Geltungsbereiches planungsrechtlich gesichert.

Es wird bestimmt durch das Areal, welches einst als gewerbliche Baufläche geplant war und seither nicht bewirtschaftet wurde und brachliegt. Aus dieser Erwägung heraus, wurde vor einigen Jahren im südöstlichen Bereich des Plangebietes ein Mobilfunkmast errichtet.

Im rechtskräftigen Landesentwicklungsplan 2010 (LEP 2010) wurde unter dem Grundsatz 84 festgelegt: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Bei der Fläche handelt es sich um eine brachgefallene ehemalige Betriebsfläche (im Auszug aus dem Liegenschaftsbuch mit Datum vom 16.02.1999 wird auf dem Flurstück eine „Betriebsfläche“ aufgeführt), welche vor geraumer Zeit aufgegeben wurde. Im rechtverbindlichen Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Gemeinde Bördeland ist die Fläche unter der Bezeichnung BR2 außerhalb der gesetzlich geschützten Biotop „Hecke“ entlang der südlichen und der nördlichen Grenze als geeignet für das Vorhaben eingestuft worden.

Als Standort für Photovoltaikfreiflächenanlagen ist das Plangebiet besonders geeignet, da hier die Nutzungskonflikte verhältnismäßig gering sind. Die zurzeit brachliegende Fläche stellt aufgrund ihrer nach Süden ausgerichteten Lage mit relativ ungehinderter Besonnung, einen sinnvollen Standort für eine Photovoltaikanlage dar.

Auch ist die Nutzung eines ungenutzt brachliegende Fläche gegenüber der Inanspruchnahme unveränderter Flächen eher im Sinne des Bodenschutzes, nach welchem eine Wiedernutzung bereits anthropogen überformter Bereiche zu bevorzugen ist. Geeignete Alternativstandorte sind in der Umgebung nicht vorhanden.

13.9 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3 a)

Es kamen keine technischen Verfahren bei der der Umweltprüfung zum Einsatz. Grundlage der Erhebungen und Bewertungen waren örtlich Begehungen und Bestandsüberprüfungen.

Um die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a BauGB in angemessener Weise zu berücksichtigen wurden die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG beachtet.



Zur Bewertung der zu erwartenden Eingriffe und der Ermittlung des Kompensationsbedarfs werden Berechnungen entsprechend der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell)“ (Fassung vom 12.3.2009) sowie der Handlungsempfehlung zur Bewertung in Hinsicht auf geplante Solaranlagen, herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt durchgeführt.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum Bebauungsplan liegt vor und wird im Verfahren dokumentiert. Er wird als unselbständiger Teil der Genehmigungsunterlagen als Anlage dem Umweltbericht beigelegt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode erstellt.

13.10 Beschreibung der Maßnahmen des Monitoring (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3 b)

Um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung frühzeitig festzustellen und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, besteht die Verpflichtung der Umweltüberwachung (Monitoring).

Die Bestimmung der für die Überwachung relevanten Auswirkungen liegt im Ermessen der Gemeinde Bördeland. Für die Umsetzung der Vorhaben aus dem in Rede stehenden Bebauungsplan sind folgende Punkte entsprechend der Umsetzung des konkreten Vorhabens durch die Gemeinde Bördeland zu überwachen:

- Die Einhaltung des Geltungsbereiches.
- Sicherung der vorhandenen und gleichzeitig verbleibenden Gehölze.
- Die Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet.

Für die Kontrolle der Maßnahmenumsetzung sind die Baubehörden der Gemeinde Bördeland und des Salzlandkreises zuständig.

14. FLÄCHENBILANZ

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Fläche in m²	Prozent-anteil
1.	Baufläche innerhalb der Baugrenzen Davon: überbaubar 80% nicht überbaubar 20%	29.654 23.723 5.931	79,4
2.	Private Verkehrsfläche Zuwegung, Umfahrung	2.706	7,2
3.	Flächen mit Bindungen für den Erhalt Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b))	3.760	10,1
4.	Fläche Funkmast incl. Zufahrt	1.240	3,3
	Insgesamt	37.360	100,00

Tab. 10: Flächenbilanz

15. FACHPLANERISCHE ABSTIMMUNGEN

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode erstellt.



16. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3 c)

Mit dem Beschluss vom 22.08.2024 hat die Gemeinde Bördeland die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06/24 „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ in die Wege geleitet. Der Beschluss wurde auf der Homepage der Gemeinde Bördeland unter der öffentlichen Bekanntmachungsnummer 18/2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Planungsanlass des Bebauungsplanverfahrens der Gemeinde Bördeland ist das konkrete Bauvorhaben des Vorhabenträgers – Photovoltaikgesellschaft Halle UG (haftungsbeschränkt) eine Photovoltaikfreiflächenanlage mit aufgeständerten Modultischen in der Gemarkung Eickendorf Flur 8, Flurstück 42 zu errichten und zu betreiben. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,73 ha.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und Betrieb der Photovoltaikfreiflächenanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich vorbereitet.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland im OT Eickendorf wird die Fläche als landwirtschaftlich genutzte Fläche ausgewiesen. Daher wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich notwendig, um das Planungs- und Baurecht für die beabsichtigte Photovoltaikfreiflächenanlage (gem. EEG) auf dem jetzt ungenutzt brachliegenden Gelände als sonstiges Sondergebiet zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren.

Das Gebiet wird künftig als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO dargestellt.

Das Plangebiet liegt östlich der Ortslage des Ortsteils Eickendorf. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 42, Flur 8 mit einer Größe von 37.360 m², ca. 3,73 ha in der Gemarkung Eickendorf.

Die Fläche der „Photovoltaikfreiflächenanlage-Bahnhofstraße“ wird im Norden durch eine den „Groß Mühlinger Graben“ flankierende Baumreihe und dahinter landwirtschaftliche Nutzfläche, im Osten und Westen durch landwirtschaftliche Nutzung und im Süden durch die Bahnhofstraße K 1292 begrenzt. Dahinter erfolgt ebenfalls eine ackerbauliche Bewirtschaftung.

Nach § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sind vorrangig versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen. Diesem Grundsatz wird mit dem Vorhaben entsprochen. Beim Plangebiet handelt es sich um eine brachliegende ehemalige genutzte Fläche. Im Auszug aus dem Liegenschaftsbuch mit Datum vom 16.02.1999 wird auf dem Flurstück eine „Betriebsfläche“ aufgeführt.

Das Gelände ist für das geplante Vorhaben besonders geeignet, da es aufgrund seiner Lage nach Süden gut besonnt ist und kaum Nutzungskonflikte bestehen. Damit möglichst wenig Boden versiegelt wird, erfolgt die Errichtung der Solarmodule auf Ramppfosten.

Zur Sicherung der Anlage wird ein Zaun errichtet, der an seiner Unterkante ein Durchschlüpfen für Tiere, wie z.B. Feldhasen erlaubt.

Die Durchführung des geplanten Vorhabens stellt keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch dar.



Durch das Vorhaben kommt es zu einem nur geringfügigen Verlust an unversiegelten Freiräumen, da die Installation der Solarmodule nicht mit großflächigen Versiegelungen einhergeht. Dennoch kommt es zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Tier- und Pflanzenwelt, biologische Vielfalt und Boden, die erheblich bis nicht erheblich sind. Nicht erhebliche Auswirkungen sind für weitere Schutzgüter wie Wasser, Luft/Klima und Mensch zu verzeichnen. Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde vom Büro für Umweltplanung Dr. Friedhelm Michael, Wernigerode erstellt. Die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind umzusetzen.

Die Bewertung der Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs auf der Grundlage der „Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt“ (Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt, RdErl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, Fassung vom 12.3.2009) sowie der Handlungsempfehlung zur Bewertung in Hinsicht auf geplante Solaranlagen, herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Die Eingriffsbilanzierung zeigt auf, dass weitere externe Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig sind, da der Wert des erwarteten Zustandes nach dem Eingriff niedriger ist als der Wert der Ausgangsfläche. Hierzu hat der Vorhabenträger Abstimmungen mit der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH zur Nutzung des Ökopools Nr. 35 „Kampwiesen bei Wilsleben“ getroffen. Die erforderlichen Wertpunkte stehen in diesem Ökopool zur Verfügung.



17. QUELLENNACHWEIS gem. Anlage 1 zum BauGB Pkt. 3 d)

- **Richtlinie 2009/147/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung), in Kraft getreten am 15.02.2015
- **Richtlinie 92/43/EWG** des Rates vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt EG Nr. L 206 vom 22.07.1992) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Amtsblatt, L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193–229) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- **Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchG)** vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666) neugefasst durch Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)**, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier – und Pflanzenarten, letzte Neufassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, (BGBl. I S. 95).
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I, S. 306),
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- **Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)** Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33) geändert worden ist
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)** in der amtlichen Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, Nr. 51, S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- **Naturschutzgesetz Land Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA)**, vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)
- **Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA)**, vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- **Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG)** vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. LSA S. 196)
- **Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)** zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002; (GVBl. LSA S. 214), § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)



- **Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)
- **Telekommunikationsgesetz (TKG)** vom 22. Juni 2004 (BGBl. I, S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71)
- **Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)** Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie vom 20. Mai 2020 (BGBl. I, S. 1041), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- **Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt** (Bewertungsmodell Sachsen - Anhalt), (Fassung vom 12.3.2009), Rd.Erl. des MLU vom 12.03.2009 – 22.2-22302/2, MBl. LSA 2009, S. 250
- **Handlungsempfehlung** zur Bewertung in Hinsicht auf geplante Solaranlagen, herausgegeben vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
- **Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt**, Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen – Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)
- **1. Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt**, Kabinettsbeschluss vom 22.12.2023, Öffentliche Auslegung im Zeitraum 29. Januar 2024 bis einschließlich 12. April 2024,
- **Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg**, beschlossen durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg am 19.02.2025 (RV 04/2025), genehmigt durch die obersten Landesentwicklungsbehörde am 26.05.2025, wirksam geworden am 15.07.2025
- **Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte/Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge/Großflächiger Einzelhandel in der Planungsregion Magdeburg“**, 16.04.2024, Entwurf der Anlage 1 (Konzept für die Festlegung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie-Methodenband) als Grundlage für die weitere Entwicklung des Sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ vom 23.10.2024,
- **Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt** 1994, Landesamt für Umweltschutz Sachsen - Anhalt
- **BODENATLAS Sachsen – Anhalt**, Geologisches Landesamt Sachsen – Anhalt, Halle, 1999
- **Naturschutzgebiete in Sachsen-Anhalt**, Internetseiten des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Referat Naturschutz und Landschaftspflege, www.lvwa-natur.sachsen-anhalt.de,
- **Garten + Landschaft – Zeitung für Landschaftsarchitektur** (3/1999), Callwey Verlag, F. Schröter: Neue rechtliche Regelungen: Bodenschutz in der Bauleit- und Landschaftsplanung,
- **Solarparks – Gewinne für die Biodiversität**, Hrsg.: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), Berlin, März 2020
- **Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland**, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 12.8.2022
- **POSITION | SOLARPARKS 2022 | SOLARPARKS NATURVERTRÄGLICH AUSBAUEN** Anforderungen des NABU an naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen © 03/2022, Naturschutzbund Deutschland (NABU) e. V.
- **Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Börde** rechtswirksam seit 22.12.2016 einschließlich des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan, IVW Ingenieurbüro GmbH in Zusammenarbeit mit pmi Planungsbüro Magdeburg
- **Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen Gemeinde Bördeland**, bekanntgemacht im Bördekurier Nr. 05 vom 04.06.2024, Baumeister Ingenieurbüro GmbH Bernburg



- **Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Südöstliches Bördeland**, MUTING GmbH , Magdeburg und Stadt und Land Planungsgesellschaft, Hohenberg-Krusemark, Magdeburg, Januar 2007, 1. Fertigung
- <https://lau.sachsen-anhalt.de>
- <https://lvwa.sachsen-anhalt.de>
- <https://mule.sachsen-anhalt.de>
- <https://de.climate-data.org/europa/deutschland/sachsen-anhalt>
- www.natura2000-lsa.de
- www.erneuerbare-energien.de
- www.wikipedia.org
- www.bundesregierung.de
- <https://www.bmwk.de> › Energie › 04_EEG_2023